KSV SACHSEN

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Geschäftsbericht 2011

Solidarisch – Sozial – Stark

Impressum

Herausgeber
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Thomasiusstraße 1
04109 Leipzig

Telefon: 0341 1266-0
Telefax: 0341 1266-700, 0341 1266-800
E-Mail: post@ksv-sachsen.de
Internet: www.ksv-sachsen.de

Redaktion:
Reiner Henze
Leiter des Büros des Verbandsdirektors
Telefon: 0341 1266-309
Monika Pittasch
Referentin Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0341 1266-306

Redaktionsschluss: 30.04.2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorwort		6
Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung		
1	KSV Sachsen-interne EDV-Strategie	9
2	Personal- und Organisationsentwicklung	9
3	Fortführung der Ablösung der Sozialhilfesoftware STAVIS durch das Produkt PROSOZ zum 01.01.2012	9
4	System der leistungsorientierten Bezahlung (LOB)	10
5	Erwirtschaftung der Effizienzrendite	10
6	Überblick Haushalt 2011	10
6.1	Vorbemerkung	10
6.2	Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2011	11
6.3	Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2011	12
6.4	Vermögenshaushalt	14
Fachbereich 2 - Sozialhilferecht		
1	Umsetzung Schwerpunktaufgaben	15
1.1	Weiterentwicklung der Steuerung der Einzelfälle – Fallzahlenentwicklung	15
1.2	Mitarbeit an der Weiterentwicklung einzelner Punkte des Maßnahmekonzeptes	19
1.2.1	Persönliches Budget	19
1.2.2	Betreutes Wohnen in Gastfamilien	19
1.3	Etablierung der Fachberater WfbM	20
1.4	Mitwirkung an der Einführung eines neuen EDV-Verfahrens in der Sozialhilfe	20
2	Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger	21
Fachbereich 3 – Verhandlungsmanagement, Sozialplanung, Förderung		
1	Die überörtliche Betreuungsbehörde	23
1.1	Anerkennung von Betreuungsvereinen (BtV)	23
1.2	Förderung anerkannter Betreuungsvereine	23
1.3	Prüfungsbehörde	23
1.4	Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten des Freistaates Sachsen	24
1.5	Datenerhebung der örtlichen Betreuungsbehörden	24
1.6	Fortbildungsangebote	24
2	Berufliche Anerkennung der Gesundheitsfachberufe im Prozess aktueller Entwicklungen	25
3	Grundsatz und Rechtsangelegenheiten	26
3.1	Verhandlung der Landesrahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI	26
3.2	Etablierung eines Außenarbeitsplatzes	26
4	Umsetzung des Maßnahmekonzeptes (MANAKO II) und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen	27
4.1	Lebenslage Wohnen	27
4.2	Einführung H. M. B.-W.-Verfahren (Metzlerverfahren); Ausgestaltung des undifferenzierten Leistungsbausteins Tagesstruktur	28

Seite

4.3	Entwicklung eines Hilfebedarfsermittlungsverfahrens für chronisch psychisch kranke Menschen und chronisch mehrfach Abhängigkeits-geschädigte	29
4.4	Verhandlungen SGB XI und SGB XII, Schiedsstellenverfahren	29
4.5	Prüfungen	30
4.6	Lebenslage Teilhabe am Arbeitsleben	30
5	Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 SGB XI	32
6	Förderung nach SGB VIII/LJHG	34
6.1	Stand des Fördervollzugs zum 31.12.2011	35
6.2	Sicherung der landeseinheitlichen Umsetzung von Aufgaben - themenbezogene Fachveranstaltungen	35
6.3	Interne fachspezifische Fort- und Weiterbildung im Fachdienst 360	36

Fachbereich 4 - Schwerbehindertenrecht (Integrationsamt)

1	Einnahme der Ausgleichsabgabe	37
2	Ausgabe der Ausgleichsabgabe	38
3	Integrationsprojekte und Werkstattförderung	39
4	Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienst	41
5	Schulung und Öffentlichkeitsarbeit	44
6	Der besondere Kündigungsschutz	45
7	Auswertung der Schwerpunktaufgaben 2011	46
7.1	Sicherung von landeseinheitlicher Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben	46
7.1.1	Konzeption und Testlauf zur Weiterführung der Evaluierung für die Nachhaltigkeit und Effizienz der Teilhabeleistung zur Erhaltung und Erlangung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen	46
7.1.2	Sicherung einer flächendeckenden, stabilen und langfristigen IFD-Trägerschaft in allen Arbeitsagenturbereichen von Sachsen	47
7.2	Qualifizierte und quantifizierte Verbesserung der Erledigung der aktuellen Arbeitsverpflichtungen	46
7.2.1	Organisation einer beschleunigten Antragsbearbeitung in den Bereichen Technischer Beratungsdienst und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	48
7.3	Personalentwicklung im Fachbereich	48
7.3.1	Erstellung eines Maßnahmekonzeptes zur Kompensation der fehlenden Personalressourcen in den Fachdiensten unter der Berücksichtigung der Antragszunahmen in den Bereichen Kündigungsschutz und Arbeitgeberleistungen	48
7.4	Fortführung EDV-Programme	49
7.4.1	Konzeptionelle Weiterführung und systematische Einführung von OASIS-Anwendungen im Hinblick auf eine zweckmäßige und unterstützende Nutzung in Fachdiensten des Fachbereiches 4	49
7.5	Zusammenarbeit mit Partnern im Freistaat Sachsen	49
7.5.1	Aufbau einer Netzwerkpartnerschaft zwischen dem KSV Sachsen und den Bereichen Wirtschaftsförderung der Landkreise im Hinblick auf eine Verbesserung der wohnortnahen Beschäftigungschancen für schwerbehinderte Menschen	49
7.5.2	Organisation eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs mit den Kammern zur Beseitigung der Schwellenängste bei den Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen	50

Seite

7.6 Umsetzung Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen 50
7.6.1 Federführende Vorbereitung eines Projektes zur Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen durch die Anwendung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements in klein- und mittelständigen Unternehmen im Rahmen der Allianz für die Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung 50

Fachbereich 5 - Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht
1 Soziales Entschädigungsrecht 51
1.1 Versorgung nach dem BVG 51
1.2 Versorgung nach den Nebengesetzen 52
1.3 Kriegsopferfürsorge (KOF)/Fürsorgeleistungen 58
1.4 Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher 61
1.5 Widerspruchs- und Klageverfahren im Sozialen Entschädigungsrecht 62
2 Widerspruchsverfahren im SGB IX/LBlindG und Bundeselterngeld/ Landeserziehungsgeld 62
3 Unterstützung der Landkreise/kreisfreien Städte 63
3.1 Support der EDV-Verfahren 63
3.2 Fachliche Anleitung durch Rundschreiben, Fachberatungen und -tagungen 65
3.3 Organisation und Durchführung von Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen 65

Rechnungsprüfungsamt
1 Jahresprüfplanung 67
2 Schwerpunkte 2011 67

Büro des Verbandsdirektors

1 Koordination der Umsetzung der Handlungsfelder des Maßnahmekonzeptes II (MANAKO II) und der Vorhaben der Allianz „Arbeit + Behinderung“ 69
1.1 Federführung zur Umsetzung MANAKO II, Handlungsfeld: Auszeichnungsveranstaltung des KSV Sachsen (11) im Jahr 2011 69
1.2 Mitwirkung an der Umsetzung MANAKO II, Handlungsfeld: Versorgung älterer Menschen mit Behinderung (7) 70
1.3 Mitarbeit im Ausschuss der Allianz „Arbeit + Behinderung“ und Koordination der Umsetzung der Vorhaben 71
2 Federführung im Beteiligungsprozess zum neuen Leitbild und den Führungsgrundsätzen 72
2.1 Organisation und Lenkung der hausinternen Diskussion zum Leitbild und den Führungsgrundsätzen 72
3 Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen 72
3.1 Etablierung der KSV Sachsen internen Projektgruppe zur Unterstützung öffentlichkeitswirksamer Events 72
3.2 Qualifizierung des einheitlichen Einladungsmanagements 72

Vorwort

Michael Harig
Verbandsvorsitzender

Andreas Werner
Verbandsdirektor

Liebe Leserinnen und Leser,
Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Verbandes,

wir freuen uns, Ihnen den alljährlichen Geschäftsbericht des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen) für das Jahr 2011 präsentieren zu können. Im Jahresbericht sind die unterschiedlichen Geschäftsfelder des KSV Sachsen zusammengefasst dargestellt.

Für einen Sozialverband ist es durchaus ein ungewöhnlicher Weg, alljährlich an die Öffentlichkeit zu gehen, schließlich sind jährliche Geschäftsberichte eher in Unternehmen üblich. Wir verstehen uns allerdings als Dienstleister! Wir wollen den Bürgerinnen und Bürgern, unseren Partnern, unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, so viel Einblick wie möglich in unsere Arbeit geben. Wir wollen transparent und somit für jedermann nachvollziehbar darstellen, was wir leisten und wofür wir das uns anvertraute Geld einsetzen.

Im Mittelpunkt der Arbeit des KSV Sachsen stehen Menschen mit Behinderungen. Für diese Menschen sind wir da. Für diese Menschen erbringen wir Leistungen.

Die folgenden mehr als 70 Seiten dieses Geschäftsberichtes verdeutlichen, dass wir eine große, starke, leistungsfähige soziale Dienstleistungsbehörde im Freistaat Sachsen sind. In Summe entstand ein umfassendes Nachschlagewerk von A wie Ambulant betreutes Wohnen bis Z wie Zuschüsse.

In einem sehr arbeitsintensiven täglichen Alltagsgeschäft haben wir bewiesen, dass wir die Aufgaben in all unseren Fachbereichen gut gemeistert haben.

Wir haben an der Verbesserung unserer internen Abläufe Stück für Stück gearbeitet.
Die Planung der Organisationsstruktur unseres Verbandes bis weit in die Zukunft hinein war ein beherrschendes Thema im Jahr 2011. Die ersten Früchte werden wir im Jahr 2012 ernten.
Wir haben dieses Jahr uns und unseren Führungskräften ein Leitbild gegeben.

Zugleich haben wir uns intensiv und inhaltlich auf die Einführung einer neuen Sozialhilfesoftware konzentriert.

Von außen fast unbemerkt haben wir im Jahr 2011 noch ein zweites großes Thema sehr souverän gemeistert. Wir haben den ersten doppischen Haushalt in der Geschichte des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen aufgestellt.

Nicht nur unsere tägliche Leistungsgewährung für zigtausend einzelne Empfänger von Sozialleistungen oder von anderen Dienstleistungen liefert ein gutes Beispiel für unsere zuverlässige und berechenbare Arbeit. Auch die vielfältigen anderen interessanten Aktivitäten im Bereich der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN BRK), der Arbeitsmarktprogramme, der Erarbeitung von Konzeptionen für den Freistaat Sachsen – z. B. für ältere behinderte Menschen, die Durchführung von Modellprojekten sowie die Aktivitäten im Rahmen der Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen „Arbeit + Behinderung“ wären an dieser Stelle aufzuzählen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Haring
Verbandsvorsitzender

Andreas Werner
Verbandsdirektor

Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung

Im Folgenden werden die Umsetzung ausgewählter Schwerpunktaufgaben des Fachbereiches sowie weitere Arbeitsergebnisse des Fachbereiches dargestellt.

1. KSV Sachsen interne EDV-Strategie

Im Jahr 2011 wurde konsequent an der Vereinheitlichung der IT-Infrastruktur zwischen den beiden Standorten des KSV Sachsen gearbeitet. Dadurch konnte die Serverhardware reduziert werden und für die Mitarbeiter die Grundlage einer einheitlichen virtuellen Arbeitsumgebung geschaffen werden.
Hauptaugenmerk lag in der Vorbereitung der Einführung der neuen Sozialhilfesoftware OPEN/Prosoz und der damit verbundenen Ablösung von STAVIS.
Mit der geplanten Einführung der doppischen Finanzführung waren ebenfalls intensive technische Vorarbeiten verbunden.
Für die gesamte EDV wurden neue Sicherheitsstandards eingeführt und stetig den aktuellen Situationen angepasst.

2. Personal- und Organisationsentwicklung

Auch in diesem Jahr wurde der Prozess der ganzheitlichen Stellenbeschreibungen fortgesetzt. Es konnte somit der gesamte Bereich Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht in enger Zusammenarbeit zwischen Führungskräften und Mitarbeitern bearbeitet werden.
Damit wurde weiterhin die Basis für organisatorische Entwicklungen geschaffen und erweitert.
Im Ergebnis einer zwischen den beiden Leistungsbereichen des Sozialhilferechtes und dem Sozialen Entschädigungs- und Fürsorgerecht durchgeführten Organisationsbetrachtung unter externer Moderation aus dem Jahr 2010 konnten konkrete Optimierungsvorschläge für die effiziente Zusammenarbeit der Fachbereiche 2, 3 und 5 aufgezeigt werden. Für diese Bereiche konnte eine einheitliche Falldefinition vorgestellt werden. Es wurde damit die Grundlage geschaffen, einen Leistungsvergleich und eine gezielte Personalsteuerung zu ermöglichen.

3. Fortführung der Ablösung der Sozialhilfesoftware STAVIS durch das Produkt PROSOZ zum 01.01.2012

Im Jahr 2011 beschäftigte sich der Fachdienst 120 gemeinsam mit den Fachbereichen intensiv mit den vorbereitenden Arbeiten zur Einführung der neuen Sozialhilfesoftware OPEN/PProsoz. Dazu gehörte neben der Einrichtung des Systems und der Berechtigungsstrukturen, dem Anlegen aller doppischen Produkte und Buchungsstellen auch die Schulung der Mitarbeiter. Hierbei wurden zunächst Multiplikatoren intensiv mit dem Programm vertraut gemacht. Diese begleiteten dann die Mitarbeiter während der weiteren Schulungen, den ersten Test und stehen auch nach der Einführung noch intensiv mit Rat und Tat zur Seite, um auch knifflige Sachverhalte zu lösen.

Darüber hinaus ist es durch die intensive Zusammenarbeit der unterschiedlichen Fachdienste und der Firma Prosoz gelungen, ca. 75 % der Altdaten aus dem System STAVIS in das neue Programm OPEN zu migrieren sowie ein völlig neues Programmmodul – die Einnahmeverwaltung – zur Einführung vorzubereiten.

Damit wurde die Grundlage für den Beginn der regulären Arbeit mit PROSOZ zum 01.01.2012 geschaffen.

4. System der leistungsorientierten Bezahlung (LOB)

Im Ergebnis der Auswertung der DV LOB für das Jahr 2010 konnte eine Annahme des LOB-Systems im KSV Sachsen festgestellt werden, wobei die Leistungsdifferenzierung noch nicht im gewünschten Maße umgesetzt ist. Hier ist von einem längerfristigen Lern- und Entwicklungsprozess bei allen Beteiligten auszugehen. Nach Abschluss der Auswertungsphase 2010 wurde darüber hinaus der Bedarf zur Optimierung der LOB-Verfahrensabläufe und zur rechtlichen Konkretisierung bzw. Vereinfachung der DV LOB gesehen. Im IV. Quartal 2011 wurde mit der Überarbeitung in einer Arbeitsgruppe aus Dienststelle und Personalrat begonnen. Ergebnis ist eine geänderte DV LOB, die ab 01.01.2012 in Kraft getreten ist.

5. Erwirtschaftung der Effizienzrendite

Im Zusammenhang mit der Erwirtschaftung der Effizienzrendite wurde für den Zeitraum 2011 bis 2017 eine Personalkostenhochrechnung- und Personalbestandsplanung durchgeführt Die mittelfristige Personalentwicklung ist infolge der erforderlichen Einsparungen zunächst durch Stellenabbau und interne Arbeitsprozessoptimierung gekennzeichnet. Der Stellenabbau bis 2017 kann sozialverträglich über die Nichtnachbesetzung freiwerdender Dienstposten nach Altersteilzeit- und Rentenabgängen realisiert werden. Betriebsbedingte Kündigungen sind somit nicht erforderlich.
Zur Sicherung der Aufgabenwahrnehmung mit dem sich vermindernden Personalbestand wurde 2011 eine umfassende KSV-interne Organisationsstrukturänderung ausgearbeitet und beschlossen, die seit 01.01.2012 in die Praxis umgesetzt wird. Dazu gehören u. a.

- die Reduzierung der Fachbereiche und Fachdienste (z. B: vier Säulen Fachbereichs-Struktur, Auflösung Fachdienst 110),
- die Zusammenlegung von Fachdiensten (z. B. Organisation und EDV),
- Personalumsetzungen sowie
- umfangreiche ablauforganisatorische Änderungen, die die Arbeitsprozesse effizienter gestalten sollen.

6. Überblick Haushalt 2011

6.1 Vorbemerkung

Für die Haushaltsführung des KSV Sachsen finden die für die Landkreise geltenden Vorschriften über die Gemeindewirtschaft mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung entsprechende Anwendung.
Nach § 1 der Kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO) wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt untergliedert.

Beim KSV Sachsen kommt dem Verwaltungshaushalt eine wesentlich größere Bedeutung zu, was sich nachhaltig aus der Funktion und den wahrzunehmenden Aufgaben, die der KSV Sachsen als überörtlicher Sozialhilfeträger erfüllt, ergibt.

Der Verwaltungshaushalt enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die für die Sozialhilfe in folgende Aufgabenabschnitte gegliedert sind:

- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz

- Kriegsopferfürsorge
- Sonstige Sozialhilfeleistungen (insbesondere Landesblindengeld).

Neben den genannten Sozialhilfeausgaben werden im Verwaltungshaushalt auch alle Personalausgaben und Kosten für den sächlichen Verwaltungsaufwand dargestellt.

Im Zuge der Verwaltungsreform im Jahr 2008 wurden dem KSV Sachsen nach Artikel 45 des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes (Sächs VwNG) weiterführende Aufgaben übertragen.
Im Rahmen der übertragenen Fachaufgaben bewirtschaftete der KSV Sachsen im Haushaltsjahr 2011 neben dem Kommunalhaushalt auch Finanzmittel aus dem Bundeshaushalt und aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen.

Diese Finanzmittel sind nicht Bestandteil des Haushaltsplanes und der Ergebnisrechnung 2011 des KSV Sachsen und werden nicht über die Sozialumlage finanziert.

6.2 Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2011

Auf der Einnahmeseite des Verwaltungshaushaltes wurden für 2011 448,9 Mio. EUR geplant. Nach Abschluss des Haushaltsjahres konnten Einnahmen in Höhe von 456,4 Mio. EUR abgerechnet werden. Damit wurden 7,5 Mio. EUR mehr erzielt, als im Plan vorgegeben waren.

(alle Angaben in Mio. EUR)

Einnahmen	***Plan 2011***	***Vorl. RE 2011***	***Abweichung***
Sozialumlage	384,1	384,1	0,0
Ersatz sozialer Leistungen	81,1	86,9	+5,8
Kriegsopferfürsorge	0,5	0,5	0,0
Erstattung Grundsicherung	3,5	4,2	+0,7
sonstige Einnahmen	0,5	1,9	+1,4
Gesamt	**469,7**	**477,6**	**+7,9**

Der Finanzbedarf des KSV Sachsen richtet sich wesentlich nach den zu erbringenden Pflichtleistungen, die sich aus den Vorschriften der Sozialgesetzbücher ableiten.

Der Hauptanteil der Einnahmen des KSV Sachsen wird über die Sozialumlage aufgebracht. Dies erfolgt über eine Umlagefinanzierung durch die Mitgliedskörperschaften (zehn Landkreise und drei kreisfreie Städte) des KSV Sachsen.
Nach § 28 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der jeweils geltenden Fassung wird über die Umlagegrundlagen der Landkreise und kreisfreien Städte mit einem einheitlich festgesetzten Hebesatz der jeweils aufzubringende Anteil an der Sozialumlage ermittelt.

Weiterhin wird der Finanzbedarf durch eigene Einnahmen gedeckt, die sich aus der Heranziehung zur Kostentragungspflicht vorrangig zuständiger Sozialleistungsträger, Unterhalts- und Kostentragungspflichtiger sowie sonstiger Ersatzleistungspflichtiger ergeben.

Diese Einnahmeposition wurde mit 5,8 Mio. EUR überboten. Die Mehreinnahmen waren vorwiegend bei den übergeleiteten Renten, bei den Wohngeldeinnahmen und bei den erhobenen Kostenbeiträgen zu verzeichnen. Außerdem trugen rückwirkende Erstattungen von BAföG durch das Amt für Ausbildungsförderung in Höhe von 3,8 Mio. EUR ganz wesentlich zur Höhe der Einnahmen bei.

Im Rahmen des Ausgleichs der grundsicherungsbedingten Mehraufwendungen wurden durch die Landesdirektion Leipzig anteilig 0,7 Mio. EUR mehr aus der Aufteilung der Bundesmittel an den KSV Sachsen ausgezahlt.

Bei den sonstigen Einnahmen wurde ein Überschuss von 1,4 Mio. EUR erzielt.
Dabei handelt es sich vorwiegend um eine Rückerstattung von Landesblindengeld, das nach der Abrechnung der Landesblindengeldzahlungen für das Jahr 2010 durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zurückgezahlt wurde.

Einnahmen des KSV Sachsen – Rechnungsergebnis 2011

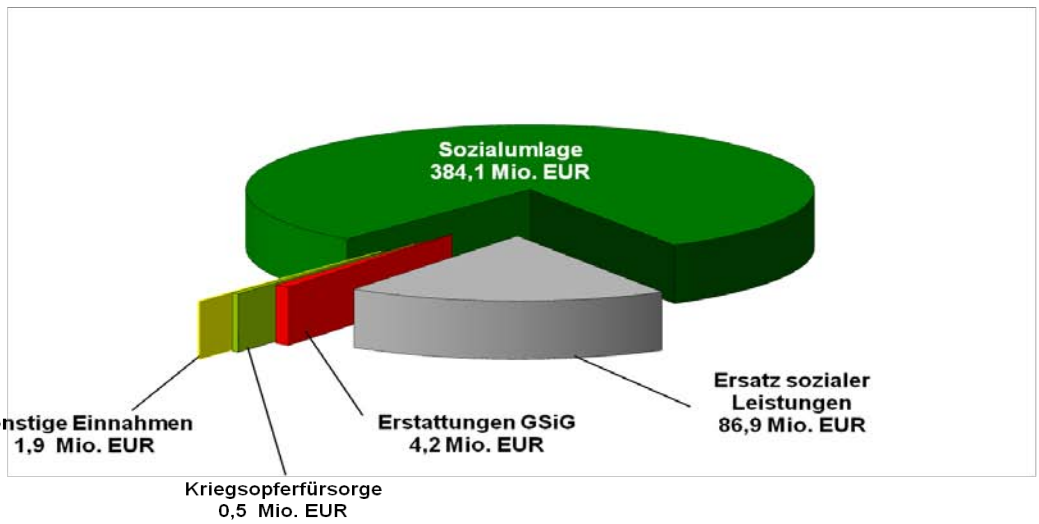

6.3 Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 2011

Der Verwaltungshaushalt 2011 wurde ausgeglichen für das Geschäftsjahr abgeschlossen. Demzufolge betragen die Ausgaben 477,6 Mio. EUR und entsprechen der Höhe der erzielten Einnahmen.

Die geplanten Ausgaben wurden mit 7,9 Mio. EUR überschritten.

(alle Angaben in Mio. EUR)

Ausgaben	***Plan 2011***	***Vorl.RE 2011***	***Abweichung***
Eingliederungshilfe	422,8	418,1	-4,7
Grundsicherungsleistung	6,0	6,4	+0,4
Kriegsopferfürsorge	0,7	0,6	-0,1
Landesblindengeld	13,2	12,0	-1,2
Personalkosten	22,5	21,8	-0,7
Sachkosten	3,2	2,9	-0,3
Sonstige Ausgaben	0,5	0,3	-0,2
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,8	15,5	+14,7
Gesamt	**469,7**	**477,6**	**+7,9**

Der Anstieg der Sozialhilfeausgaben für Eingliederungshilfe setzt sich auch im Jahr 2011 fort. Gegenüber dem Vorjahr wurden 10,8 Mio. EUR mehr aufgewendet. Einschließlich der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zum Lebensunterhalt wurden gegenüber dem Plan im Jahr 2011 4,7 Mio. EUR weniger ausgegeben. Verursacht wurde der Kostenanstieg gegenüber dem Vorjahr durch die beiden wesentlichen Kostenkomponenten, den stetig zunehmenden Fallzahlen und die Entgeltentwicklung bei der Gestaltung der Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen.

Bei der Betrachtung der Gesamtabweichung vom Plan von 1,68 % ist festzustellen, dass der Hauptanteil der Kostenüberschreitung im Berichtsjahr erst durch die hohe Zuführung an den Vermögenshaushalt zum Jahresabschluss ausgelöst wird. Nur in der Ausgabeposition Grundsicherung ist eine tatsächliche Kostenüberschreitung von 6,6 % zu verzeichnen, wobei der absolute Wert von 0,4 Mio. EUR nicht erheblich ist.

Einsparungen bei den Ausgaben wurden im Bereich der Personal- und Sachkosten erzielt. Durch die konsequente Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes und die organisatorische Straffung der Geschäftsabläufe nach Abschluss der Übergangsphase zur Umsetzung der Verwaltungsreform, wurden geplante Mittel in Höhe von 1,0 Mio. EUR nicht in Anspruch genommen.

Die Ausgaben für Landesblindengeld fielen um 1,2 Mio. EUR niedriger aus als geplant. Hier wurden die vorgesehenen Abschlagszahlungen an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz nachträglich abgesenkt.

Ausgaben des KSV Sachsen – Rechnungsergebnis 2011

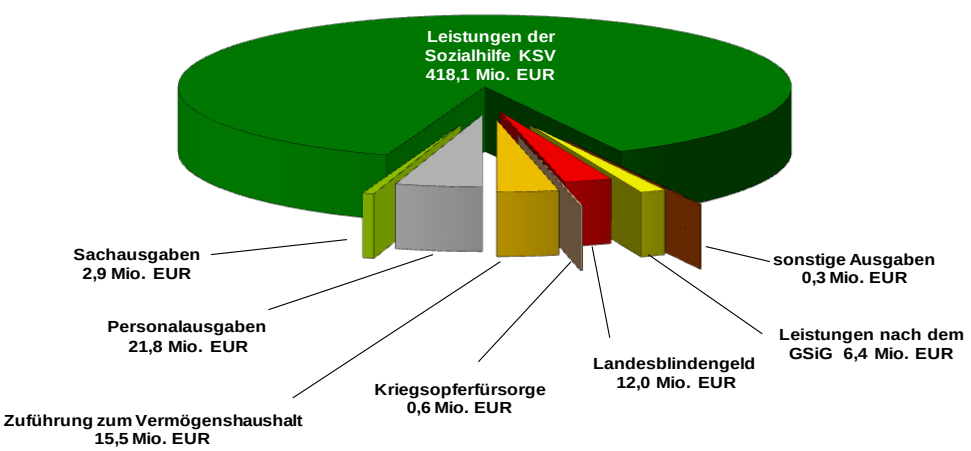

6.4 Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt vollziehen sich beim KSV Sachsen zum weitaus überwiegenden Teil die haushaltstechnische Abwicklung der Jahresabschlussbuchungen und der Ausgleich von Abgrenzungsfällen aus vorangegangenen Abrechnungsperioden.

Auf Grund der Mehreinnahmen, überwiegend bei den sozialen Ersatzleistungen (BAföG, Wohngeld, Renten etc.) und der geringeren Sozialausgaben im Verwaltungshaushalt war es möglich, über den Vermögenshaushalt der Rücklage erwirtschaftete Mittel in Höhe von 15,4 Mio. EUR zuzuführen.

Die Mittel der Rücklage stehen für den Haushalt 2012 nicht zur Verfügung. Mit der Umstellung des Abrechnungssystems auf die doppische Buchungsweise geht keine Übertragung der Rücklage einher, da die Ausgleichsfunktion der kameralen Rücklage in der Doppik so nicht darstellbar ist.

Investitionen finden bezogen auf das geplante Gesamthaushaltsvolumen (2011 = 470,5 Mio. EUR) im KSV Sachsen in relativ beschränkter Größenordnung statt. Für den Erwerb beweglicher Anlagegüter (z. B. EDV, Inventar) zur Verbesserung der technischen Ausstattung und die Beschaffung von Software zur Umstellung des Rechnungswesens wurden 2011 rund 0,8 Mio. EUR eingeplant. Der Planansatz wurde nur mit 16 TEUR in Anspruch genommen, da alle anderen investiven Ausgaben über den aus 2010 übertragenen Haushaltsrest von 579 TEUR abgewickelt wurden.

Die dargestellten Ergebnisse zum Haushalt 2011 sind als bisher vorläufig zu betrachten.
Eine Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt erst nach der endgültigen Erstellung des Abschlussberichtes nach dem 30.06.2012.

Der Haushalt des KSV Sachsen war am Jahresende schuldenfrei, Kredite waren nicht abzulösen.

Fachbereich 2 - Sozialhilferecht

Die Umsetzung ausgewählter Schwerpunktaufgaben des Fachbereiches sowie das Benchmarking überörtlicher Sozialhilfeträger werden dargestellt.

1. Umsetzung Schwerpunktaufgaben

1.1 Weiterentwicklung der Steuerung der Einzelfälle – Fallzahlenentwicklung

Vorbemerkung

Der Zuwachs an Anträgen auf Rehabilitationsleistungen hat sich auch im Jahr 2011 fortgesetzt. Der Zuwachs betrifft im Wesentlichen folgende drei Leistungskomplexe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen:

- das stationäre Wohnen für Menschen mit Behinderungen
- das ambulant betreute Wohnen
- die Werkstätten für behinderte Menschen (einschließlich des Förder- und Betreuungsbereiches für Menschen mit Behinderungen).

Geringfügig hat sich auch die Zahl der Fälle „Hilfe zur Pflege“ (in Ergänzung der Leistungen der Pflegeversicherung oder als alleinige Hilfe) von 2.270 auf 2.406 erhöht.

Aus der Erhebung der Fallzahlen 2011 lassen sich drei grundsätzliche Aussagen ableiten:

1. Im stationären Wohnen konnte die Fallzahlensteigerung auf eine geringere Steigerungsrate begrenzt werden.
2. Einhergehend mit einem abflachenden Anstieg der Leistungsempfängerzahlen im stationären Wohnen sind die Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen deutlich stärker gestiegen.
3. Sehr hoch sind nach wie vor die Zugangszahlen zu den Werkstätten für behinderte Menschen.

Gesamtentwicklung

Im Vergleich zum Jahr 2010 stieg die Gesamtfallzahl, die von den Mitarbeitern zu bearbeiten war, im Jahr 2011 um ca. 800 Fälle. Dies resultiert insbesondere aus der Steigerung der Fallzahlen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (+323) sowie im ambulant betreuten Wohnen (+251).

Hinweis: In der Sachbearbeitung wird jeder Fall nur 1mal gezählt, auch wenn er mehrere Hilfearten enthält, z. B. Werkstatt für behinderte Menschen mit gleichzeitiger Wohnheimunterbringung. Damit ergibt sich nachfolgende Gesamtzahl, die von der Sachbearbeitung im Fachbereich 2 zu bearbeiten war:

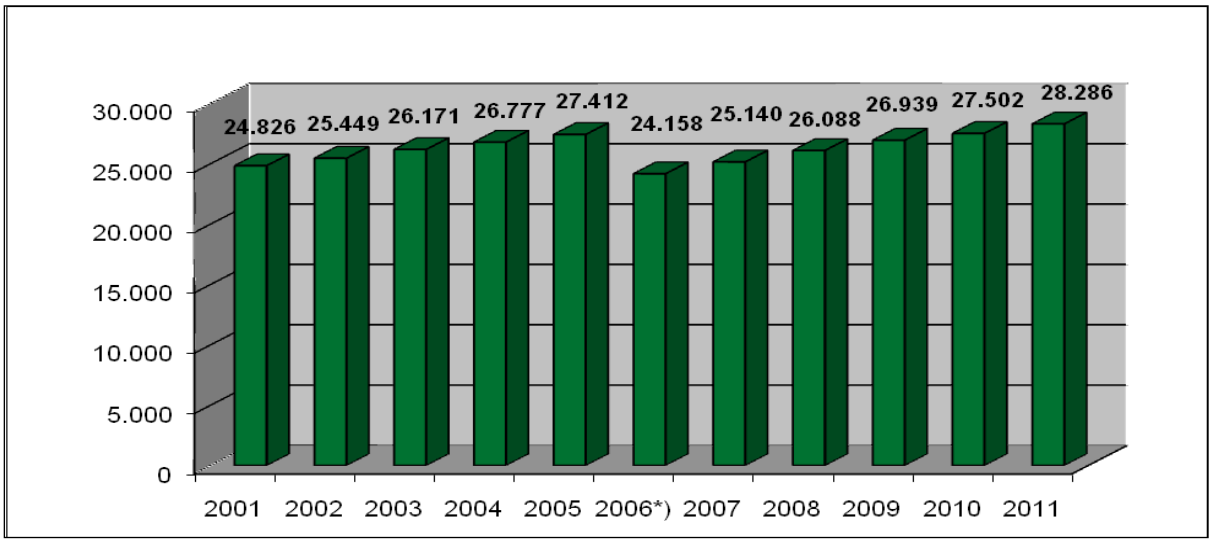

Anzahl der Leistungsberechtigten mit stationären und teilstationären Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sowie mit Leistungen im ambulant betreuten Wohnen im Zuständigkeitsbereich des KSV Sachsen 2001 – 2011.
*) Rückgang der Fallzahlen aufgrund Zuständigkeitswechsel nach dem Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)

Die Fallzahlenentwicklung über alle Hilfearten insgesamt stellt sich wie folgt dar:

Hinweis: Fälle mit mehreren Hilfearten, z. B. Werkstatt für behinderte Menschen mit gleichzeitiger Wohnheimunterbringung, sind in jeder der Hilfearten erfasst.

Die Bruttoausgaben bei den Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII betrugen im Jahr 2009 400,1 Mio. EUR, im Jahr 2010 405,8 Mio. EUR und im Jahr 2011 416,6 Mio. EUR. Die Ausgaben verteilen sich auf voll- und teilstationäre Maßnahmen sowie auf das ambulant betreute Wohnen wie folgt:

Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

Im Bereich der Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (voll- und teilstationär) stiegen die Fallzahlen im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 um ca. 71 Fälle an.

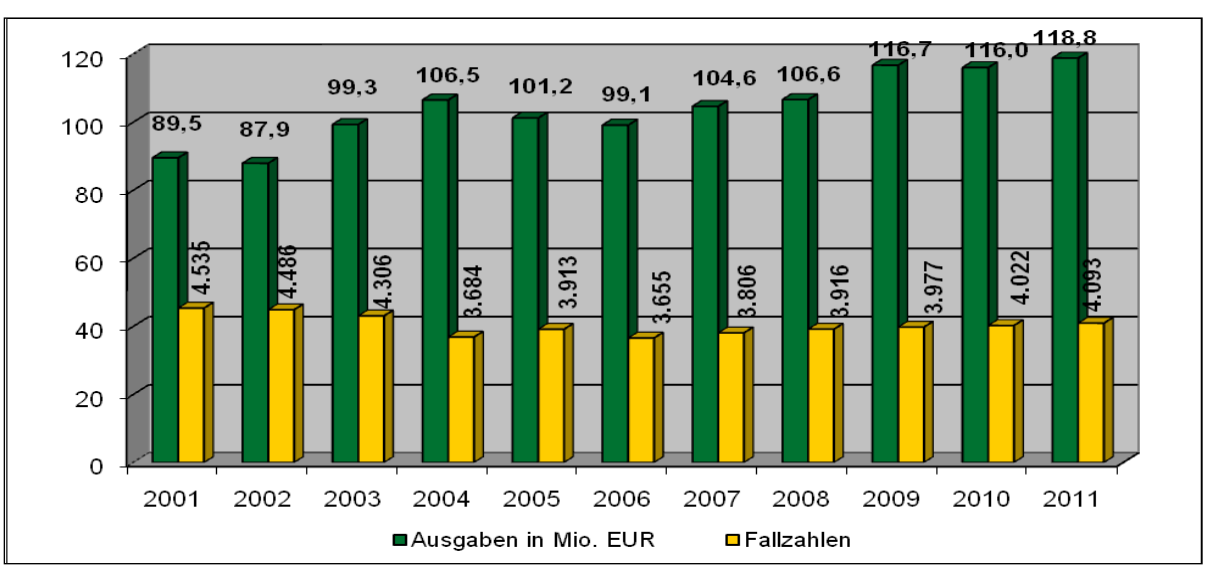

Hilfen im ambulant betreuten Wohnen nach § 53 und § 67 SGB XII

Die Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen sind im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr um 251 Fälle gestiegen, wobei der Zuwachs hauptsächlich im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen nach § 53 SGB XII zu verzeichnen ist. Die nachfolgenden Tabellen stellen die Fallzahlenentwicklung für beide Personenkreise getrennt dar:

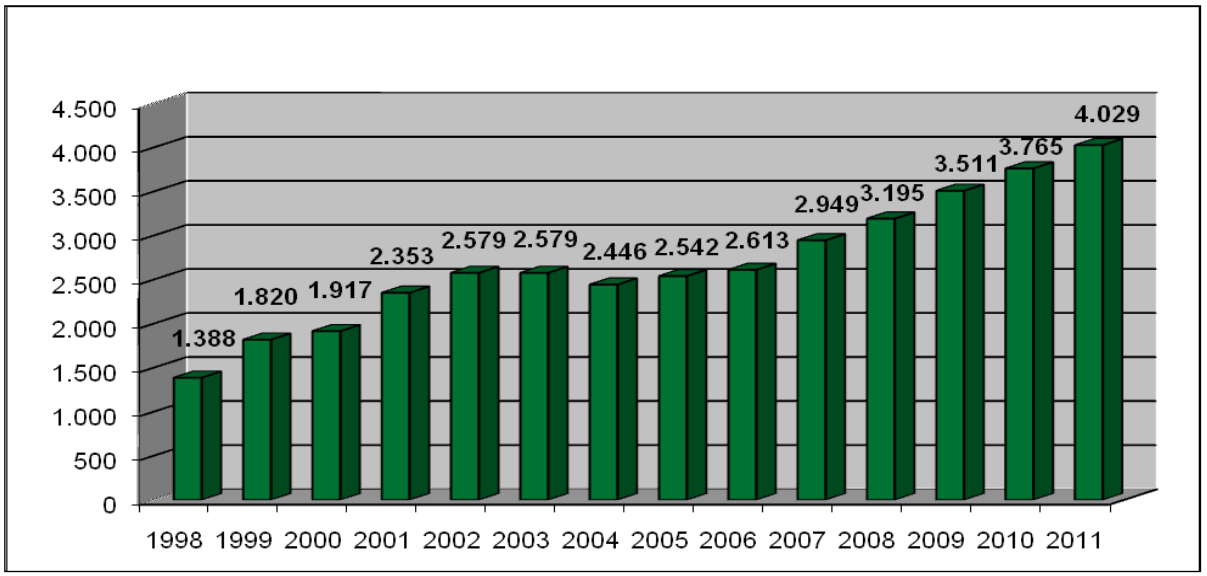

Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen gemäß § 53 SGB XII
(auch einschließlich Gastfamilie)

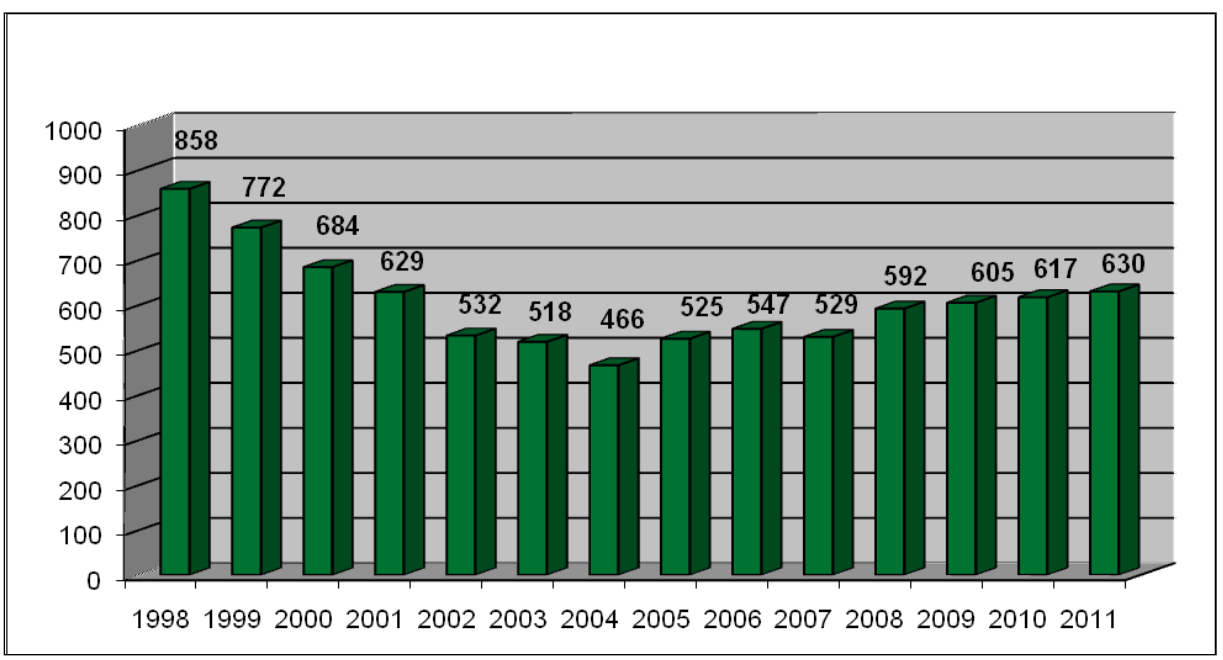

Anzahl der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII

Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX

Der größte Anstieg der Fallzahlen war wie erwartet im Arbeitsbereich bei den Werkstätten für behinderte Menschen zu verzeichnen. Die Werkstatt für behinderte Menschen als Einrichtung zur teilstationären Betreuung hat denjenigen Menschen mit Behinderungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten,
- zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit zu entwickeln, zu erhöhen oder wieder zu gewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Werkstatt für behinderte Menschen gliedert sich in die Bereiche Eingangsverfahren (EV), Berufsbildungsbereich (BBB) und Arbeitsbereich (AB). Kostenträger im EV und BBB sind i. d. R. die Bundesagentur für Arbeit und/oder der Rentenversicherungsträger. Kostenträger im AB ist i. d. R. der zuständige Sozialhilfeträger, hier der KSV Sachsen.

Ein leichter Rückgang war bei den Aufnahmen in das/den EV/BBB zu verzeichnen. Aufgrund der vorrangigen Zuständigkeit für diese Bereiche (27 Monate) wirkt sich der Zugang in den AB bzw. die Kostentragung durch den KSV Sachsen erst zu einem späteren Zeitpunkt aus.

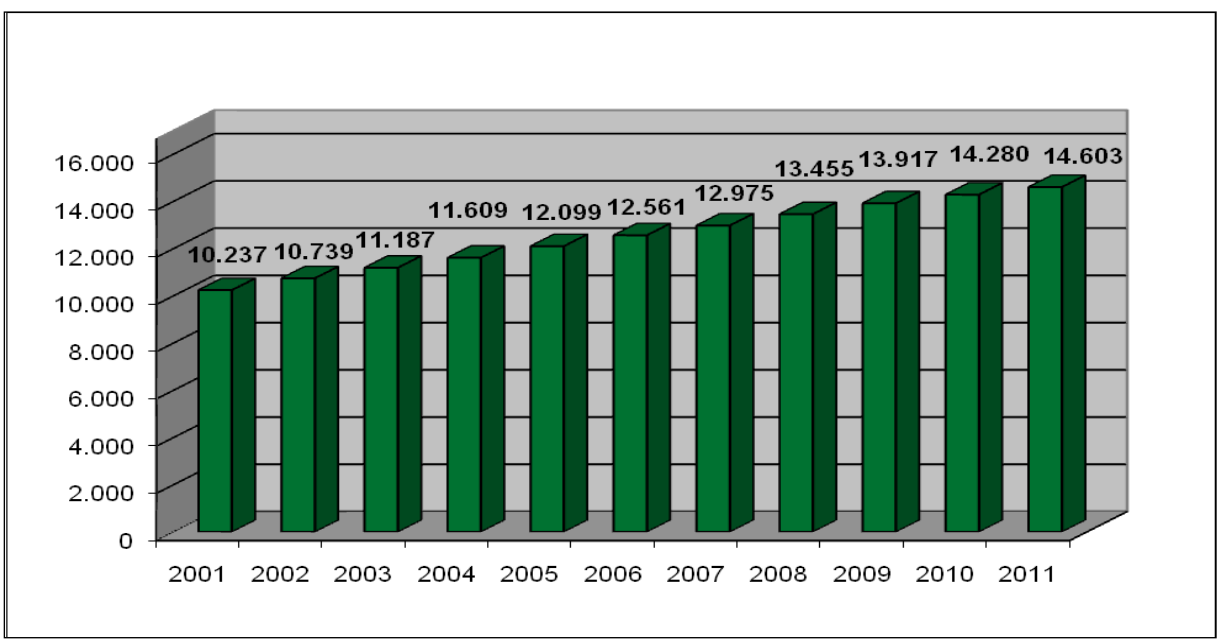

Anzahl der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen 2001-2011

Die Bruttoausgaben bei den Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen einschließlich Beförderungskosten und Sozialversicherungsleistungen betrugen im Jahr 2009 131,5 Mio. EUR, im Jahr 2010 136 Mio. EUR und im Jahr 2011 142,1 Mio. EUR.

1.2 Mitarbeit an der Weiterentwicklung einzelner Punkte des Maßnahmekonzeptes

1.2.1 Persönliches Budget

Der KSV Sachsen hat die Umsetzung des § 17 SGB IX kontinuierlich fortgesetzt. So wurden im Jahre 2011 weiterhin Persönliche Budgets bewilligt, so dass es insgesamt 243 Kostenzusagen gibt. Davon wurden 2011 acht trägerübergreifende Persönliche Budgets bewilligt.
Damit trägt der KSV Sachsen weiterhin dazu bei, die UN BRK mit Leben zu füllen und den Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

1.2.2 Betreutes Wohnen in Gastfamilien

Im Geschäftsbericht 2009 wurde letztmalig über das Projekt „Betreutes Wohnen in Gastfamilien“ informiert.
In den sechs Jahren seit Einführung dieses Projektes hat sich diese Betreuungsform weiter etabliert. Die Fallzahlen sind sukzessive und stetig angestiegen.

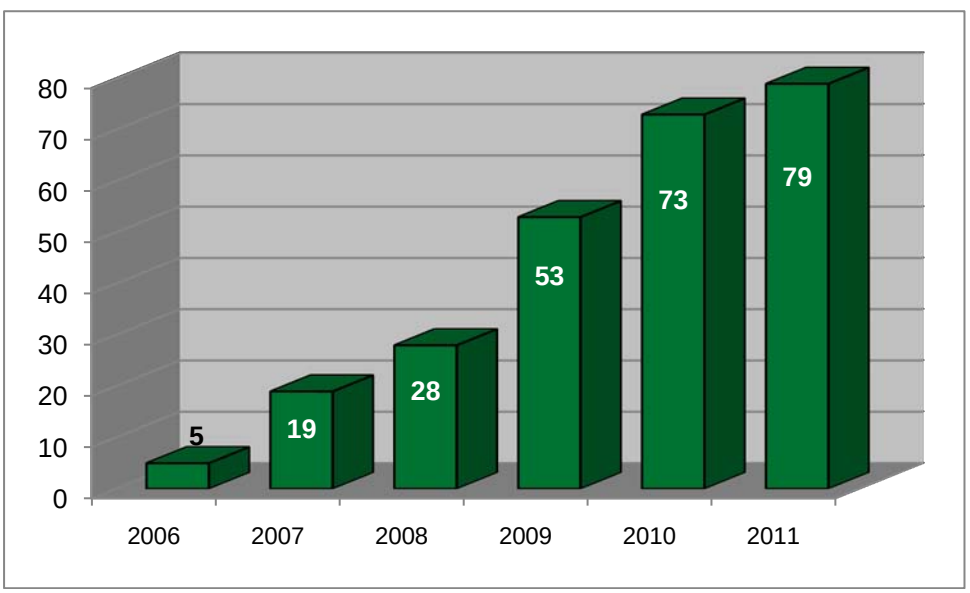

Im Rahmen der individuellen Fallsteuerung und der Aktivitäten der Mitarbeiter des KSV Sachsen konnten weitere Gastfamilien gewonnen und die Zusammenarbeit mit bereits bestätigten Gastfamilien intensiviert und damit diese Leistung weiter verbreitet werden.
An diesem Prozess haben ebenfalls die eingebundenen Träger engagiert mitgewirkt. Vom KSV Sachsen wurden bisher insgesamt 10 Träger für die Betreuung von Gastfamilien anerkannt und mit diesen entsprechende Vereinbarungen geschlossen. Zum 31.12.2011 erhielten 33 Gastfamilien Unterstützung durch Träger.
Der überwiegende Teil der Träger hat sich zwischenzeitlich zu einem Netzwerk Sächsischer Träger des Betreuten Wohnens in Gastfamilien zusammengeschlossen. Mit diesem Netzwerk fand im Geschäftsjahr 2011 ein Kooperationstreffen zum Erfahrungs- und Fachaustausch statt, welches die Beziehung mit diesem gefördert hat.
Das Betreute Wohnen in Gastfamilien hat auf Grund der Fallzahlen zwar einen relativ geringen, jedoch anerkannten Stellenwert in der Versorgungsstruktur von Sachsen. Die internen Verfahrensweisen des KSV Sachsen sollen daher zur Förderung der effektiven und bedarfsgerechten Hilfegewährung weiter entwickelt werden.

1.3 Etablierung der Fachberater WfbM

Die Werkstattberater nahmen im Laufe des Jahres 2009 ihre Tätigkeit auf. Ziel war es, die Fachausschussarbeit der 60 Sächsischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, welche bisher von über 50 verschiedenen Mitarbeitern erledigt wurde, auf die drei Werkstattberater zu bündeln. So nahmen die Werkstattberater an ca. 120 Fachausschusssitzungen im Jahr 2011 teil. Durch die Bündelung der Aufgaben konnte die Arbeitsweise im Fachausschuss vereinheitlicht und die Qualität gesteigert werden. Die Beratungsfunktion beschränkt sich dabei nicht nur auf die Arbeit im Fachausschuss, sondern fließt auch in die Entscheidungen anderer Rehabilitationsträger, Leistungsanbieter und kommunaler Behörden sowie der Mitarbeiter des KSV Sachsen mit ein.

Weiteres Ziel war die Forcierung der Übergänge aus Werkstätten auf den Arbeitsmarkt. Im Zusammenwirken mit der Agentur für Arbeit und einem Integrationsfachdienst konnten die übergangsfördernden Maßnahmen in den einzelnen Werkstätten deutlich erhöht werden. Eine ebensolche Steigerung der Übergänge konnte jedoch noch nicht erreicht werden, was sicherlich auch ein Abbild der schlechten Lage auf dem Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen ist.

Neben der Fachausschussarbeit wirkten die Werkstattberater in verschiedenen Projekten und Arbeitsgruppen, wie z. B. der Allianz für Arbeit in Sachsen, dem Projekt „Entwicklung und Erprobung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten für Besucher von Werkstätten für behinderte Menschen (ENTER)“ sowie der AG Arbeit für psychisch kranke Menschen der Region Leipzig und Mittelsachsen mit.

Darüber hinaus fanden im Jahr 2011 mehrere Abstimmungsgespräche mit der Agentur für Arbeit, den Trägern der Rentenversicherung als auch der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten zur Optimierung der Verfahrensabläufe, u. a. bei Bewilligung und Durchführung der Reha-Maßnahmen statt.

1.4 Mitwirkung an der Einführung eines neuen EDV-Verfahrens in der Sozialhilfe

Der Fachbereich 2 hat intensiv bei den Vorbereitungen zur Einführung der neuen Fachsoftware mitgewirkt. Das bisherige Anwenderprogramm STAVIS musste zum 31.12.2011 abgelöst werden.

Um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, wurden u. a. folgende vorbereitende Aufgaben erfüllt:

- Einrichten von sozialhilferechtlichen Parametern
- Einrichten der Ausgabearten (Leistungskatalog) aufgrund der Zuständigkeit des KSV Sachsen
- Einrichten der Einnahmearten
- Zuordnen der doppischen Konten zu den jeweiligen Einnahme- und Ausgabearten
- Vorbereitung der Datenmigration von ca. 60.000 Hilfefällen und
- Vorbereitung der Datenmigration von ca. 4.300 Einrichtungen
- Hinterlegen von Textvorlagen/Musterbriefen.

Die gesamte Vorbereitungs- und Einführungsphase wurde aus fachlicher Sicht und in enger Abstimmung mit anderen Fachbereichen des KSV Sachsen intensiv begleitet.

2. Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger

Unter der Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe werden Basisdaten durch die Träger der Sozialhilfe erhoben, plausibilisiert und mit dem Ziel ausgewertet, eine möglichst vollständige Zusammenschau der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote im Bundesvergleich vorzulegen. Seit dem Berichtsjahr 2009 erfolgt der Benchmarkingbericht jährlich.

Dabei werden insbesondere die Bereiche

- stationäres Wohnen
- ambulant betreutes Wohnen
- Werkstätten für behinderte Menschen

erfasst.

Für jeden dieser Bereiche werden

- Plätze
- Anzahl der Leistungen
- Kosten

abgebildet.

Es erfolgt eine Differenzierung nach

- Behinderungsart
- Alter
- Geschlecht.

Dem KSV Sachsen liegt der Benchmarkingbericht, der durch die Firma con_sens zusammengestellt wurde, vor. Mit diesem Bericht veröffentlichen die 23 überörtlichen Sozialhilfeträger die Ergebnisse ihres Kennzahlenvergleichs 2010.

Grundlage des Benchmarkingberichts ist ein Katalog von Basiszahlen, der die Erhebungsmerkmale festlegt und verbindlich definiert. Die Abfrage der Basiszahlen erfolgt mittels einer tief gegliederten Erfassungsdatei. Dann erfolgt eine zweistufige Plausibilisierung der Daten. Zum einen werden die Daten in sich abgeglichen, wie z. B. Vergleich mit den Vorjahresdaten, Prüfung von Dichtewerten, Fallkosten usw. Unklarheiten werden dann zwischen con_sens und den Teilnehmern „bilateral“ besprochen. Zum anderen werden die Daten als Grafiken in Sitzungen den Teilnehmern präsentiert und im Vergleich und der fachlichen Diskussion plausibilisiert. Erst wenn die Daten nach der Plausibilisierung freigegeben wurden, gehen sie in den Kennzahlenvergleich ein.

Zentrale Ergebnisse des Benchmarkingberichts 2010 sind:

- Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die beim Wohnen auf eine Betreuung angewiesen sind, steigt weiter an.
- Die Mehrheit der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wohnt weiterhin in stationären Einrichtungen.
- Der Zuwachs im stationären Wohnen hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert.

- Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die ambulant betreut werden, wächst weiterhin stark.
- Das Durchschnittsalter der Menschen im ambulant und stationär betreuten Wohnen steigt.
- Ausgaben für das stationäre Wohnen steigen primär wegen höherer Fallkosten.
- Immer mehr Menschen mit Behinderungen sind im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt.
- Der Anteil von Menschen mit einer primär seelischen Behinderung in den Werkstätten für behinderte Menschen steigt weiter an.
- Die Werkstatt-Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen werden immer älter.

Die einzelnen Ergebnisse werden im Bericht kommentiert und mit Zahlen und Grafiken untersetzt. Den Bericht findet man im Internet unter www.bagues.de – Veröffentlichungen.

Wie aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich, weist der KSV Sachsen im Vergleich mit den anderen überörtlichen Trägern im Bundesgebiet sehr gute Ergebnisse aus. So hat Sachsen z. B. die niedrigsten Bruttoausgaben im stationären Wohnen je Leistungsberechtigten (24.286 EUR, Sachsen zu 38.586 EUR Bundesdurchschnitt). Auch bezogen auf die Einwohner hat Sachsen die niedrigsten Ausgaben im stationären Wohnen (54 EUR Sachsen zu 99 EUR Bundesdurchschnitt).

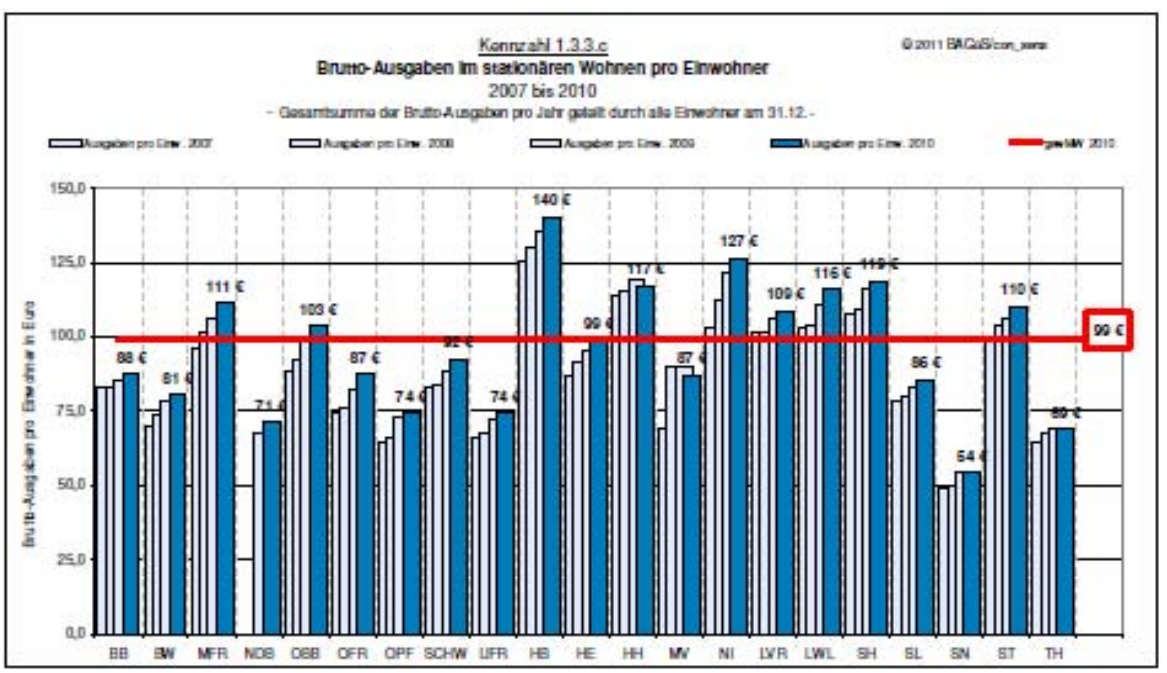

Erwähnt sei an dieser Stelle auch die Refinanzierungsquote des KSV Sachsen. Diese beträgt 33,5 % und somit fast das Doppelte des Bundesdurchschnitts (17,6 %).

Fachbereich 3 – Verhandlungsmanagement, Sozialplanung, Förderung

1. Die überörtliche Betreuungsbehörde

Der KSV Sachsen nimmt im Freistaat Sachsen gemäß § 1 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz vom 10. November 1992 (SächsAGBtG) die Aufgaben als überörtliche Betreuungsbehörde (üöBtB) wahr.

1.1 Anerkennung von Betreuungsvereinen (BtV)

Im Jahr 2011 wurde ein weiterer BtV durch die üöBtB anerkannt.
Insgesamt gab es somit 32 anerkannte BtV, die im Freistaat Sachsen per 31.12.2011 tätig gewesen sind.

1.2 Förderung anerkannter Betreuungsvereine

Durch den Freistaat Sachsen wurde auch im Jahr 2011 die Querschnittstätigkeit der anerkannten BtV mit Landesmitteln gefördert. Diese Aufgabe wurde gem. der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung Querschnittsaufgaben von Betreuungsvereinen vom 15. September 2010 durch den KSV Sachsen als Bewilligungsbehörde wahrgenommen.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden acht BtV insgesamt 40.395 EUR Zuwendungen bewilligt. Ein BtV hat den zunächst gestellten Antrag zurückgezogen; ein weiterer beantragender BtV erfüllte die Förderkriterien nicht, so dass dessen Antrag abzulehnen war. Die übrigen BtV haben keine Anträge gestellt. Eine Ursachenforschung insoweit erfolgte nicht. Bekannt ist jedoch, dass in Folge der geänderten Fördervoraussetzungen zum 01.01.2011 diverse BtV keine Anträge mehr gestellt haben, da sie die Voraussetzungen insoweit nicht erfüllen können.

Intention des Richtliniengebers ist die differenzierte Förderung der verstärkt auf Werbung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer zu richtenden Querschnittarbeit der anerkannten BtV. So sollen die Landkreise und kreisfreien Städte ihrer Verantwortung zur Förderung der Querschnittarbeit nachkommen und ihren Anteil erbringen. Die Höhe der Förderung durch den Freistaat Sachsen entspricht der Höhe der kommunalen Förderung (Prinzip der Kofinanzierung).

1.3 Prüfungsbehörde

Gemäß des zum 01.01.1999 in Kraft getretenen Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) und der dazu im Freistaat Sachsen erlassenen gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des § 2 BVormVG ist der KSV Sachsen die für die Umsetzung zuständige Behörde.
Derzeit ruht diese Aufgabe, kann aber bei erkennbarem Bedarf in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz wieder aufgenommen werden.

1.4 Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten des Freistaates Sachsen

Entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SächsAGBtG ist im Freistaat Sachsen eine Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten (LAG) bereits Anfang der neunziger Jahre eingerichtet worden. Diese tagte drei Mal unter Geschäftsstellenführung der und Moderation durch die üöBtB.

Neben aktuellen Informationen zur im September 2011 stattgefundenen Sitzung der BAGüS, FA IV (Betreuungsangelegenheiten), zu dessen Mitgliedern die üöBtB zählt, sowie über eine Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Dresden zur UN BRK und deren Auswirkungen auf das Betreuungsrecht, der Information der Vertreter der LAG über die Ergebnisse des je dreimaligen Erfahrungsaustausches mit den BtV und den örtlichen Betreuungsbehörden, den Ergebnissen der AG örtliche Betreuungsbehörden unter dem Dach des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge sowie der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Betreuungsrechts beim Bundesministerium der Justiz, hat sich die LAG u. a. mit folgenden Themen befasst:

- Förderung der anerkannten Betreuungsvereine gem. der seit 01.01.2011 gültigen Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
- Qualitätssicherung im Betreuungswesen unter Einbeziehung der örtlichen Betreuungsbehörden
- Unterbringung/unterbringungsähnliche Maßnahmen im Betreuungsrecht und die Befugnisse der Heimaufsichten
- Mitbetreuung minderjähriger Kinder von Betreuten durch rechtliche Betreuer – Umgang der Jugendämter im Freistaat Sachsen/Handlungsbedarf bei Kindern unter Einbeziehung der Landkreise und kreisfreien Städte.

1.5 Datenerhebung der örtlichen Betreuungsbehörden

Nach Anpassung der Datenerhebungssysteme durch die örtlichen Betreuungsbehörden an deren neue Struktur entsprechend dem Verwaltungsneuordnungsgesetzes aus dem Jahr 2008 konnte ab dem Jahr 2011 erstmalig eine nahezu vollständige Datenerhebung zu Kennziffern rechtlicher Betreuung in den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen durch die üöBtB erfolgen. Die Ergebnisse wurden auch in diesem Jahr den Städten und Landkreisen aufbereitet zur Verfügung gestellt. Sie sind ein wesentliches Instrument zur Bedarfsplanung und Steuerung im Betreuungswesen im Freistaat Sachsen.

1.6 Fortbildungsangebote

Die üöBtB hat im Rahmen der Fortbildung im Betreuungswesen folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Erfahrungsaustausch mit den örtlichen Betreuungsbehörden (3 x jährlich)
- Erfahrungsaustausch mit den BtV (3 x jährlich)
- kontinuierliche und zeitnahe Information der örtlichen Betreuungsbehörden und der anerkannten BtV zu gesetzlichen Neuregelungen, aktueller Rechtsprechung, betreuungsrechtlich relevanten aktuellen Themen, Veranstaltungen sowie Publikationen

- Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine bei der Klärung auftretender betreuungsrechtlich relevanter Einzelfragen und Probleme.

- In Zusammenarbeit der üöBtB mit der Verbraucherzentrale Sachsen wurden im Sommer 2011 zwei Fortbildungsveranstaltungen für anerkannte BtV, Betreuungsbehörden, ehrenamtlich und selbstständig tätige Berufsbetreuer sowie die Heimaufsichten der Landesdirektionen zum Verbraucherrecht nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz im KSV Sachsen durchgeführt.

2. Berufliche Anerkennung der Gesundheitsfachberufe im Prozess aktueller Entwicklungen

Der KSV Sachsen ist zuständig für:

- die Erteilung und Aufhebung der Erlaubnis zum Führen der staatlich geschützten Berufsbezeichnung in den Gesundheitsfachberufen sowie
- die Feststellungen zur Gleichwertigkeit einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Ausbildung sowie Prüfung von vorübergehenden, gelegentlichen Dienstleistungserbringungen.

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung nimmt der Bedarf an zu betreuenden Pflegebedürftigen zu. Es werden zunehmend Fachkräfte mit entsprechenden Auslandsqualifikationen in den sächsischen Arbeitsmarkt eingebunden.
Entsprechend dieser Entwicklungen haben sich die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und die Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsabschlüssen im Vergleich zum Vorjahr weiter erhöht.

Die Bearbeitung der steigenden Anträge erfolgt mit hoher Qualität termingerecht bei gleichbleibender personeller Besetzung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurde weiter ein Schwerpunkt auf die Verzahnung der Angebote zur Beratung, Anerkennung, Anpassungsqualifizierung und auf die Etablierung eines Schnittstellenmanagements gelegt. Neben den regulären Beratungen wurde an folgenden Veranstaltungen teilgenommen:

- Fachtagung der Sächsischen Qualifizierungsinitiative
- Integrationsmesse
- Pflegemesse
- Erfahrungsaustausch mit LVA Sachsen-Anhalt
- Informationsveranstaltung zu den Gesundheitsfachberufen in Polen.

Neben den bestehenden Verantwortlichkeiten befasste sich der Fachdienst mit aktuellen Entwicklungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene und erarbeitete gemäß entsprechender Anforderungen Stellungnahmen, Zuarbeiten, Bewertungen für:

- das 9. Sächsische Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ)
- das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (In-Kraft-Treten zum 01.04.2012)
- der Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 19.12.2011.

3. Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten

3.1 Verhandlung der Landesrahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI

Nach zahlreichen Beratungen und schriftlichen Positionierungen wurden die Verhandlungen des Rahmenvertrags zur teilstationären Pflege Ende Mai 2011 ausgesetzt, um zunächst das Inkrafttreten der Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI abzuwarten.
Neben deren Einbindung wird es bei einer Fortsetzung der Verhandlungen dann im Wesentlichen noch um die strittigen Punkte Personalausstattung und Personalabgleich gehen.

In den Verhandlungen des Rahmenvertrags zur vollstationären Pflege kristallisierten sich die künftige Gestaltung der Abwesenheitsregelungen sowie der sächlichen Ausstattung und des Personalabgleichs als wesentliche Dissenspunkte heraus.

Nachdem die Leistungserbringer die Verhandlungen für gescheitert ansahen, haben sie mit Antrag vom 08.07.2011 die Schiedsstelle angerufen und die Festsetzung einzelner Paragraphen, insbesondere der oben genannten wesentlichen Streitpunkte, beantragt.
Die Leistungsträger sehen den seit 2008 in Gänze verhandelten Rahmenvertrag als Gesamtkomplex und streben dementsprechend eine umfassende Festsetzung an, die alle aktuellen Entwicklungen berücksichtigt.
Die Interessenvertretung der Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Sozialhilfe sowie der Sozialhilfeträger als deren „Endkostenträger“ erfolgt dabei im Abstimmungsprozess zwischen den Verhandlungsführern der Kommunalen Spitzenverbände und des KSV Sachsen.

Auf Verfügung des Schiedsstellenvorsitzenden vom 21.12.2011 hin werden die Parteien gemeinsam herausarbeiten, zu welchem redaktionellen und inhaltlichen Änderungsbedarf jeweils Dissens besteht und daraufhin konkrete Festsetzungsanträge stellen.

Eine Schiedsstellenentscheidung ist im Jahr 2012 zu erwarten.

3.2 Etablierung eines Außenarbeitsplatzes

Seit Mai 2010 ist im KSV Sachsen im Fachbereich 3 (Fachdienst 310 Grundsatz/Rechtsangelegenheiten) ein Außenarbeitsplatz eingerichtet. Die rechtliche Grundlage dafür wurde mit dem Gesetz zur Einführung der Unterstützten Beschäftigung vom 22.08.2008 in Artikel 5 unter Ziffer 8 der § 136 Abs. 1 SGB IX wie folgt erweitert: „Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören auch ausgelagerte Plätze auf dem Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.“

Der KSV Sachsen kommt damit seinen sozialpolitischen Verpflichtungen nach und setzt seine Forderungen an Partner, die u. a. im Maßnahmekonzept (MANAKO II) und den Schwerpunktaufgaben formuliert worden sind, selbst um.

Im Rahmen von zwei Praktikas Anfang 2010 wurden in den Fachdiensten 120 und 310 insgesamt vier Mitarbeiter in den Bereichen Hausmeisterdienst und Grundsatz (einfache Bürotätigkeit) beschäftigt. Aufgrund der positiven Auswertungsgespräche wurde ein dauerhafter Einsatz im Fachdienst 310 vereinbart. Es wurde für die Mitarbeiterin ein separater Arbeitsplatz mit eigenem PC eingerichtet. Der Einsatz erfolgt aller 2 Wochen an 2 Tagen in der Woche. Seit November 2011 erfolgt zusätzlich der Einsatz aller 2 Wochen an einem weiteren Tag (jede Woche Donnerstag und aller 2 Wochen Montag).

Einsatzbereiche sind vor allem Kopier- und Abheftarbeiten, einfache Schreibarbeiten sowie der Datenabgleich von Listen. Dadurch war es für die Mitarbeiterin der WfbM möglich, reale Bedingungen des Arbeitsmarktes kennenzulernen.
Aufgrund der guten Erfahrungen wird der Tätigkeitsbereich ab 2012 ausgeweitet, sodass die Zuständigkeit des Außenarbeitsplatzes an das Büro des Verbandsdirektors übergeht. Die zentrale Koordination ermöglicht vielseitigere Einsatzmöglichkeiten. Dabei ist ein persönlicher Ansprechpartner aus dem Büro des Verbandsdirektors als Bezugsperson zuständig, um die Arbeitsaufträge u. a. zu besprechen.

4. Umsetzung des Maßnahmekonzeptes (MANAKO II) und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderungen

4.1 Lebenslage Wohnen

Die Anzahl der Plätze im ambulant betreuten Wohnen hat sich mit Stand vom 31.12.2011 im Vergleich zum 31.12.2010 um weitere 346 Plätze und damit erneut deutlich erhöht. Durch den weiteren Ausbau der Außenwohngruppen konnten im Jahr 2011 insgesamt 82 weitere Plätze geschaffen werden. Die Kapazität der Wohnheimplätze blieb dem gegenüber konstant.

Der Fallzahlenanstieg im Jahr 2011 wurde im Sinne des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ausschließlich über den Ausbau der Außenwohngruppen und vor allem die Nutzung des ambulant betreuten Wohnens abgefangen. So verteilen sich die Zuwächse an Plätzen lediglich zu etwa 20 % auf die Außenwohngruppen und zu fast 80 % auf das ambulant betreute Wohnen. Dies wurde vor allem durch die weitere konsequente Umsetzung der Punkte 2.5 und 2.6 des MANAKO I und den Ausbau von ambulant betreutem Wohnen anstelle Außenwohngruppen (sog. **abW flex** gemäß Handlungsfeld 5 des MANAKO II „Steuerung des ambulant betreuten Wohnens“) des KSV Sachsen ermöglicht. Im abW flex wurden zwischenzeitlich **73 Plätze** im Freistaat Sachsen etabliert, Tendenz weiter steigend.

Neben den flexiblen Zugangsvoraussetzungen aufgrund zeitlich befristeter Mehrbedarfe wird auch das differenzierte Angebot zur Tagesgestaltung in Wohnheimen oder anderen bereits vorhandenen Leistungsangeboten vermehrt genutzt.

Im Ergebnis wurde das prozentuale Verhältnis Wohnheim – Außenwohngruppe – ambulant betreutes Wohnen damit zugunsten der selbstständigeren Wohnform erneut deutlich verbessert. Insgesamt werden im Freistaat Sachsen nunmehr bereits 46 % der Plätze in niedrigschwelligeren Wohnformen als dem Wohnheim (vgl. 2008: 39 %) vorgehalten.

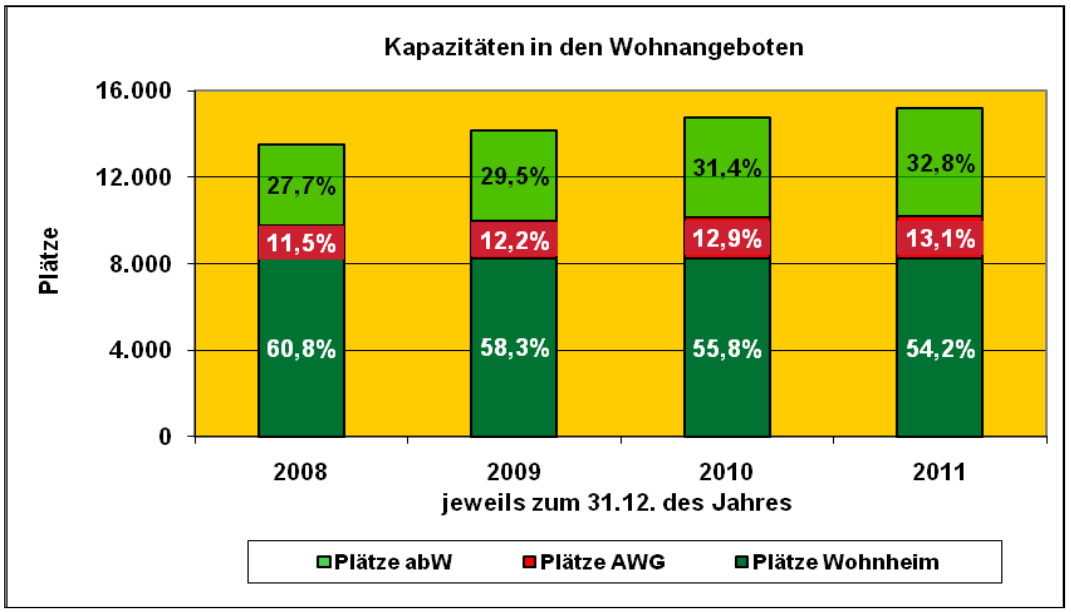

4.2 Einführung H. M. B.-W.-Verfahren (Metzlerverfahren); Ausgestaltung des undifferenzierten Leistungstypbausteins Tagesstruktur

Grundsätzliche Zielstellung für das Jahr 2011 war der Abschluss der Einführung des H. M. B.-W.-Verfahren. Schwerpunktmäßig, wie schon in 2010, mussten dabei oftmals zuerst die notwendigen Versorgungsstrukturen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang spielten auch die erweiterten Möglichkeiten der verstärkten Nutzung von niederschwelligen Versorgungsangeboten eine wichtige Rolle. Eine besondere Herausforderung gestaltete sich in der Suche nach Strukturangeboten für Menschen mit geistigen und/oder Mehrfachbehinderungen im bestehenden Leistungskatalog. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe zeichnete sich eine Ausrichtung ab, die sowohl die personenbezogenen Bedarfe im Einzelnen abbildet, gleichzeitig sich aber auch im erforderlichen Gruppengefüge des Gesamtangebotes einordnet.

Insgesamt betrachtet steht die Einführung des H. M. B.-W.-Verfahrens vor seinem erfolgreichen Abschluss. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die erhofften Steuerungseffekte ihre Wirkung entfalten.

Gleichzeitig wurde das Bestreben verfolgt, Vereinbarungen für den Leistungsanteil Tagesstruktur, welche noch ihre Basis in der Differenzrechnung zum Umstellungszeitpunkt hatte, den Grundsätzen des Arbeitsergebnisses der Kommissionsarbeitsgruppe zu unterstellen. Die Erkenntnisse aus den Vereinbarungsabschlüssen machen deutlich, dass die Annahme der überwiegend standardisierten Leistungserbringung genauso zutreffend war, wie die Bewertung davon abweichender differierender Leistungsangebote. Die sich bereits in 2010 entwickelnde homogene Bandbreite von einrichtungsindividuellen Personalrelationen hat sich weiter verfestigt. Im Rahmen der Arbeitsgruppentätigkeit wird darüber nachgedacht, mittels eines geeigneten Verfahrens zur Bedarfsfeststellung den Baustein „Tagesstruktur“ mit dem „Wohnen“ zu verbinden.

4.3 Entwicklung eines Hilfebedarfsermittlungsverfahrens für chronisch psychisch kranke Menschen und chronisch mehrfach Abhängigkeitsgeschädigte

Aufbauend auf den Kommissionsbeschluss 2/2011 wurde in den jeweiligen Arbeitsgruppen entsprechend der neu gestellten Arbeitsaufträge weitergearbeitet. Schwerpunkte der Tätigkeiten bei der Erarbeitung eines Hilfebedarfserfassungsinstruments einschließlich Leitfaden waren die weitere Ausgestaltung der Teilhabebereiche auf Basis ICF. Mit Hilfe von Beispielerhebungen wurde das Verfahren auf seine Praxistauglichkeit geprüft. Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten erfolgte gleichfalls eine Betrachtung der Validität[1] und Reliabilität[2]. Alle Ergebnisse fließen in die Erstellung des Leitfadens ein. Für diese Tätigkeiten konnte auch ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der TU Dresden gewonnen werden. Der Umfang des Verfahrens wird die Arbeit der Arbeitsgruppenmitglieder auch in 2012 begleiten.

Parallel dazu erfolgten Aktivitäten in Bezug auf die Quantifizierung des Verfahrens. Auch hat man sich darauf verständigt, als eigenständigen Punkt die dazugehörigen Verfahrensfragen zu bearbeiten. Ein geplanter Fachtag zur Vorbereitung der Probeerhebung ist für 2012 avisiert.

4.4 Verhandlungen SGB XI und SGB XII, Schiedsstellenverfahren

Die in 2011 geführten Verhandlungen standen wie in 2010 deutlich unter dem prägenden Einfluss der Umsetzung der Grundsatzentscheidung des BSG–Urteils[3] vom 29.01.2009. Erwartungsgemäß verstärkten sich die Beantragungen gerade bei tarifgebundenen Einrichtungsträgern erheblich. Die inhaltlichen Schwerpunkte beziehen sich im Wesentlichen auf die tarifgerechte Eingruppierung und die Weiterreichung der tariflichen Entwicklung. Der Anstieg der Verhandlungsaktivitäten führt in der Folge bei der anzuwendenden Bewertungssystematik zu einer deutlichen zeitlichen und inhaltlichen Intensivierung. Dabei erstreckt sich die Thematik nicht ausschließlich auf den SGB XI–Bereich. Die Bestrebung einer analogen Übertragung auf den SGB XII–Bereich wird intensiv vorangetrieben. Mit der Folge, dass auch hier ein deutlicher Anstieg der umfänglichen Prüfungen zu verzeichnen ist, die wiederum erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen binden.

Ein nicht unerheblicher Zeitanteil musste für die Verhandlungen der Angebote ambulant betreutes Wohnen aufgebracht werden. Dabei ist es gelungen, die Einrichtungsträger sowohl vom Konzept als auch von der dazu gehörigen Finanzierungsstruktur zu überzeugen und folglich neu das „abW-flex“ im System der Versorgungsangebote zu platzieren.

Nicht immer waren die Voraussetzungen gegeben, im Wege der einvernehmlichen Einigung eine Vereinbarung zu schließen, mit der Folge der Anrufung einer Schiedsstelle.
Die fünf Schiedsstellenverfahren wurden im Bereich SGB XI auch 2011 wesentlich durch die Fragestellungen geprägt, die mit der Umsetzung der Grundsatzentscheidung des BSG vom 29.01.2009 zur Modifizierung des externen Vergleichs verbunden sind.

[1] Validität = die Eignung eines Messverfahrens oder einer Frage bezüglich ihrer Zielsetzung. Eine Messung oder Befragung ist valide, wenn die erhobenen Werte geeignete Kennzahlen für die zu untersuchende Fragestellung liefern.

[2] Reliabilität = die Zuverlässigkeit einer Messung, d. h. die Angabe ob ein Messergebnis bei einem erneuten Versuch bzw. einer erneuten Befragung unter den gleichen Umständen stabil ist.

[3] Urteil des Bundessozialgerichts vom 29.01.2009 – B 3 P 7/08R

Die Rolle der Tarifbindung innerhalb der wirtschaftlichen Angemessenheit (kann allein die Ausschöpfung tariflich zulässiger Regelungen die wirtschaftliche Angemessenheit begründen, obwohl die fragliche Einrichtung gleiche oder schlechtere Leistungen erbringt als die – ebenfalls tarifgebundenen – Vergleichseinrichtungen) hat der KSV Sachsen wiederholt mit Durchführung eines Widerspruchverfahrens nach § 85 Abs. 5 S. 2 SGB XI hinterfragt. Zur Herbeiführung einer grundsätzlichen Klärung hat der KSV Sachsen zwei Klageverfahren angestrengt.

Dieselbe Problematik bestimmte zunehmend auch die Verhandlungen der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII, geknüpft an die Frage der generellen Übertragbarkeit der BSG-Rechtsprechung und die Darlegungslast der Einrichtungsträger im Rahmen der Plausibilität der Vergütungsforderung.

Von den mehr als 20 Schiedsstellenverfahren, die 2011 bei der Schiedsstelle SGB XII anhängig waren, konnten zahlreiche einvernehmlich beendet oder im Hinblick auf eine noch mögliche gütliche Einigung ruhend gestellt werden. Ein Schiedsspruch zur Festsetzung des Investitionsbetrages einer freifinanzierten Pflegeeinrichtung ist seitens des Einrichtungsträgers angefochten worden, eine weitere Klage gegen die Festsetzung von Personalkosten wurde Ende 2011 zunächst in ein Mediationsverfahren übergeleitet.

4.5 Prüfungen

Die gesetzlich normierte jährliche Regelprüfung aller zugelassenen Pflegeeinrichtungen durch den MDK Sachsen wurde im Jahr 2011 flächendeckend eingeführt.
Folglich erhöhte sich die Anzahl der beim KSV Sachsen eingehenden Prüfberichte, Anhörungsschreiben und Bescheide um ein Vielfaches.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, wird der KSV Sachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe neben dem MDK Sachsen auch von den Heimaufsichten der Direktionsbezirke Dresden, Chemnitz und Leipzig informiert und bei Notwendigkeit in die angestrengten Verfahren einbezogen. Die steigende Zahl der Gesamtplanerhebungen vor Ort durch den Medizinisch-Pädagogischen Dienst des KSV Sachsen führt ebenfalls zu Erkenntnissen über die Qualität der erbrachten Leistungen.

Insgesamt ergaben sich in 2011 auffallend häufig Hinweise auf Verstöße gegen die mit den Einrichtungsträgern geschlossenen Leistungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII.
Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse waren vielfach Anlass zu Aktivitäten in Bezug auf die Einforderung von Stellungnahmen zu den aufgezeigten Umständen. In den meisten Fällen erklärte sich der Dissens mit temporären Besonderheiten in der Einrichtung, erforderliche Hinweise des KSV Sachsen sollen zukünftig für notwendige Stabilität und Garantien der Leistungserbringung sorgen.

4.6 Lebenslage Teilhabe am Arbeitsleben

Die Belegung der Werkstätten für behinderte Menschen im Freistaat Sachsen hat sich im Vergleich zum Vorjahr im Arbeitsbereich um weitere 428 Leistungsberechtigte erhöht, während die Anzahl der Teilnehmer im Berufsbildungsbereich im Vergleich zum Vorjahr um 197 Plätze rückläufig ist. Dies wird sich zwar positiv in den Folgejahren bei den Zugängen in den Arbeitsbereich bemerkbar machen, allerdings liegt der jährliche Zuwachs in den Werkstätten für behinderte Menschen insgesamt (2010 um 223 Plätze, 2011 aktuell um 231 Plätze) nach wie vor um ein Vielfaches über den Beendigungen der Hilfen aus Alters- und Gesundheitsgründen.

Aktuell wird die Prognose der Firma con_sens GmbH Hamburg zur Fallzahlenentwicklung in den Werkstätten für behinderte Menschen im Freistaat Sachsen um mehr als 1.400 Plätze bzw. um 9,5 % übertroffen. Dies entspricht dem bundesweiten Trend.

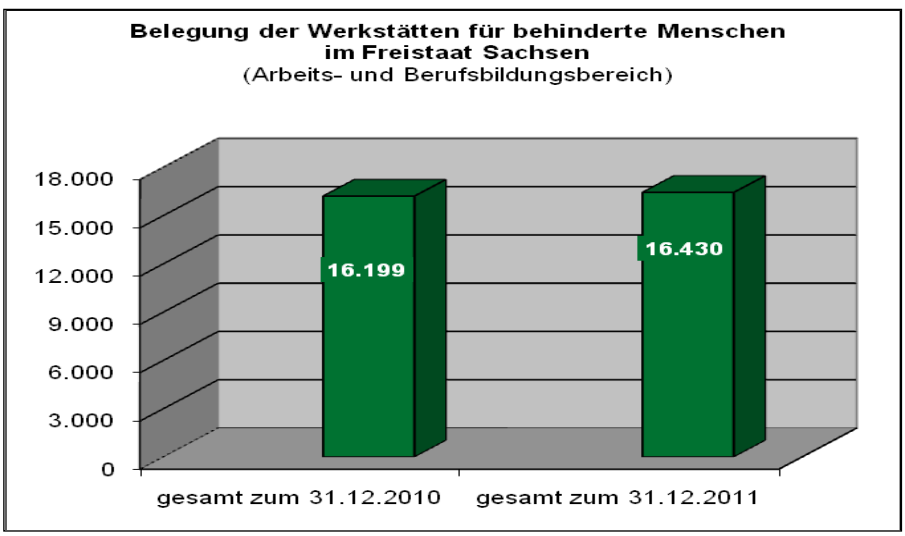

Aufgrund dieser Entwicklungen lag der Schwerpunkt im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben im Berichtszeitraum vor allem auf der Schaffung weiterer Außenarbeitsplätze (Handlungsfeld 8 MANAKO II), Etablierung eines Anreizsystems für die Werkstätten für behinderte Menschen beim Übergang auf den Arbeitsmarkt (Handlungsfeld 10 MANAKO II) und der Fortführung bewährter Instrumente, wie Zahlung eines pauschalen Zuschusses gemäß Punkt 2.8 MANAKO I sowie Erschließung kommunaler Beschäftigungsmöglichkeiten.

So wurden im vergangenen Jahr 165 neue Außenarbeitsplätze geschaffen (zum Vergleich 2010: 125) – das entspricht einem Zuwachs von fast 18 %, während die Gesamtbelegung der Werkstätten für behinderte Menschen lediglich um 1,43 % angestiegen ist. Seit dem Jahr 2001 hat sich die Anzahl der Außenarbeitsplätze im Freistaat Sachsen damit mehr als verdreifacht und 6,6 % aller Werkstattplätze zählen zu diesem, insbesondere für den Übergang auf den Arbeitsmarkt, wichtigen Instrument.

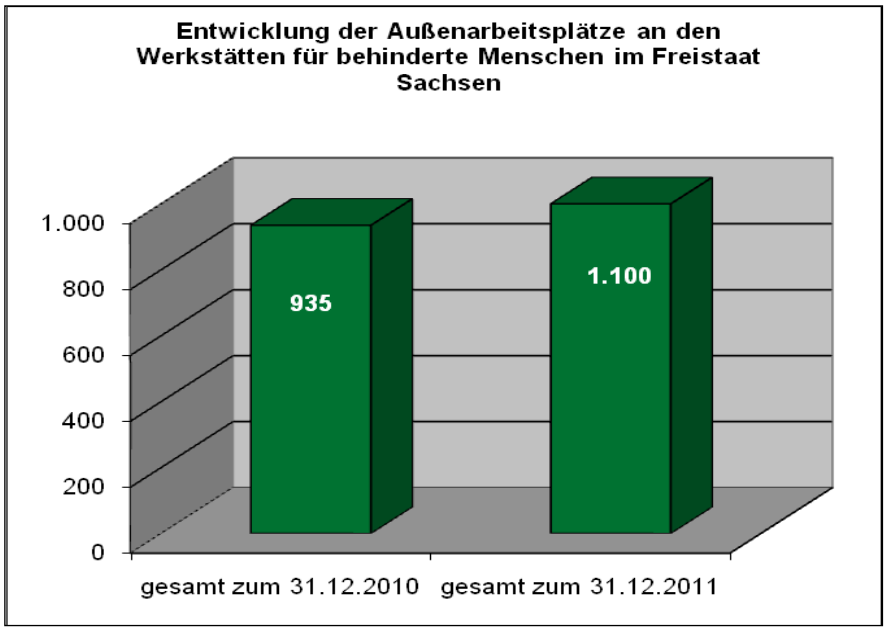

Insgesamt gelingen dennoch zu wenige Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen heraus auf den Arbeitsmarkt.

Der KSV Sachsen hat daher in vielen Beratungen, Fachveranstaltungen und Gesprächen mit Trägern, potentiellen Arbeitgebern, behinderten Menschen sowie auf kommunaler und Landesebene Vorschläge diskutiert, um für noch mehr Menschen mit Behinderungen die Voraussetzungen für einen Übergang auf den Arbeitsmarkt zu schaffen. In der Folge wird die Sonderzahlung an Werkstätten für behinderte Menschen zunächst für weitere zwei Jahre fortgeführt. Gleichfalls wird der pauschale Zuschuss für Arbeitgeber im Rahmen des Programms „Spurwechsel“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe fortgeführt.

Darüber hinaus standen im Jahr 2011 zusätzlich zu den Förder- und Betreuungsbereichen unter dem verlängerten Dach der Werkstätten für behinderte Menschen im Freistaat Sachsen unverändert 72 Plätze an Wohnheimen und in Räumlichkeiten von familienunterstützenden Diensten als Alternative zur investiven Schaffung neuer Plätze zur Verfügung.

5. Anerkennung und Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach § 45 b Abs. 3 und § 45 c Abs. 6 SGB XI

Wie bereits in den Jahren zuvor, konnte 2011 ein Anstieg der Anzahl an Leistungserbringern niedrigschwelliger Betreuungsangebote verzeichnet werden.
So wurden in diesem Aufgabenbereich nach umfassender Prüfung der Antragsunterlagen weitere 68 niedrigschwellige Betreuungsangebote durch den KSV Sachsen anerkannt. Zum 31.12.2011 sind damit 239 niedrigschwellige Betreuungsangebote im Freistaat anerkannt, die den Bedarf an zusätzlichen Betreuungsleistungen i. S. d. § 45 b SGB XI ergänzen.

Nachdem über zwei Jahre - 2009 und 2010 - die Förderung für den Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote auf der Grundlage der Förderzuständigkeitsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMSFördZuVO) erfolgte, war im Jahr 2011 diese Förderung nach der „neuen“ Betreuungsangeboteverordnung durch den KSV Sachsen wieder gegeben.

Mit dieser zum 01.01.2011 in Kraft getretenen neuen Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsangeboten (vom 21.12.2010) war erstmals auch im Freistaat Sachsen die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfegruppen gem. § 45 d SGB XI möglich.

Ein „Näherkommen“ an das gesetzgeberische Ziel i. S. d. § 45 c SGB XI - der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf - ist im Anstieg der Anzahl der geförderten Betreuungsangebote zu erkennen. Hier stieg die Zahl von 20 auf 48 Leistungserbringer, für deren Auf- und Ausbau eine Förderung ausgereicht werden konnte. Im Bezug auf das Vorjahr ist damit ein Anstieg der Fördersumme von 191.000 EUR auf 348.912 EUR (ohne Modellvorhaben) zu verzeichnen.
Im Bereich der Förderung nach § 45 d SGB XI war es im Jahr 2011 erstmals möglich, für 11 Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und für sechs Selbsthilfegruppen eine Förderung auszureichen.

In der aktuellen Rechtsverordnung ist eine wesentliche Änderung in den Grundlagen der Förderung enthalten - die eine Reduzierung des prozentualen Anteils der kreisfreien Städte und Landkreise von 25 Prozent auf 15 Prozent festschreibt. Mit der Senkung des kommunalen Finanzierungsanteils wurde ein „Anreiz“ geschaffen, damit in den Gebietskörperschaften noch mehr Angebote eine Zuwendung erhalten können. Mithin ein wichtiger Schritt, um die Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte weiter zu entwickeln.

Neu an der Rechtsverordnung ist jedoch auch, dass die kreisfreien Städte und Landkreise sich an der Förderung von Modellvorhaben - für eine wirksame Vernetzung der für demenzer-

krankte Pflegebedürftige erforderlichen Hilfen - von 0 auf 15 Prozent zu beteiligen haben. Aktuell gibt es im Freistaat Sachsen kein Modellvorhaben.

Für das Jahr 2012 ist zu erkennen, dass die Anzahl der Förderanträge im Verhältnis zu 2011 fast konstant ist. Eine Inanspruchnahme oder ein Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Fördermittel des Freistaates Sachsen und des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen würde damit auch in 2012 nicht erzielt.

6. Förderung nach SGB VIII/LJHG

Differenziert betrachtet sind in der Kinder- und Jugendhilfe zwei Arten von Leistungen zu unterscheiden.
Zum einen die Leistungen, auf die die Betroffenen einen Rechtsanspruch haben. Dabei handelt es sich entweder um Ansprüche, die einer Altersgruppe gewährt werden, oder um Ansprüche, für die besondere Bedarfe gegeben sein müssen.
Zum anderen handelt es sich um sogenannte Soll- und Kann-Leistungen. Für diese besteht kein individueller Rechtsanspruch, sondern das SGB VIII schreibt vor, dass auf der Basis fachgerechter Planung die öffentlichen Träger dafür zu sorgen haben, dass die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages entsprechend SGB VIII notwendigen Einrichtungen und Angebote, z. B. der Kinder- und Jugendarbeit in ihren verschiedenen Formen, auf dem fachlich angemessenen Niveau im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen.

Der Freistaat Sachsen unterstützt gemäß § 82 SGB VIII die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und regt die Weiterentwicklung der Jugendhilfe an bzw. fördert diese. Dafür stellt er Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung.
Alle Absichten der Staatsregierung stehen in diesem Zusammenhang unter dem Vorbehalt, dass eine Finanzierung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich ist.

Unter dem Eindruck der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise kam es im Doppelhaushalt 2011/2012 zu einschneidenden Kürzungen im Sozialbereich und damit auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Besonders spürbar war dies u. a. bei der Jugendpauschale und der Beibehaltung der Absenkung des Pauschalbetrages auf 10,40 EUR je Jugendlichem unter 27 Jahren. Ganz rigorose Einschnitte zeigte der Haushalt 2011 im Bereich der Investitionsförderung. So standen für den Bereich der Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen lediglich 300 TEUR zur Verfügung. Dieser defizitäre Zustand konnte dadurch abgemildert werden, dass im 2. Halbjahr 2011 aufgrund von Steuermehreinnahmen des Freistaates Sachsen zusätzliche Verstärkungsmittel für die zweckgebundene Förderung von Jugendübernachtungsstätten dem Titel zugeführt wurden.

Im Bereich der Investitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hat der Freistaat Sachsen seine Beteiligung in 2011 auf Null gefahren. Auch hier konnten aufgrund von Steuermehreinnahmen und der Freigabe von Ausgaberesten zusätzliche Landesmittel in Höhe von 2 Mio. EUR zugeführt werden. Allerdings waren damit die bestehenden Bedarfe bei weitem nicht gedeckt.

Weitere Einschnitte waren bei der Familienförderung sowie bei der Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres zu verzeichnen.
In der überörtlichen Förderung bestand die Notwendigkeit, neben der Unterstützung der strukturellen Sicherung auch wieder verstärkt den Bereich der Bildungsmaßnahmen zu stärken. Dies bedeutete eine gewisse Umverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der Fördergegenstände der Richtlinie.

6.1 Stand des Fördervollzugs zum 31.12.2011

Im Einzelnen stellt sich das Fördergeschehen bezogen auf die unterschiedlichen Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften zum 31.12.2011 wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Förderrichtlinie/Verwaltungsvorschrift	Bewilligte Anträge (2011)	
		Anzahl/Projekte	in TEUR
1	Jugendpauschale	13	10.311,14
2	Überörtlicher Bedarf	84 / 386	2.831,70
3	Weiterentwicklung	57	4.020,65
4	Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen	31	2.171,16
5	Internationale Jugendarbeit	22	65,11
6	Chancengleichheit	39	1.005,93
7	Familienförderung	94	707,67
8	Freiwilliges Soziales Jahr	72	1.026,00
9	Innovationsprozesse in Kitas	245	1.636,56
*10	Kita-Investitionen	13 / 690	*22.604,34
10.1	KommInfra2009 (Abfinanzierung 2011)	13 / 89	9.750,00
10.2	VwV Schadenbeseitigung Tornado	1	746,65
10.3	VwV Schadenbeseitigung Augusthochwasser 2010 und Sommerhochwasser 2010	44713	923,05
11	Freiwilliges Ökologisches Jahr	33	579,27
	Insgesamt	**723 / 1794**	**58.379,23**

*enthalten sind sowohl Landesmittel als auch Bundesmittel aus dem Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“

6.2 Sicherung der landeseinheitlichen Umsetzung von Aufgaben – themenbezogene Fachveranstaltungen

Der Fachdienst 360 führte 2011 mehrere Fachveranstaltungen für Fachkräfte der örtlichen Ebene durch. Der konzeptionelle Ansatz für diese Veranstaltungen bestand darin, dass den jeweiligen Fachkräften Gelegenheit gegeben werden sollte, miteinander ins Gespräch zu kommen, Erfahrungen miteinander auszutauschen sowie Informationen zu Entwicklungen und strategischen Ausrichtungen zu erhalten. In die Vorbereitung und Durchführung dieser Fachveranstaltungen wurden die Fachreferate der Sächsischen Staatsministerien direkt einbezogen und eingebunden.

Im Einzelnen wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- Informationsveranstaltung und Erfahrungsaustausch zum Thema „Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen“ für Bedienstete der kommunalen Gebietskörperschaften, die sich in ihrer Zuständigkeit mit dieser Thematik befassen

- Fachgespräch zur Umsetzung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Innovationsprozessen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit den Fachberaterinnen für Kindertageseinrichtungen der örtlichen Jugendämter und des Sächsischen Landesjugendamtes

- Informationsveranstaltung zur Familienbildung in Mehrgenerationshäusern für die Fachkräfte der Mehrgenerationshäuser im Freistaat Sachsen.

Die Fachveranstaltungen fanden großen Zuspruch bei den angesprochenen Adressaten.

6.3 Interne fachspezifische Fort- und Weiterbildung im Fachdienst 360

Die themenbezogene fachlich-inhaltliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes 360 stellte einen wesentlichen Schwerpunkt für die Fachberaterinnen des Fachdienstes dar. Sie konzipierten nach den zu Beginn des Jahres bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermittelten thematischen Bedarfen die Jahresplanung und setzten diese in der Folge eigenverantwortlich um.
Im Jahr 2011 wurden zu folgenden Themen interne Fort- und Weiterbildungen vorbereitet, organisiert und durchgeführt:

- pädagogische Konzepte in Kindertageseinrichtungen
- Abgrenzung zwischen Schule und außerschulischer Jugendbildung, insbesondere bei Bildungsprojekten, unter Beachtung der bisherigen Förderpraxis in der Förderrichtlinie „Überörtlicher Bedarf“
- Ergebnisse der Evaluation des Sächsischen Bildungsplans für Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen.

Fachbereich 4 – Schwerbehindertenrecht (Integrationsamt)

Im Folgenden werden die Umsetzung ausgewählter Schwerpunktaufgaben des Fachbereiches 4 sowie weitere Arbeitsergebnisse des Fachbereiches dargestellt:

1. Einnahme der Ausgleichsabgabe

Private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, im Jahresdurchschnitt 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Mitarbeitern zu besetzen. Erfüllt ein Unternehmen diese Quote nicht, so ist für jeden nicht besetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe zu bezahlen, wobei für Betriebe mit weniger als 60 Arbeitsplätzen besondere Regelungen gelten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach dem Prozentsatz der schwerbehinderten Mitarbeiter eines Unternehmens, der sogenannten Beschäftigungsquote. Die Staffelung nach § 77 Abs. 2 SGB IX findet hierbei Anwendung.

Einigen Arbeitgebern gelingt es trotz intensiver Bemühungen nicht, die Beschäftigungsquote zu erfüllen. Bei anderen Arbeitgebern sind allerdings kaum Bemühungen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zu erkennen.
Wer einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen Aufträge erteilt, kann die in der Rechnungssumme ausgewiesene Arbeitsleistung zu 50 % auf die gesetzmäßig zu entrichtende Ausgleichsabgabe anrechnen. Diese Werkstattrechnungen sind im Integrationsamt zu prüfen. Für nicht termingerechte Einzahlungen werden Säumniszuschläge erhoben, bei fehlenden Einzahlungen Feststellungsbescheide erlassen.

Ergebnisse der Abgabejahre 2009 und 2010 (Bearbeitung 2010 und 2011)

	Abgabejahr	
	2009	2010
anzeigepflichtige Arbeitgeber	7.392	7.576
davon: ausgleichsabgabepflichtige Arbeitgeber	4.303	4.330
Arbeitgeber ohne Ausgleichsabgabepflicht	3.089	3.246
davon: wegen Erfüllung der Beschäftigungsquote	2.690	2.805
wegen Verrechnung 50 % Arbeitsleistung von Werkstattrechnungen	399	441
Anzahl der Arbeitgeber insgesamt, die Rechnungen von Werkstätten für behinderte Menschen absetzen	1.840	1.891
	Berichtsjahr	
	2010	2011
Anzahl erlassener Säumniszuschlagsbescheide	528	569
vereinnahmte Ausgleichsabgabe (in TEUR) im Haushaltsjahr	20.214	19.741

2. Ausgabe der Ausgleichsabgabe

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe darf für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen einschließlich begleitender Hilfe am Arbeitsleben erfolgen. Eine Auflistung möglicher finanzieller Hilfen für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber ist in § 102 SGB IX und in der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung enthalten.
Zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe sind die Integrationsämter, die allerdings 20 % der Einnahmen an den beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Ausgleichsfonds weiterleiten müssen.
Zu den wichtigsten finanziellen Leistungen der Integrationsämter gehören Hilfen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen, die Vorhaltung der Integrationsfachdienste bei freien gemeinnützigen Trägern und die Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
Weiterhin werden ein Arbeitsmarktprogramm des Landes und des Bundes und Hilfen bei der Vermittlung aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in den Arbeitsmarkt sowie Projekte wie „support“ teil- oder vollfinanziert.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen	2010 (in EUR)	2011 (in EUR)
insgesamt	1.728.692	1.961.669
davon technische Arbeitshilfen	225.928	337.078
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	78.146	72.779
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	240.244	297.066
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	1.053.188	1.125.086

Leistungen an Arbeitgeber	2010 (in EUR)	2011 (in EUR)
insgesamt	7.907.860	8.728.911
davon Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.518.282	1.702.196
behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	305.211	389.658
Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung	4.063.897	4.399.670
Förderungen von Integrationsprojekten	1.909.697	2.099.965

3. Integrationsprojekte und Werkstattförderung

Integrationsprojekte (IP)

Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt.
Bei den Integrationsprojekten (§§ 132 ff. SGB IX) handelt es sich um eine durch das Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) neu geregelte Form der Beschäftigung für schwerbehinderte Menschen, die rechtlich dem Arbeitsmarkt zuzurechnen ist, faktisch aber eine Brücke zwischen den Werkstätten für behinderte Menschen und dem Arbeitsmarkt darstellt.

Ende 2011 gab es in Sachsen 49 Projekte mit 1.069 Beschäftigten, davon 521 schwerbehinderte Menschen. Ungefähr 2,5 Mio. EUR wurden für einmalige und laufende Leistungen der Integrationsprojekte ausgegeben.

Leipzig
4
Nordsachsen
1
Direktionsbezirk
Leipzig
3
Leipzig
1
2
Meißen
4
Bautzen
4
Görlitz
Direktionsbezirk Dresden
2
Mittel-
sachsen
Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge
Chemnitz
6
6
Zwickau
1
Direktionsbezirk
2
1
Dresden
7
Erzgebirgs-
kreis
Chemnitz
9
Vogtland-
kreis
Kreisfreie Städte
1 Chemnitz
2 Dresden
3 Leipzig
Landkreise und kreisfreie Städte
in Sachsen

Werkstattförderung

Ein wesentliches Ziel bei der Förderung von Kleinmaßnahmen in den Werkstätten für behinderte Menschen besteht darin, die Werkstätten bei Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Arbeitsbereiche zu unterstützen.

Damit soll die Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch die Erweiterung der Dienstleistungs- und Produktionspalette mit dem Ziel der Erhöhung der Chancengleichheit von behinderten Menschen und zur Unterstützung der rehabilitativen Arbeiten in den Werkstätten, gefördert werden.

Im Jahr 2011 stellten von den fast 60 sächsischen Werkstätten 42 einen Antrag auf Förderung von Kleinmaßnahmen. Durch das Integrationsamt wurden 27 bereits entschieden. Dafür wurden Mittel in Höhe von ca. 874.750 EUR bewilligt (einschließlich einiger Anträge aus dem Jahr 2010).

4. Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienst

Der Technische Beratungsdienst (TBD)

Der Technische Beratungsdienst beim Integrationsamt bietet die notwendige fachtechnische Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen.
Die Beratung erfolgt unter Beachtung ergonomischer, technologischer, arbeitssicherheitstechnischer, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte.

Die Aufgaben des Technischen Beratungsdienstes:

- fachtechnische Beratung zur Arbeitsplatzausstattung und zu arbeitsorganisatorischen Fragen
- fachtechnische Begutachtung beantragter Maßnahmen hinsichtlich Zweckmäßigkeit und preislicher Angemessenheit
- Präsentationen zu behinderungsgerechter Arbeitsplatzgestaltung.

Auf folgende Statistik für das Geschäftsjahr 2011 kann zurückgeblickt werden:

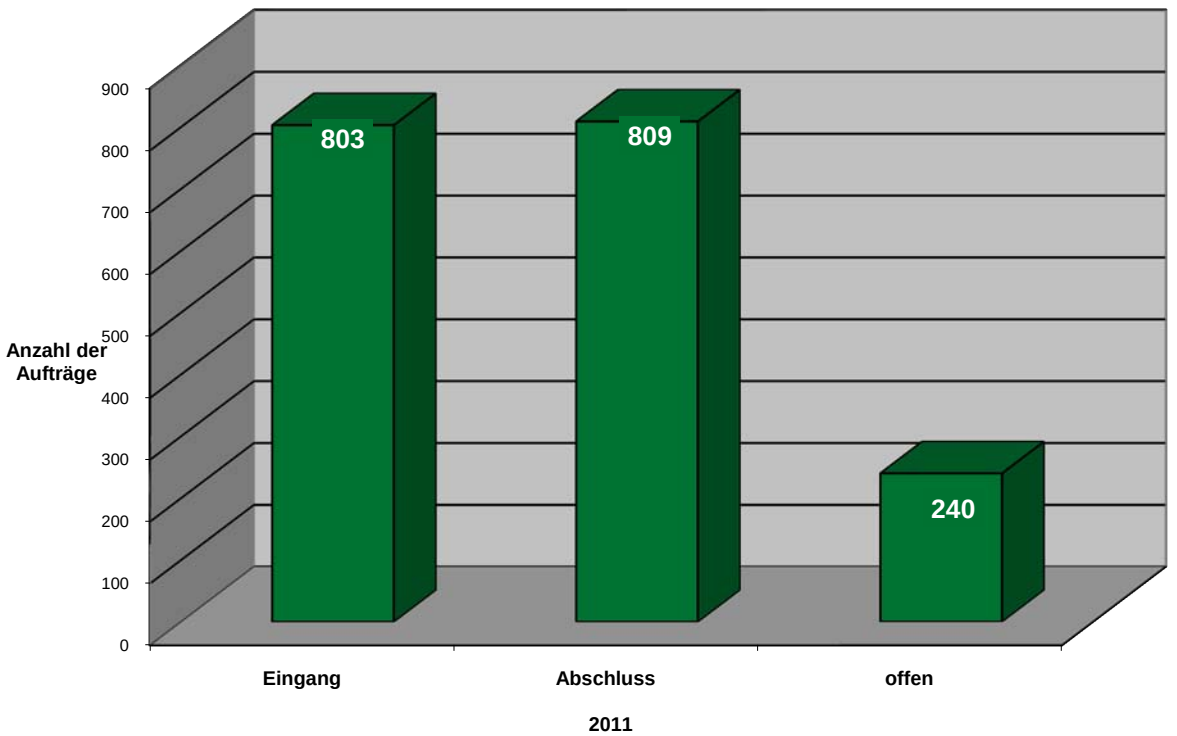

	2011 (monatlich)												
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**ges.**
Eingang	64	56	86	63	70	60	71	47	79	60	90	57	803
Abschluss	88	58	81	93	88	55	47	58	55	56	69	61	809
offen	222	220	225	195	177	182	206	195	219	223	244	240	240

Die Integrationsfachdienste (IFD)

Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben schwerbehinderter Menschen ist eine Beratung und Unterstützung durch Integrationsfachdienste zu einem wesentlichen Faktor geworden.
Unter Strukturverantwortung des Integrationsamtes können die acht Integrationsfachdienste mit 10 Standorten in Sachsen mit insgesamt 46 Fachberater/innen sowohl durch das Integrationsamt als auch durch alle Träger der beruflichen Rehabilitation beauftragt werden.
Für ein ganzheitliches Leistungsangebot werden die Fachbereiche **Berufliche Begleitung** und **Vermittlung** miteinander verzahnt. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit bilden für die Personengruppe nach § 109 Abs. 2 SGB IX der schwerbehinderten Menschen insbesondere:

- psychosoziale Beratung und Betreuung
- Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen für Arbeitnehmer und Auszubildende
- Unterstützung bei der Begleitung und Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse
- Beratung und Hilfe für Arbeitgeber u. a. Interessenvertreter
- Erstellung fachdienstlicher Stellungnahmen im Auftrag des Integrationsamtes oder zuständiger Rehabilitationsträger.

IFD - Berufliche Begleitung

Ein wesentliches Ziel der Arbeit des begleitenden Dienstes für Menschen mit Behinderungen ist die Sicherung und Erhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse sowie die berufliche Integration schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 2.579 schwerbehinderte Menschen durch die Integrationsfachdienste beraten und betreut. Davon konnten in 2.077 Fällen durch die qualifizierte Beratung kurz- und mittelfristige Ergebnisse erzielt werden. In 502 Fällen hingegen war zur Sicherung des bestehenden Arbeitsverhältnisses eine längerfristige Betreuung erforderlich.

In Zusammenhang mit der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur begleitenden Hilfe wurden durch die Integrationsfachdienste 540 fachdienstliche Gutachten erstellt. Weiterhin erstellten die Integrationsfachdienste 41 Gutachten im Rahmen von Kündigungsschutzverfahren. Im Bereich der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für andere Sozialleistungsträger wurden 93 Gutachten gefertigt.

IFD - Vermittlung

Der vermittelnde Dienst hat zum Ziel, schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte arbeits- und ausbildungssuchende Menschen sowie Rehabilitanden dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt einzugliedern. Hierzu gehört die Unterstützung bezüglich der Vermittlung auf einen leidensgerechten/geeigneten Arbeitsplatz, einer berufsbegleitenden Betreuung sowie spezifischen Vorbereitung auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Im Jahr 2011 wurden 1.997 Menschen mit Behinderungen beraten und unterstützt. Davon nahmen 1.112 Betroffene das Beratungsangebot der Integrationsfachdienste in Anspruch. In 885 Fällen war der Bedarf einer längerfristigen Betreuung gegeben.

Im Ergebnis der Vermittlungsbemühungen der Integrationsfachdienste konnten 185 Arbeitsverhältnisse und zusätzlich acht betriebliche Ausbildungsverhältnisse abgeschlossen werden. Weiterhin gelang die Aufnahme von 90 Probebeschäftigungen und 82 Trainingsmaßnahmen.

Die Vermittlungsquote bei den insgesamt 885 Betreuungsfällen beträgt ca. 21 %.
Die folgende Darstellung spiegelt die erfolgreichen Vermittlungsergebnisse der Fachberater/innen wider:

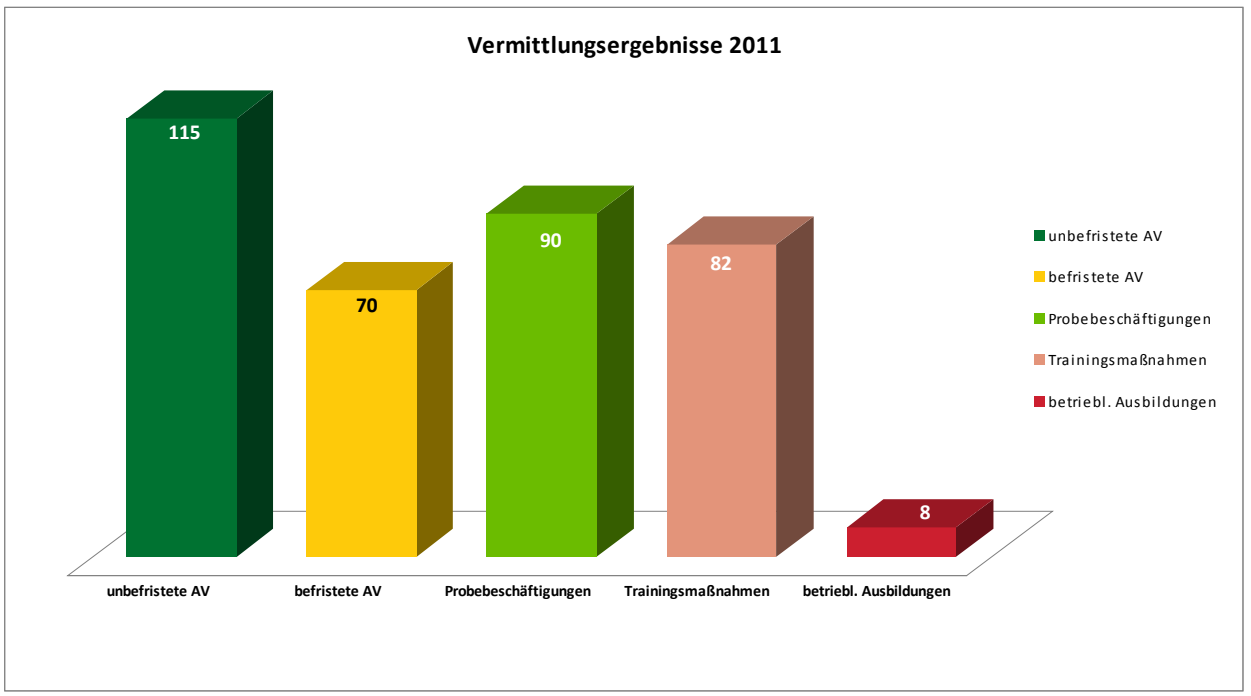

Gegenüberstellung der Betreuungsfälle und erfolgten Vermittlungen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse nach Leistungsträgern

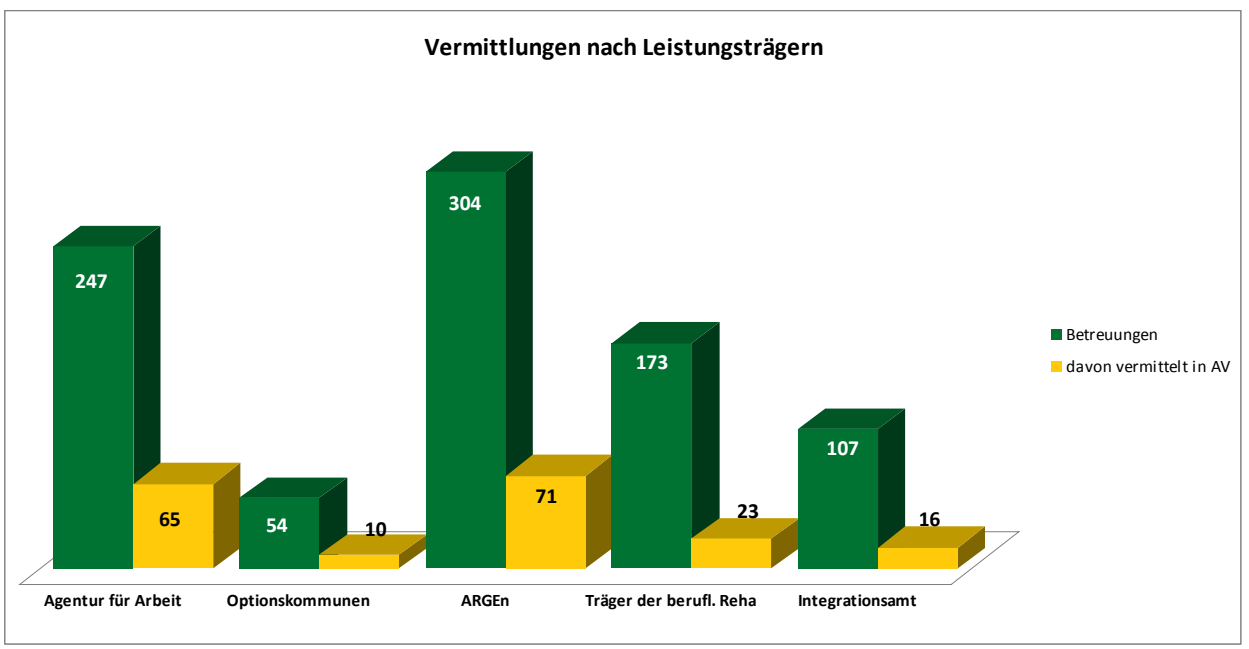

5. Schulung und Öffentlichkeitsarbeit

Kurse, Informationsveranstaltungen und Fachtagungen

Das Integrationsamt führt für das betriebliche Integrationsteam Schulungen im Schwerbehindertenrecht durch. Mit den Seminar- und Informationsangeboten wird ein Beitrag zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen geleistet. Die Inhalte der Schulungen wurden an die aktuellen

Informationsbedürfnisse der Schwerbehindertenvertretungen, der Betriebs- und Personalräte, der Personalverantwortlichen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber angepasst.

134 Tages- und Mehrtagesveranstaltungen, an denen 2.715 Personen teilnahmen, wurden im Jahr 2011 vom Integrationsamt, teilweise unter Beteiligung Dritter, durchgeführt. An den 42 vom Integrationsamt allein durchgeführten Veranstaltungen nahmen 626 betriebliche Funktionsträger teil, darunter waren 388 Schwerbehindertenvertreter.

Der Bildungsbedarf der Schwerbehindertenvertreter ist ungebrochen hoch. Aktuelle gesetzliche Änderungen sowie Urteile zu den verschiedenen Inhalten stehen im Fokus des Interesses. Darüber hinaus wurde Grundlagenwissen für neu gewählte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen stark nachgefragt. Arbeitgeberbeauftragte richten ihren Blick besonders auf ihre Aufgaben. Betriebs- und Personalräte möchten sich Wissen über Fragen der Zusammenarbeit mit Schwerbehindertenvertretern aneignen. Außerdem interessieren sie sich für Aufgaben, die dem Arbeitgeber im Rahmen des SGB IX obliegen. Ein wichtiges Thema für Personalverantwortliche ist die Arbeitsplatzgestaltung und die Finanzierung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen.

Aufklärung und Information

Schwerpunkt der Informations- und Aufklärungsarbeit des Integrationsamtes ist auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen gerichtet.

Einen wichtigen Beitrag leistet dabei der Versand der Zeitschrift „ZB: Behinderte Menschen im Beruf“. Die Nachfrage von Betrieben und Dienststellen nach dieser Publikation ist ständig im Steigen begriffen. Gegenwärtig werden in Sachsen ca. 16.900 Zeitungen verschickt.

Zum umfassenden Informationsservice des Integrationsamtes gehört auch der Internetauftritt unter www.ksv-sachsen.de, der aktualisiert und an die Erfordernisse angepasst wird. Mit einem Downloadbereich von Formularen und Anträgen sowie Faltblättern und Broschüren wurde das Angebot erweitert. Auch die Internetplattform des Integrationsamtes steht den schwerbehinderten Menschen, den Arbeitgebern sowie den betrieblichen Funktionsträgern für vertrauliche Anfragen zur Verfügung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nahm das Integrationsamt an zahlreichen Messen und Informationsveranstaltungen teil.

6. Der besondere Kündigungsschutz

Schwerbehinderte Menschen und denen Gleichgestellte haben im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen einen zusätzlichen Schutz vor Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen/gleichgestellten Menschen ist nur wirksam, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber vorher die Zustimmung beim Integrationsamt beantragt hat und darüber bereits entschieden wurde. Wird eine Kündigung ohne Entscheidung des Integrationsamtes ausgesprochen, ist diese unwirksam.

Damit ist der besondere Kündigungsschutz ein Nachteilsausgleich, der verhindern soll, dass schwerbehinderte Menschen stärker als andere der Kündigungsgefahr unterliegen. Er wirkt vor allem bei den Kündigungen, die im Zusammenhang mit der anerkannten Behinderung stehen.

Im Jahr 2011 sind die Antragszahlen konstant im Vergleich zum Jahr 2010 geblieben. 2010 war aufgrund der wirtschaftlichen Erholung ein Absinken der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung zu verzeichnen. Mit 1.373 eingegangenen Anträgen wurden ca. 100 Anträge weniger als im Vorjahr eingereicht und bearbeitet. 2009 war es - bedingt durch die Wirtschaftsprobleme - zu einem 30 %igen Anstieg der Antragszahlen gekommen. Somit ist eine Entspannung auf dem Arbeitsmarkt und bei den Antragszahlen zu beobachten. Dennoch liegen die Antragszahlen von 2011 noch auf sehr hohem Niveau im Vergleich zu den Vorjahren 2008 – 1.216 Anträge und 2007 – 1.118 Anträge.

Anträge auf Zustimmungen zu beabsichtigten Kündigungen von 2010 zu 2011:

Kündigungsart	Zu bearbeitende Anträge 2010	Zu bearbeitende Anträge 2011
ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündigung)	1.161	1.156
außerordentliche Kündigungen (einschl. außerordentliche Änderungskündigung)	121	123
ordentliche Änderungskündigungen	57	58
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 92 SGB IX	34	37
insgesamt	**1.373**	**1.374**

7. Auswertung der Schwerpunktaufgaben 2011

7.1 Sicherung von landeseinheitlicher Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben

7.1.1 Konzeption und Testlauf zur Weiterführung der Evaluierung für die Nachhaltigkeit und Effizienz der Teilhabeleistung zur Erhaltung und Erlangung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Im Jahr 2011 wurde im Bereich der begleitenden Hilfen sowie der Integrationsprojekte eine Studie zur Prüfung der Nachhaltigkeit unserer ausgereichten Förderleistungen durchgeführt.

Folgende Ziele wurden damit verfolgt:

1. Es sollte überprüft werden, wie hoch der Anteil der immer noch existierenden geförderten Arbeitsverhältnisse an der Gesamtzahl der durch diesen Paragrafen und in diesem Zeitraum geförderten Arbeitsverhältnisse ist.
2. Außerdem sollte überprüft werden, ob der Arbeitgeber mit den Leistungen des Integrationsamtes bisher zufrieden war bzw. damit die Einstellung/Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ermöglicht wurde.
3. Was sollte das Integrationsamt aus Sicht der Arbeitgeber/Arbeitnehmer verbessern bzw. verändern?

Außerdem wurden im Rahmen dieser Nachhaltigkeitsstudie alle bestehenden Integrationsprojekte befragt, wie viele Arbeitsverhältnisse nach dem Untersuchungszeitraum aus welchem Grund beendet wurden.
Die Arbeitgeber erhielten in diesem Rahmen auch das Angebot zur Beratung durch das Integrationsamt.

Es wurden alle ausgereichten Förderleistungen des Jahres 2007 zur Neuschaffung von Arbeitsplätzen sowie zur behinderungsgerechten Ausstattung vorhandener Arbeitsplätze ab einer Förderhöhe von 5.000 EUR untersucht.

In Auswertung dieser Nachhaltigkeitsstudie ist festzustellen, dass seitens der Arbeitgeber eine große Akzeptanz für die bisherige Arbeit des Integrationsamtes besteht.
Die geförderten Arbeitsplätze dienten zum überwiegenden Teil dazu, eine Weiterbeschäftigung der schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen bzw. eine Eingliederung in den Arbeitsprozess zu erreichen.
Damit ist die beabsichtigte Nachhaltigkeit der ausgereichten Fördermittel eingetreten, ohne zu verkennen, dass nicht immer der Fortbestand jedes geförderten Arbeitsverhältnisses gesichert werden konnte.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass ein großer Informationsbedarf zu den verschiedenen Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes, zum besonderen Kündigungsschutz sowie zum Umgang mit schwerbehinderten Menschen im Arbeitsleben besteht. Die Möglichkeit zur individuellen Beratung im Rahmen der Befragung wurde von vielen Arbeitgebern wahrgenommen.
Die Zusammenarbeit mit den Integrationsfachdiensten wurde mehrfach positiv genannt und als ein wirksames Mittel für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und dem Integrationsamt gesehen.
Für die Arbeitgeber ist der persönliche Kontakt mit den zuständigen Sachbearbeitern des Integrationsamtes ein wichtiger Punkt für eine gelungene Zusammenarbeit bei der Beschäftigung und Einstellung schwerbehinderter Menschen.

7.1.2 Sicherung einer flächendeckenden, stabilen und langfristigen IFD-Trägerschaft in allen Arbeitsagenturbereichen von Sachsen

Im Jahr 2011 wurde für acht Arbeitsagenturbezirke die Beauftragung von IFD nach § 110 ff. SGB IX ausgeschrieben. In diesen Agenturbezirken endete der Beauftragungszeitraum für die IFD zum 31.12.2011.
Im Interesse einer stabilen Vorhaltung des Angebotes für die schwerbehinderten Menschen, die im Rahmen der Erlangung und Sicherung einer geeigneten Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt auf Unterstützung angewiesen sind, war ein nahtloser Übergang vom Jahr 2011 in das Jahr 2012 zu gewährleisten.

Im II. Quartal wurde daher mit der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens begonnen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgte im Mai 2011.
Die Bewertung der eingegangenen Angebote einschließlich der Bieterpräsentationen konnte fristgerecht im August abgeschlossen werden.
Nach Zuschlagserteilung wurden ab Oktober die Gespräche mit den IFD zu konkreten Zielstellungen des Beauftragungszeitraums vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 geführt.
Ende November wurden mit den IFD die Verträge abgeschlossen. Grundlage einer stabilen Beauftragung und Ausführung des Auftrages ist eine gesicherte Finanzierungsbasis.

Im Dezember erhielten alle beauftragten IFD die Bescheide zur Finanzierung ihrer Personal- und Sachkosten.

7.2 Qualifizierte und quantifizierte Verbesserung der Erledigung der aktuellen Arbeitsverpflichtungen

7.2.1 Organisation einer beschleunigten Antragsbearbeitung in den Bereichen Technischer Beratungsdienst und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zur Organisation einer beschleunigten Antragsbearbeitung in den Bereichen Technischer Beratungsdienst (TBD) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde ein Konzept erarbeitet und dies fachdienstintern umgesetzt. So wurden z. B. Gutachtertätigkeiten der Technischen Berater für andere Rehaträger gestoppt, Betriebsbesuche im Rahmen der Begutachtung durch den TBD reduziert, Veränderungen im Arbeitsablauf bei Anträgen für Kleinmaßnahmen der Werkstätten für behinderte Menschen vorgenommen und vermehrt externe Partner genutzt.
Fachdienstübergreifend konnte aufgrund der Neustrukturierung im Rahmen der Effizienzrendite keine Organisationsänderung erfolgen.

7.3 Personalentwicklung im Fachbereich

7.3.1 Erstellung eines Maßnahmekonzeptes zur Kompensation der fehlenden Personalressourcen in den Fachdiensten unter der Berücksichtigung der Antragszunahmen in den Bereichen Kündigungsschutz und Arbeitgeberleistungen

Das Maßnahmenkonzept ist Bestandteil der Konzeption zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite für den Zeitraum 2011 bis 2017.

Die Konzeption gliedert sich in fünf Kategorien:

Aufgabenwegfall, Aufgabenreduzierung, Verfahrensänderungen, Standardsenkung und Nutzungsänderungen der Personalressourcen.

Die Kompensation der fehlenden Personalressourcen erstreckt sich über den Zeitraum von 2011 bis 2014 und orientiert sich u. a. an Personalabgängen in diesen Jahren.

Den Kategorien liegen 21 Maßnahmen zugrunde. Diese Maßnahmen werden in entsprechenden Jahresscheiben realisiert.

7.4 Fortführung EDV-Programme

7.4.1 Konzeptionelle Weiterführung und systematische Einführung von OASIS-Anwendungen im Hinblick auf eine zweckmäßige und unterstützende Nutzung in den Fachdiensten des Fachbereiches 4

Die inzwischen von 15 Bundesländern angewandte Fachsoftware OASIS dient der Verwaltungsbearbeitung der meisten Vorgänge im Integrationsamt und ist außerdem das wichtigste Arbeitsmittel für Datenrecherchen und statistische Erhebungen.
Neben der Einführung einer neuen Programmversion wurden in den Bereichen Kündigungsschutz und begleitende Hilfe neue Bescheide und Schreiben zur Nutzung eingestellt. Die Einführung des Moduls „Integrationsprojekte“ war (noch) nicht möglich, da sich beim Test Programmfehler zeigten, die erst im III. Quartal durch die Fa. Infocom (Köln) behoben wurden. Im nunmehr zur Verfügung stehenden Zeitraum standen keine ausreichenden Kapazitäten in den betroffenen Fachdiensten (120 und 410, 420) zur Einführung zur Verfügung. Dadurch verschoben sich auch die Einführung bzw. deren Vorbereitung der Module Beratung und Rechtsbehelfe. Um die Fallbearbeitung sowie Recherchen und statistischen Erhebungen effektiver gestalten zu können, sind weiterhin fachdienstübergreifend große Anstrengungen zur Nutzung vorhandener und zur Einführung neuer Module erforderlich.
Die der Einnahme der Ausgleichsabgabe dienende Software EDAS wurde dem Bedarf entsprechend angepasst.

7.5 Zusammenarbeit mit Partnern im Freistaat Sachsen

7.5.1 Aufbau einer Netzwerkpartnerschaft zwischen dem KSV Sachsen und den Bereichen Wirtschaftsförderung der Landkreise im Hinblick auf eine Verbesserung der wohnortnahen Beschäftigungschancen für schwerbehinderte Menschen

Damit verband sich vorrangig der Auftrag, Aufklärungsarbeit hinsichtlich der Leistungen des Integrationsamtes auf kommunaler Ebene zu betreiben, da dort zum einen die Ämter für Wirtschaftsförderung angesiedelt sind, zum anderen im Hinblick auf wohnortnahe Beschäftigung Zugang zu neuen Arbeitgebern vor Ort zu erhalten.

Im Laufe dieses Jahres ging der Focus hierbei immer mehr auf den Schwerpunkt wohnortnahe Beschäftigung über. Hierzu gab es mehrere Aktivitäten unter Federführung des Fachdienstes 410, wozu sich die Leitungsebene des Fachbereiches letztendlich zu einigen möglichen erfolgversprechenden Aktivitäten einigte.

Das Ergebnis dieser Aufgabe war dann eine Zusammenfassung und Positionierung zum Thema des Integrationsamtes, welches in einem Gesprächsleitfaden zusammengefasst wurde und als Grundlage für ein Gespräch mit der kommunalen Ebene des Fachbereichsleiters mündete.

Auch mit dieser Aufgabe verbunden war eine Aktivierung der Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden (Gemeinden, Landkreise).

Dies haben wir zum Anlass genommen, um direkte Kontakte mit Gemeindeverwaltungen zu knüpfen, um hier auch über eine breitere politische Ebene Sensibilisierung zum Thema Einstellungsbereitschaft von schwerbehinderten Menschen zu erreichen.
Gerade im Hinblick auf unsere Fachtagung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) kann man resümieren, dass uns dies gut gelungen ist. Wir haben durch die Wahl des Tagungsortes in Plauen auch Kommunen in dieser Region erreicht und somit die Möglichkeit

genutzt, das Integrationsamt mit seiner Vielfalt an Unterstützungsmöglichkeiten bekannter zu machen. Darüber hinaus gibt es auch in den einzelnen Gebieten Aktivitäten hierzu, jedoch mit unterschiedlicher Resonanz.

Auch hinsichtlich der Motivierung zur Neuschaffung von Integrationsprojekten gab es in diesem Jahr viele Aktivitäten. Es wurde ein neuer Aufklärungsflyer zur Neuschaffung von Integrationsprojekten aufgelegt. Zum anderen gab es mit dem Fachbereich 3 einige Arbeitsgespräche und Beratungen zu diesem Thema.

7.5.2 Organisation eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs mit den Kammern zur Beseitigung der Schwellenängste bei den Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen

Vorurteile bei Arbeitgebern hinsichtlich der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen gehören längst noch nicht der Vergangenheit an. So kursieren Argumente, wie z. B. schwerbehinderte Menschen sind unkündbar oder sie sind nicht leistungsfähig. Dagegen geht es anzugehen. Eine Chance bietet der Erfahrungsaustausch mit den Kammern des Handwerks.
Im Geschäftsjahr 2011 konnten so eine Reihe von Aktivitäten durchgeführt werden.

An potenzielle Arbeitgeber wurden im Rahmen der Meisterausbildung Kenntnisse im Schwerbehindertenrecht vermittelt und positive Beispiele der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen aufgezeigt. Durch Benennen von Partnern, die bei Einstellungen von schwerbehinderten Menschen unterstützen oder bei auftretenden Problemen im Arbeitsprozess helfen, können zukünftige Arbeitgeber für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf diesem Weg gut motiviert werden.

Die Meisterweihe in Leipzig gab die Gelegenheit, mit Arbeitgebern ins Gespräch zu kommen und mit Informationsmaterial auf Leistungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten durch das Integrationsamt hinzuweisen.

Die mitteldeutsche Handwerksmesse bot eine Plattform, um Arbeitgeberkontakte zu knüpfen und nachhaltig eine Zusammenarbeit aufzubauen.

Außerdem wurde ein Konzept zur perspektivischen Zusammenarbeit mit den Kammern entwickelt. Zukünftig gilt es, dieses im Sinne der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen umzusetzen.

7.6 Umsetzung Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen

7.6.1 Federführende Vorbereitung eines Projektes zur Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen durch die Anwendung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements in klein- und mittelständigen Unternehmen im Rahmen der Allianz für die Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung

Zur Umsetzung der Aufgabe wurde das Berufsförderungswerk (BFW) Leipzig gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt einen entsprechenden Projektantrag zu formulieren und eine Projektskizze zu erstellen, die geeignet ist, o. g. Aufgabenstellung zu erfüllen.
Das BFW Leipzig zog seinen Projektantrag zurück. Somit ist ein Projektstart ab 2012 nicht möglich.

Fachbereich 5 – Soziales Entschädigungs- und Fürsorgerecht

Im Folgenden werden die Umsetzung ausgewählter Schwerpunktaufgaben des Fachbereiches sowie weitere Arbeitsergebnisse des Fachbereiches dargestellt:

1. Soziales Entschädigungsrecht (SozE)

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SozE) haben Personen, die direkt oder indirekt Opfer für die Allgemeinheit erbracht oder Opfer geworden sind und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, Anspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung und auf Leistungen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit. Dieses Recht geht auf die Hinterbliebenen über, wenn die Personen an den Folgen der Schädigung gestorben sind und/oder wenn sich die Schädigung nachteilig auf das Berufsleben auswirkte und schließlich zu einer verringerten Hinterbliebenenversorgung des Rentenversicherungsträgers geführt hat.
Darüber hinaus können nach fürsorgerechtlichen Prinzipien besondere Hilfen im Einzelfall erbracht werden.

Grundlage ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG) für den Personenkreis der Kriegsbeschädigten. Auf dieses Gesetz greifen die sogenannten Nebengesetze zurück, die jedoch andere geschützte Tatbestände (Ursache der gesundheitlichen Schädigung) voraussetzen:

- Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
- Zivildienstgesetz (ZDG)
- Häftlingshilfegesetz (HHG)
- Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
- und - mit einigen abweichenden Besonderheiten - das Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG) sowie das Unterstützungsabschlussgesetz (UntAbschlG).

1.1 Versorgung nach dem BVG

Der Leistungskatalog des BVG umfasst im Rahmen der Grundversorgung einkommensunabhängige Leistungen (z. B. Beschädigten- und Witwen-/Witwergrundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Pauschbetrag für Mehrverschleiß an Kleidung und Wäsche, Führzulage für Blinde) und einkommensabhängige Leistungen (z. B. Ausgleichsrente, Schadensausgleich, Berufsschadensausgleich, Ehegatten- und Kinderzuschlag), Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung – HuK (z. B. Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln, Zahnersatz, Gewährung von Badekuren, Versorgungskrankengeld und Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) und die orthopädische Versorgung – OVSt (z. B. Versorgung mit Prothesen, Schuhen, Gehhilfen, Rollstühlen, Pflegebetten, Hör- und Sehhilfen sowie die Zahlung von Zuschüssen).

Auch 67 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges leben in Sachsen noch ca. **5.000 Kriegsopfer** und **10.000 Hinterbliebene verstorbener Kriegsopfer** (Zahlfälle), die 2011 entsprechende Versorgung nach dem BVG mit folgendem Leistungsumfang erhielten:

Kriegsopferversorgung	Leistungen 2011
Einkommensabhängige und -unabhängige Leistungen	38 Mio. EUR
Heil- und Krankenbehandlung sowie Leistungen der Orthopädischen Versorgungsstelle	2,1 Mio. EUR

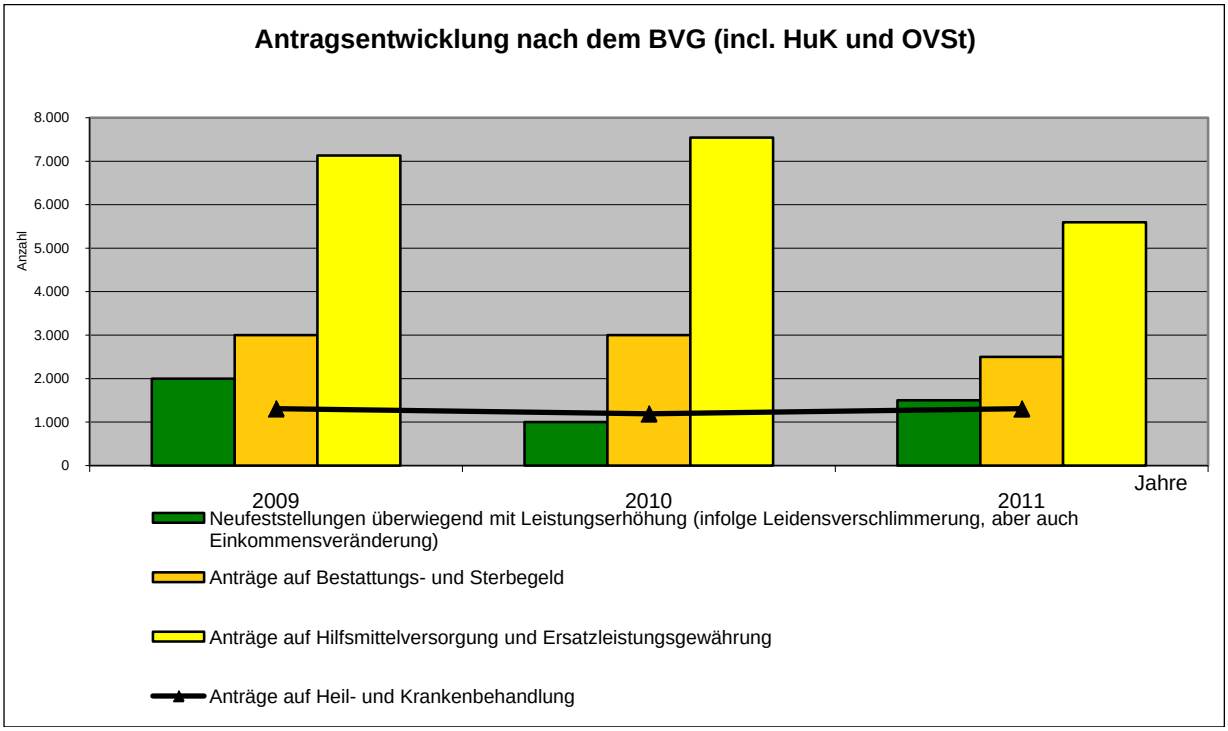

Obwohl bei diesem älteren Personenkreis naturgemäß die Bestandszahlen sinken und eine (Erst)Antragsentwicklung kaum statistisch ausgewiesen werden kann, waren gerade 2011 viele Entscheidungen infolge Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Versorgungsempfänger (gesundheitlich und finanziell) und durch Gesetzesänderungen zu treffen:

- 1.500 Neufeststellungen überwiegend mit Leistungserhöhung
- 2.500 Bestattungs- und Sterbegeldzahlungen
- 1.307 Anträge auf Heil- und Krankenbehandlung
- 5.597 Anträge auf Hilfsmittelversorgung und Ersatzleistungsgewährung
- Anhebung der Versorgungsbezüge aller Leistungsempfänger auf 100 % ab 01.07.2011 (Wegfall der Absenkung im Beitrittsgebiet)
- Umstellung der Systematik zur Berechnung des Berufsschadens- und des Schadensausgleichs ab 01.07.2011 für die davon betroffenen Leistungsempfänger.

1.2 Versorgung nach den Nebengesetzen

Neben der Versorgung von Kriegsopfern nach dem BVG werden mit den sogenannten Nebengesetzen für gesundheitlich vergleichbare Betroffene ebenfalls Entschädigungen für dauerhafte Gesundheitsschäden einschließlich notwendiger Heilbehandlung gewährt. Von größter Bedeutung waren dabei das OEG und das SVG, welche zusammen 78 % der Leistungsfälle aller Nebengesetze ausmachen.

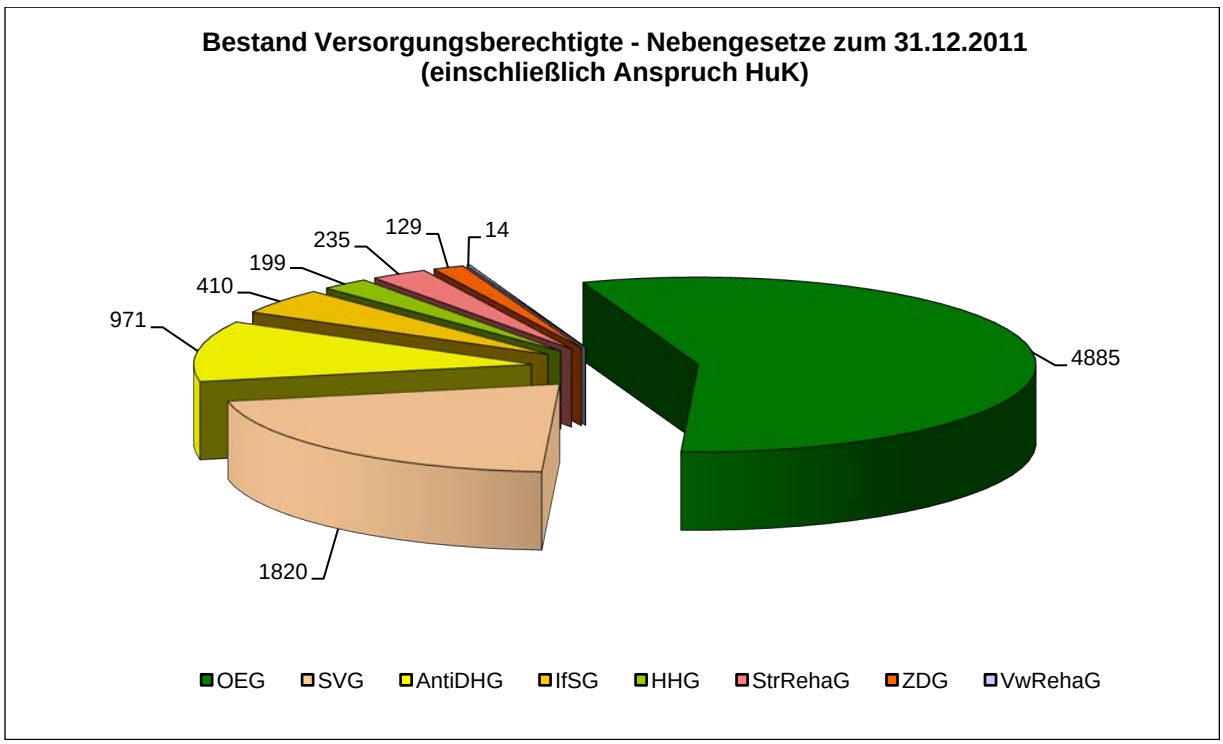

Im Bereich des **Opferentschädigungsgesetzes** wurde der kontinuierliche Abbau der Rückstände auch im Jahr 2011 fortgeführt. Mit noch 792 offenen Anträgen am Jahresende konnte der absolut niedrigste Stand seit 2001 erreicht werden. Dieser Erfolg ist u. a. der Zusammenlegung von zwei Fachdiensten und damit einhergehender Effizienzsteigerung beim Personaleinsatz und dem Verfahrensablauf zuzurechnen. Tendenziell erscheint mittelfristig eine Bearbeitung ohne hausinterne Rückstände möglich. Aus der Differenz zwischen Zahlfällen mit einem Grad der Schädigungsfolgen von wenigstens 30 (539) und Versorgungsberechtigten insgesamt (4.885) ist ersichtlich, dass der weitaus höhere Anteil der Anerkennungen sich zunächst auf die Möglichkeiten der Heil- und Krankenbehandlung beschränkt, die potentiell jedoch bei Leidensverschlimmerung jederzeit zu Rentenempfängern (Zahlfällen) werden können.

Durch das zum 01.07.2009 in Kraft getretene 3. OEG-Änderungsgesetz können jetzt auch Leistungen erbracht werden, wenn ein deutscher Staatsbürger oder eine nach § 1 Abs. 4 und fünf gleichgestellte Person Opfer einer Gewalttat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geworden ist. Mögliche Leistungen sind die erforderliche Heilbehandlung oder medizinische Rehabilitation und, wenn die Voraussetzungen vorliegen, eine Einmalzahlung nach dem Grad der Schädigungsfolgen. Ist das Opfer an den Folgen der Gewalttat verstorben, erhalten auch Hinterbliebene entsprechende Leistungen. Alle Leistungen haben Fürsorgecharakter, so dass andere in- und ausländische Versorgungssysteme vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Bis 31.12.2011 wurden 21 Anträge gestellt – die Sachverhaltsaufklärung zum Schadenereignis selbst und zu den daraus entstandenen Gesundheitsschäden gestaltet sich mitunter äußerst schwierig.

Zur Realisierung einer zeitnahen Antragstellung nutzen die Mitarbeiter vielfältige Möglichkeiten, um den Bekanntheitsgrad des OEG in der Bevölkerung und z. B. in Traumaambulanzen und Polizeidienststellen zu erhöhen (u. a. auch durch Vorträge oder Workshops). Bei Antragseingang wird zudem geprüft, ob für das Opfer sofortige Unterstützung zur Krisenintervention erforderlich ist, oder ob ggf. eine vorläufige Leistungsbewilligung nach § 22 Abs. 4 KOV-VfG

infrage kommt. Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung wird in vielen Fällen kurzfristig Akteneinsicht bei den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten genommen; im Bedarfsfall erfolgt die Sachaufklärung auch durch Hausbesuche beim Opfer selbst.

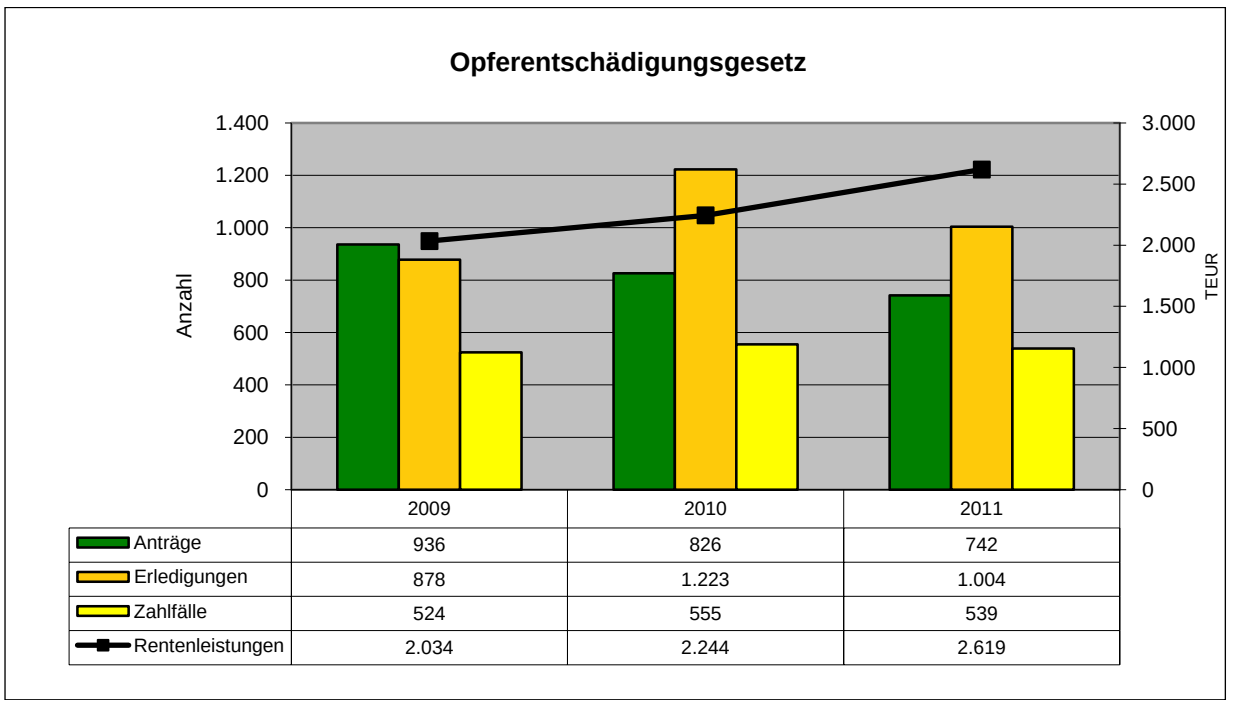

	2009	2010	2011
Anträge	936	826	742
Erledigungen	878	1.223	1.004
Zahlfälle	524	555	539
Rentenleistungen	2.034	2.244	2.619

Die Wehrpflicht wurde ab 01.07.2011 ausgesetzt. An die Stelle der Wehrpflicht trat zeitgleich ein freiwilliger Wehrdienst. Wie sich diese Änderung auf die Antragszahlen nach dem **Soldatenversorgungsgesetz** und andere Messgrößen auswirken wird, ist abzuwarten. Verlässliche Aussagen dazu sind frühestens mit Ablauf des Jahres 2012 möglich. Wehrdienstbeschädigungen aufgrund eines freiwilligen Wehrdienstes werden versorgungsrechtlich nach dem SVG so behandelt wie Wehrdienstbeschädigungen aufgrund der bisherigen Wehrpflicht.

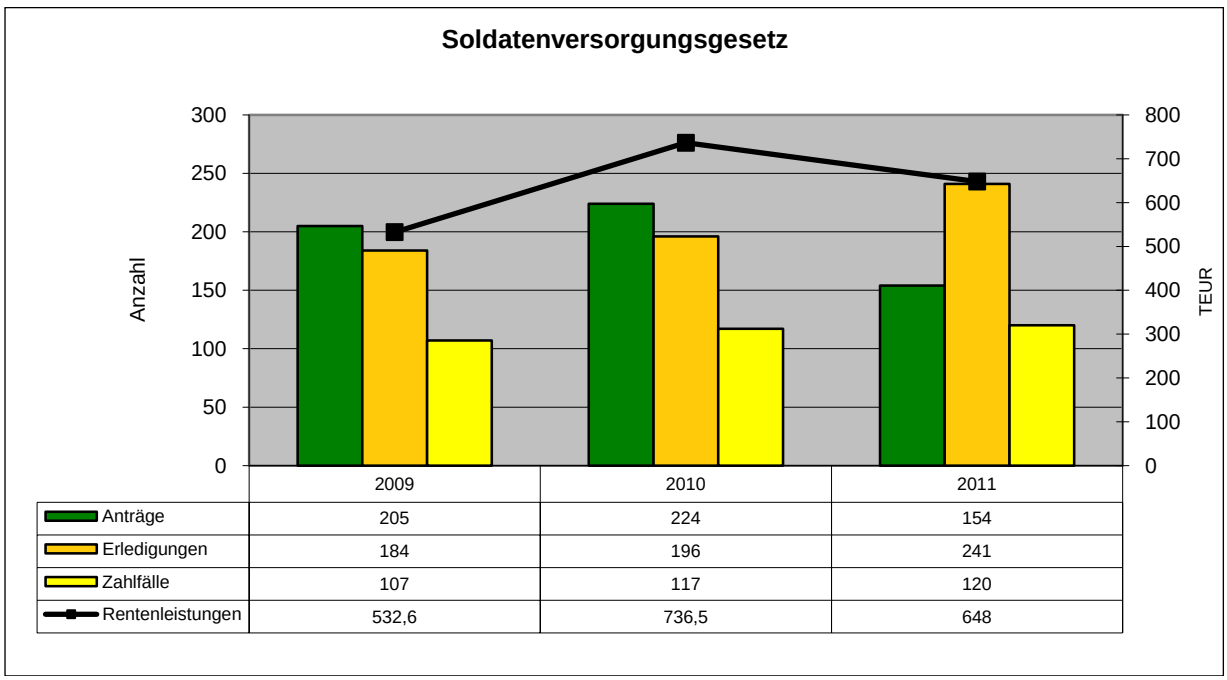

	2009	2010	2011
Anträge	205	224	154
Erledigungen	184	196	241
Zahlfälle	107	117	120
Rentenleistungen	532,6	736,5	648

Der **Zivildienst** als Pendant zum Wehrdienst ist weniger unfallträchtig, so dass die Antragszahlen im ZDG im Vergleich zum SVG seit jeher deutlich geringer waren. Ein großer Teil ist auf sogenannte Wegeunfälle, d. h. Wege von und zur Dienststelle, zurückzuführen.

Die Zivildienstpflicht wurde ebenfalls ab 01.07.2011 ausgesetzt. An die Stelle der Zivildienstpflicht trat zeitgleich der Bundesfreiwilligendienst. Gesundheitliche Schädigungen aufgrund des Bundesfreiwilligendienstes unterliegen nicht der Versorgung nach dem ZDG, sondern dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Erstanträge nach dem ZDG sind deshalb nach dem Auslaufen der letzten Zivildienstverhältnisse regelmäßig nicht mehr zu erwarten. Ausnahmsweise können Erstanträge noch gestellt werden, wenn sogenannte Spätschäden im Zusammenhang mit dem Zivildienst geltend gemacht werden. Die nach dem ZDG anerkannten Fälle erhalten jedoch weiterhin das breite Spektrum der Versorgungsleistungen und sind geänderten gesundheitlichen oder finanziellen Verhältnissen der Versorgungsberechtigten anzupassen.

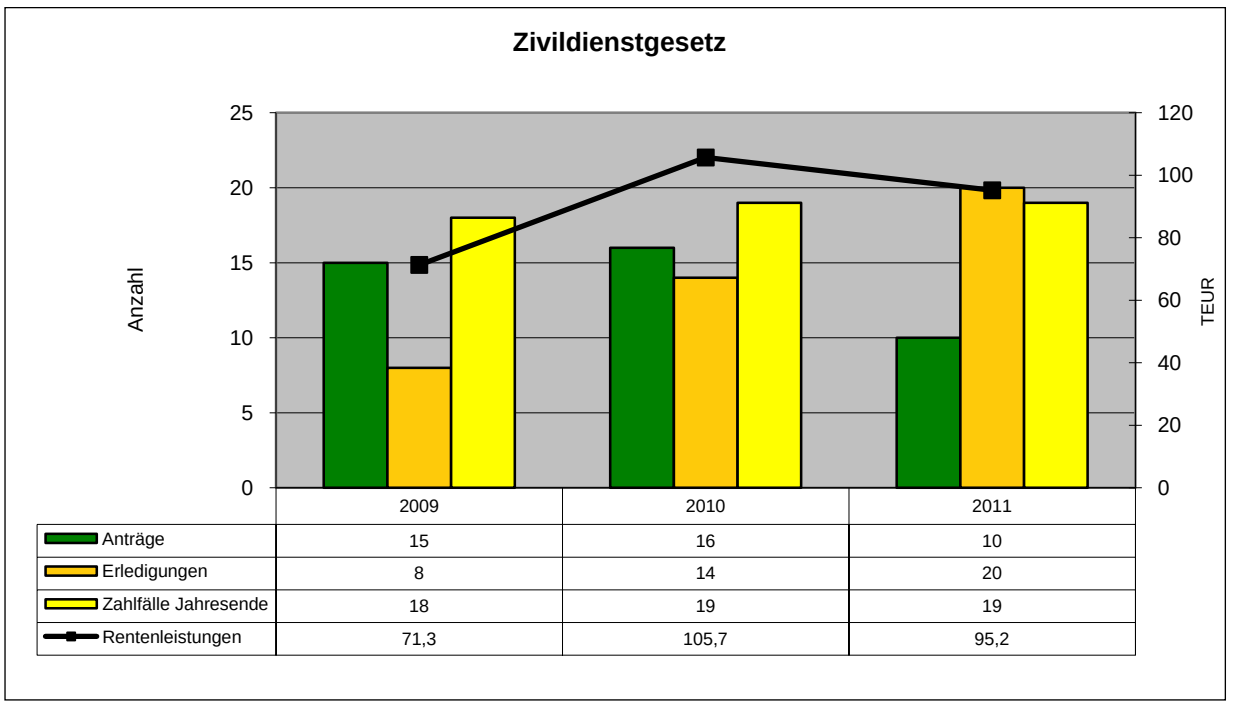

	2009	2010	2011
Anträge	15	16	10
Erledigungen	8	14	20
Zahlfälle Jahresende	18	19	19
Rentenleistungen	71,3	105,7	95,2

Die Nebengesetze **IfSG, HHG, StrRehaG, VwRehaG** sowie das **AntiDHG** bzw. **UntAbschlG** haben eine an den Bestands- und Neuantragszahlen eher untergeordnete Bedeutung im Sozialen Entschädigungsrecht.

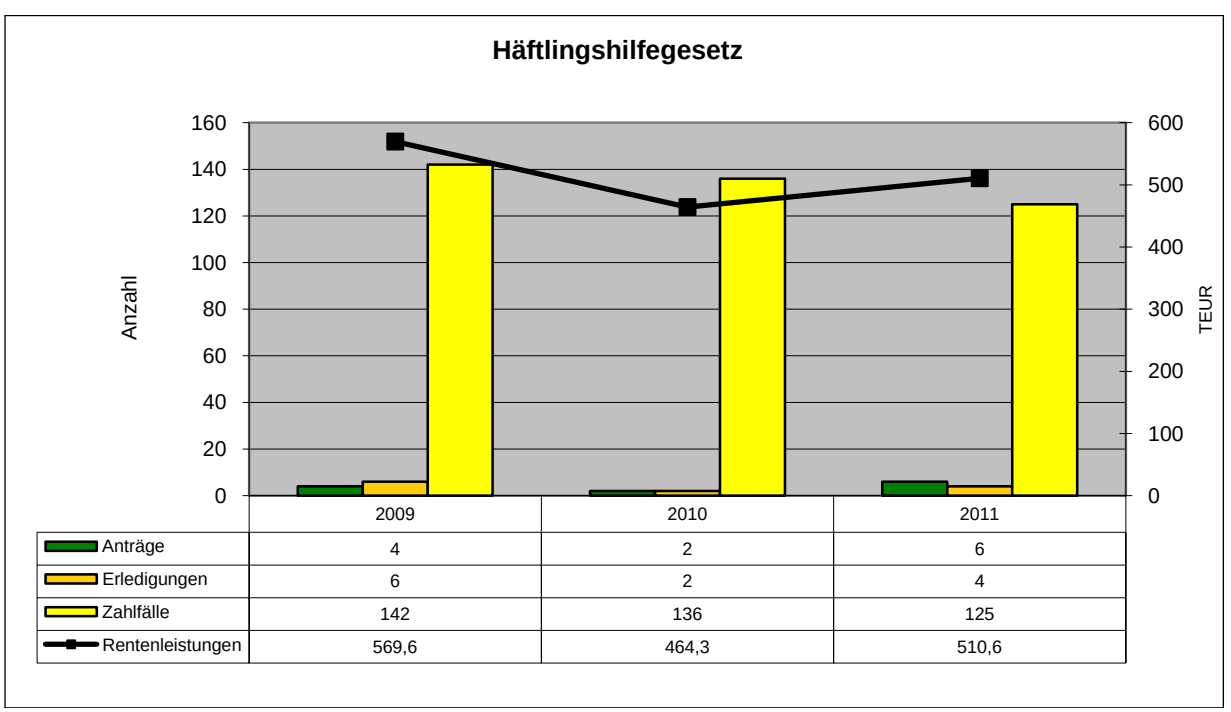

	2009	2010	2011
Anträge	4	2	6
Erledigungen	6	2	4
Zahlfälle	142	136	125
Rentenleistungen	569,6	464,3	510,6

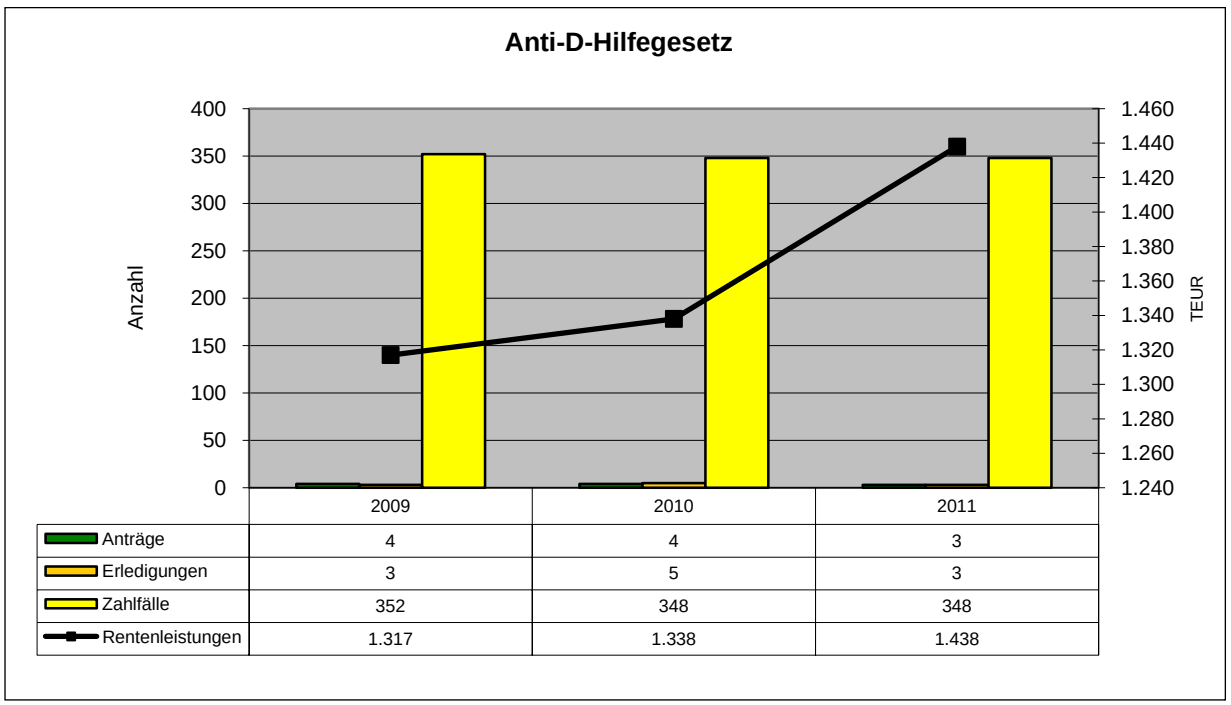

	2009	2010	2011
Anträge	4	4	3
Erledigungen	3	5	3
Zahlfälle	352	348	348
Rentenleistungen	1.317	1.338	1.438

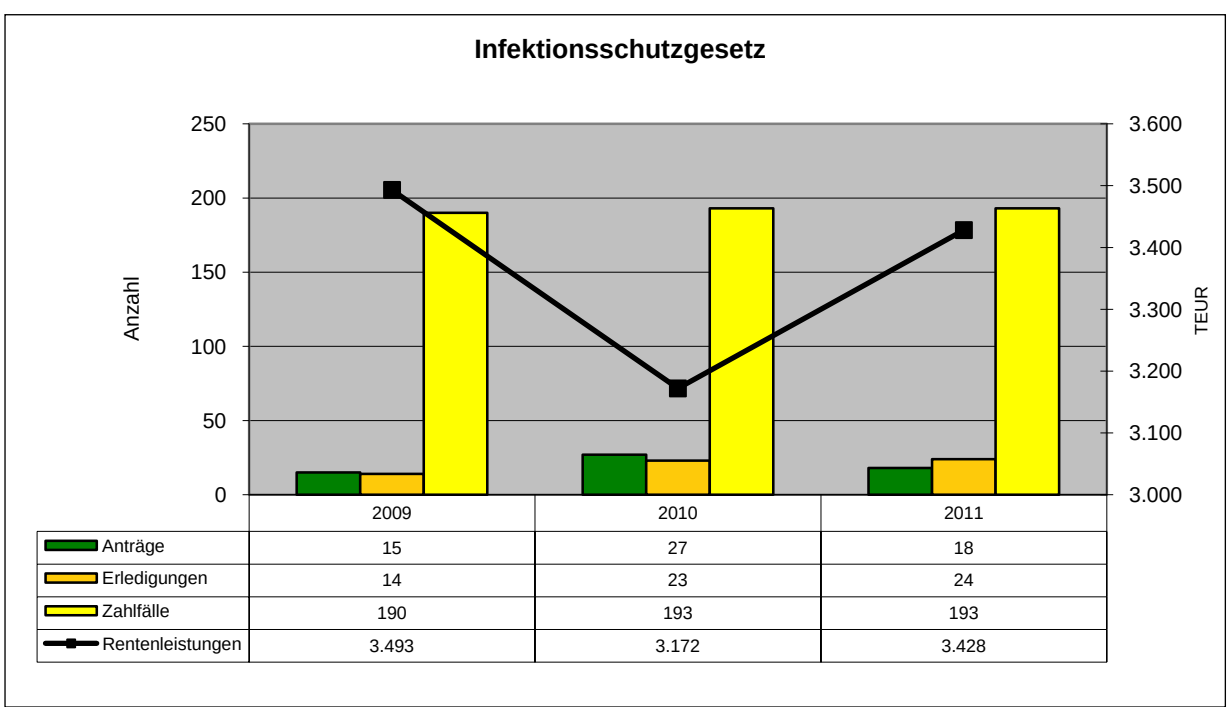

	2009	2010	2011
Anträge	15	27	18
Erledigungen	14	23	24
Zahlfälle	190	193	193
Rentenleistungen	3.493	3.172	3.428

Selbst bei überschaubaren Antragszahlen ist bei allen Nebengesetzen dennoch eine arbeitsintensive Bestandspflege zu gewährleisten, d. h. laufende Versorgungsbezüge sind weiter zu gewähren und anzupassen sowie über gesundheitliche Änderungen und auch Veränderungen in den Einkommensverhältnissen in Neufeststellungen mit eventuell weiterführenden oder höheren/verminderten Leistungsansprüchen ist zu entscheiden. Dazu erfolgte durch Gesetzesänderungen im Jahr 2011 zum einen die Anhebung der Versorgungsbezüge aller Leistungsempfänger nach den Nebengesetzen auf 100 % ab 01.07.2011 (Wegfall der Absenkung im Beitrittsgebiet) und zum anderen die Änderung der Systematik zur Berechnung des Berufs-

schadens- und des Schadensausgleichs zeitgleich für die davon betroffenen Leistungsempfänger.

1.3 Kriegsopferfürsorge (KOF)/Fürsorgeleistungen

Die Hauptfürsorgestelle im KSV Sachsen ist alleiniger zentraler Leistungsträger der Kriegsopferfürsorge im Freistaat Sachsen.

Als Kriegsopferfürsorge werden die besonderen Hilfen im Einzelfall innerhalb des Sozialen Entschädigungsrechts bezeichnet. Sie sind im Gegensatz zu den übrigen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts an fürsorgerechtlichen Prinzipien ausgerichtet.

Die erbrachten Leistungen sind im Jahr 2011 gegenüber 2010 um 182,4 TEUR gesunken, da der Hauptanteil der Ausgaben bei den Kriegsbeschädigten liegt, deren Bestandszahl auch 2011 um ca. 1.900 Fälle abnahm. Der Ausgaberückgang in diesem Bereich wurde jedoch teilweise durch Erstattungen an andere Leistungsträger im OEG-Bereich ausgeglichen.

In der Eingliederungshilfe entstanden Mehraufwendungen durch Leistungen für eine zunehmende Anzahl anspruchsberechtigter Opfer von Gewalttaten im Kindes- und Jugendalter.

Die Ausgaben für Leistungen zur Pflege sind rückläufig. Hier ist, bedingt durch zunehmende Schwere der Pflegebedürftigkeit wegen des steigenden Lebensalters der Anspruchsberechtigten nach dem BVG, jedoch ein Ansteigen der Aufwendungen je Leistungsfall festzustellen. Daneben gehen bedingt durch das hohe Lebensalter immer wieder Neuanträge auf Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit (ambulant und stationär) ein. Soweit gegenüber dem Vorjahr geringere Hilfen zur Pflege bzw. Hilfen zum Lebensunterhalt ausgewiesen werden, ergeben sich diese zum Teil auch aus einer notwendigen Veränderung der Zuordnung von stationären Hilfeberechtigten. Diese wurden in der Vergangenheit den vorgenannten Hilfearten zugeordnet und befinden sich nunmehr im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen. Insoweit ist dort eine Erhöhung eingetreten.

Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen bilden stationäre Leistungen an behinderte Waisen und Halbwaisen nach dem BVG den Schwerpunkt. Für diesen quantitativ relativ gleichbleibenden Personenkreis sind im Einzelfall verhältnismäßig hohe Leistungen erforderlich.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung werden durch die Hauptfürsorgestelle auch Hausbesuche durchgeführt. Diese dienen dem Ziel, die Fürsorgeberechtigten über bestehende Hilfemöglichkeiten aufzuklären bzw. konkrete Bedarfe vor Ort festzustellen (z. B. Maßnahmen im Rahmen der Wohnungshilfe).

Insgesamt umfassten die Ausgaben für alle Hilfearten 7.490,0 TEUR:

	Leistungen in TEUR 2011
Teilhabe am Arbeitsleben	449,6
Krankenhilfe	9,1
Hilfe zur Pflege (inkl. häusliche Pflege)	2.757,5
Haushaltshilfe	43,6
Altenhilfe	33,4
Erziehungsbeihilfe	73,8
Hilfe zum Lebensunterhalt	643,8
Erholungshilfe	49,7
Wohnungshilfe	77,3
Hilfe in besonderen Lebenslagen	3.352,1

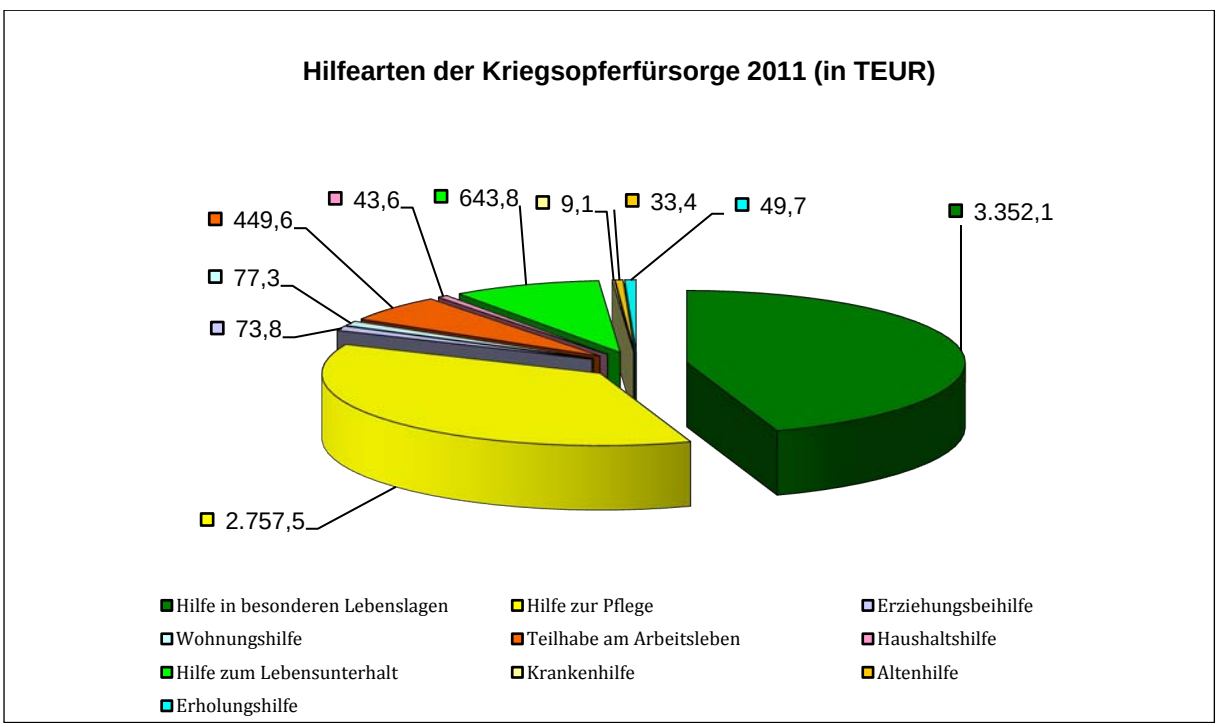

Der überwiegende Teil der Leistungen, insgesamt 5.257,3 TEUR, wurde für Fürsorgeleistungen an Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene (BVG) ausgereicht. Der Rückgang um ca. 10 % gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einem entsprechenden Rückgang der Berechtigten nach diesem Gesetz.

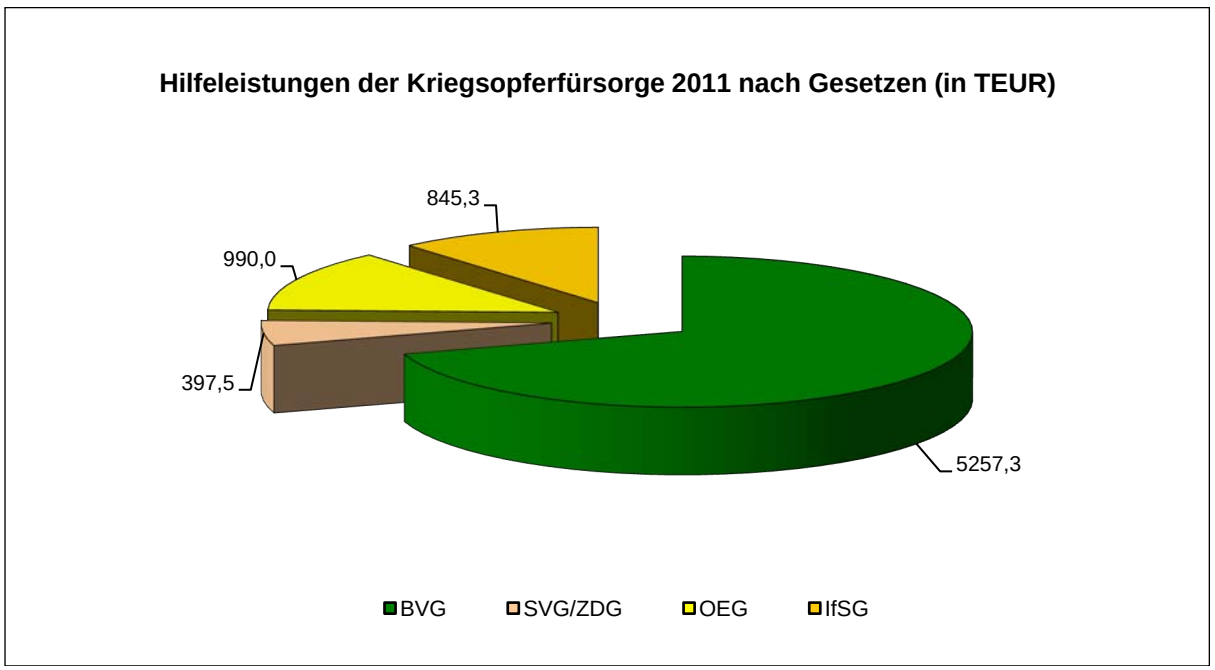

Von diesem Betrag entfielen allein 2.744,5 TEUR (mehr als die Hälfte) auf Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit, 498,6 TEUR auf Hilfen zum Lebensunterhalt und 1.881,1 TEUR auf Hilfe in besonderen Lebenslagen. Diese Konzentration ist, wie vorstehend schon beschrieben, dem mittlerweile weit fortgeschrittenen Lebensalter der Berechtigten und den daraus erwachsenen besonderen Lebensumständen geschuldet.

Daneben wurden 397,5 TEUR an Wehr- und Zivildienstopfer, 990,0 TEUR an Opfer von Gewalttaten und 845,3 TEUR an Impfgeschädigte ausgereicht. Hier lagen die Schwerpunkte bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Erbringung dieser Leistungen ist im Gegensatz zu den Leistungen an Berechtigte nach dem BVG wegen der oft komplizierten Fallgestaltungen erheblich aufwendiger, als es die Fallzahl vermuten lässt.
Ein erheblicher Anstieg der ausgereichten Haushaltsmittel um ca. 50 % beim OEG beruht dabei vornehmlich auf der Befriedigung oftmals mehrere Jahre zurückreichender Erstattungsansprüche anderer Sozialleistungsträger.
Die Ausgaben beim IfSG sind gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Einen besonderen Platz bei der Leistung der Kriegsopferfürsorge nehmen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein. Ziel dieser Leistungen ist es, Anspruchsberechtigten, die wegen erlittener Gesundheitsstörungen ihren erlernten Beruf nicht mehr erfolgreich ausüben können, die Rückkehr ins Erwerbsleben zu ermöglichen. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt selbst und unabhängig von öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Die Leistungen werden vornehmlich an Leistungsberechtigte nach dem SVG und dem OEG erbracht. Der Umfang der ausgereichten Mittel ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 6 % gestiegen.

Ergänzende Übersicht zu den Leistungen der Kriegsopferfürsorge:

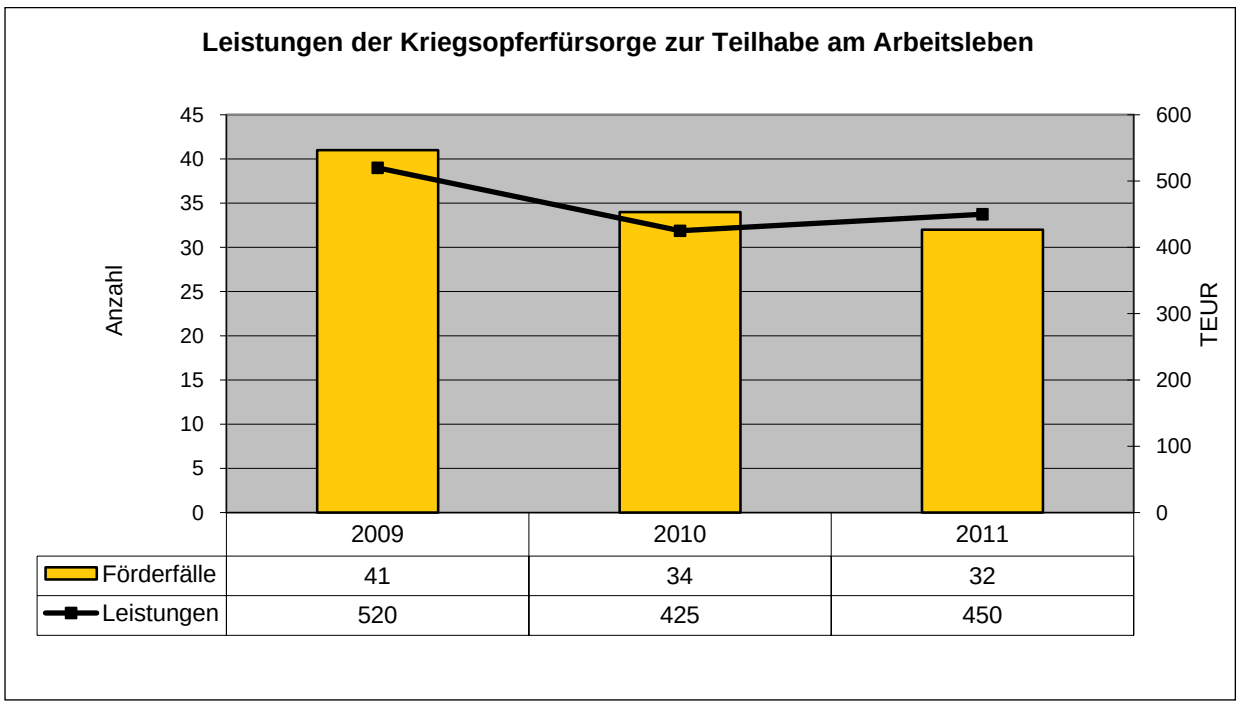

1.4 Regress/Inanspruchnahme der Schadensverursacher

Sollten Leistungen nach dem OEG oder SVG an den Berechtigten gewährt werden, gehen kongruente zivilrechtliche Ansprüche des Berechtigten gegen den/die Schadensverursacher per Gesetz auf die Versorgungsverwaltung als Leistungsträger über. Schadensverursacher nach dem OEG sind in der Regel Gewalttäter, während die Schädigungen im SVG regelmäßig durch Verkehrsunfälle auf einem geschützten Weg von oder zur Dienststelle eintreten und deshalb Haftpflichtversicherungen in Regress genommen werden können. In der Folge des Anspruchsübergangs sind daher Ersatzansprüche durch die Verwaltung gegenüber dem Gewalttäter/den Gewalttätern bzw. den Versicherern geltend zu machen. Den hohen Schadenersatzforderungen durch die Heilbehandlungskosten der Opfer bzw. die Unterhaltsleistungen an Hinterbliebene steht im Bereich der Opferentschädigung häufig die geringe Leistungsfähigkeit bzw. Leistungswilligkeit der Gewalttäter gegenüber. Unabhängig davon erscheint es jedoch im Sinne der Gewaltprävention notwendig und auch gesellschaftlich allgemein anerkannt, deutlich zu machen, dass Gewalttäter für den von ihnen verursachten materiellen Schaden ohne Einschränkungen einzustehen haben, weil andernfalls allein die Gesellschaft die von einzelnen Gewalttätern vorsätzlich verursachten Schäden zu zahlen hätte. Die Durchsetzung der Forderungen ist in vielen Fällen ohne gerichtliches Verfahren nicht möglich. Erforderlich wurde die Inanspruchnahme der Zivilgerichte im Jahr 2011 in 277 Fällen. Davon wurden 230 gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet sowie gegen 47 Schuldner Klage beim jeweils zuständigen Zivilgericht eingereicht.

Die Zahl der am Ende des Jahres 2011 zu bearbeitenden anhängigen Schadenersatzverfahren betrug 3.516. Die zur Prüfung vorgelegten Vorgänge hatten zur Eröffnung von 377 neuen Schadenersatz-Fallakten geführt, wobei innerhalb eines Falles oft mehrere Schädiger haftbar zu machen sind und der Rechercheaufwand in vielen Fällen sehr erheblich ist. Zum endgültigen Abschluss gebracht wurden 530 Fallakten.

Die Ermittlung und Geltendmachung der regressfähigen Kosten nach dem OEG sowie dem SVG führte im Jahr 2011 zu Einnahmen in Höhe von ca. 486 TEUR. Davon entfielen 376 TEUR auf Schadenersatzansprüche nach dem OEG sowie 110 TEUR aus Forderungen nach

dem SVG. Die insgesamt aus den gewährten Leistungen des OEG seit 1991 ausstehenden Schadenersatzforderungen des Freistaates Sachsen gegenüber den Gewalttätern betrugen zum Ende des Jahres 2011 12,8 Mio. EUR.

1.5 Widerspruchs- und Klageverfahren im Sozialen Entschädigungsrecht

Die Widerspruchs- und Klageverfahren von Antragstellern im Sozialen Entschädigungsrecht richten sich gegen Entscheidungen auf dem Gebiet der Rentenzahlung, der Heil- und Krankenbehandlung sowie der Kriegsopferfürsorge.

Zum 01.01.2011 waren 141 **Widersprüche** anhängig. Mit Zugängen von 289 Fällen und einer Erledigung von ebenfalls 289 Verfahren hat sich der Bestand der offenen Fälle gegenüber dem Jahresanfang nicht verändert. Die Quote des vollen bzw. teilweisen Erfolges der Widerspruchsführer betrug 10 %.

Im Bereich der **Klagen** gegen den KSV Sachsen wurden 103 Fälle vor den Sozialgerichten abgeschlossen. Zum 31.12.2011 sind noch 192 Klagen anhängig.
In 74 % der Fälle wurde die Klage durch den Kläger zurückgenommen bzw. die Klage zurück gewiesen. In 17 % der Fälle hatten die Kläger teilweisen oder vollen Erfolg, 9 % erledigten sich auf sonstige Weise (ruhende Verfahren bzw. Wegzug des Klägers aus dem Freistaat Sachsen).

2. Widerspruchsverfahren im SGB IX/LBlindG und Bundeselterngeld/Landeserziehungsgeld

Gemäß § 27 Sächs. Justizgesetz (SächsJG) ist der KSV Sachsen Widerspruchsbehörde für die Verwaltungsakte der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich Bundeselterngeldgesetz (BEEG), Landeserziehungsgeldgesetz (LErzGG), Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX (Schwerbehindertenausweis) sowie dem Gesetz über Landesblindengeld und andere Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG).

In der Widerspruchsbearbeitung im **Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX** hatte sich 2010 durch ein Anstieg der Widerspruchseingänge und personelle Engpässe ein zu hoher Bestand an unerledigten Widersprüchen aufgebaut. Im Jahr 2011 konnte dieser Bestand von 4.686 auf 3.193 abgebaut werden. Dies konnte durch einen effektiven Personaleinsatz und Leistungsvorgaben erreicht werden. Tendenziell betrachtet wird es gelingen, den seit 2009 aufgelaufenen Bestand an Widersprüchen mittelfristig abzusenken. Erklärtes Ziel ist es, ein ausbalanciertes Verhältnis von Widerspruchseingang und Bearbeitung mit Verkürzung der Bearbeitungszeit auf acht Wochen zu erreichen.

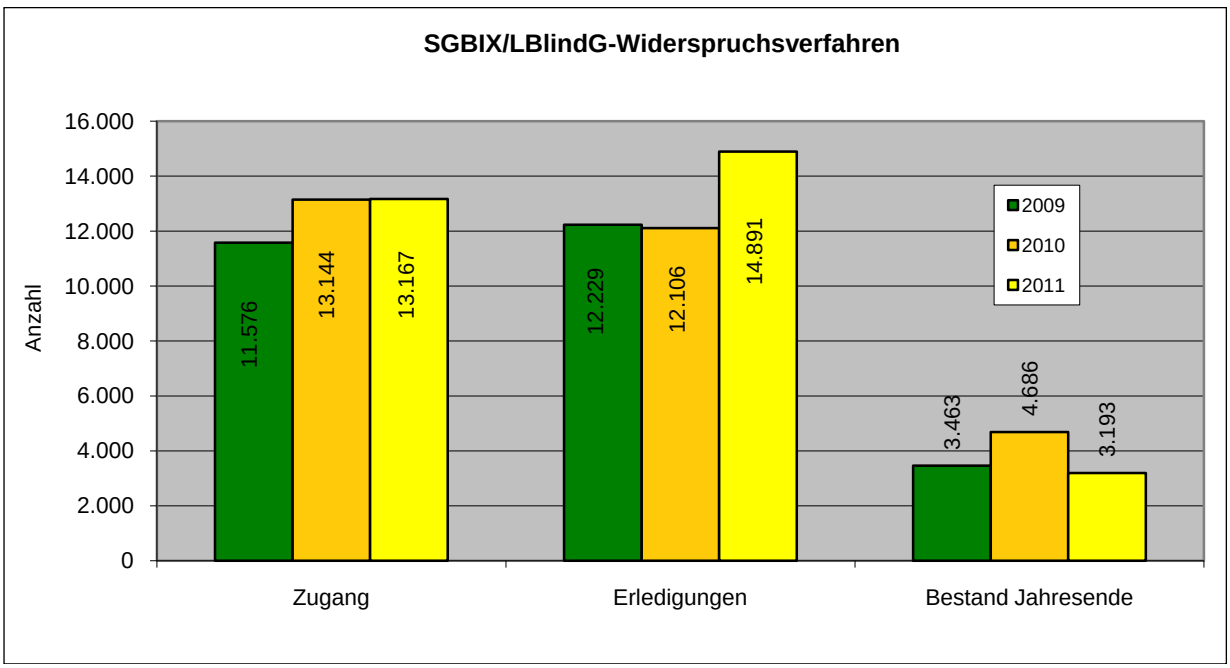

Im **Bundeselterngeld/Landeserziehungsgeld** wurden der Bestand und die Bearbeitungsdauer auch 2011 auf einem konstanten Niveau gehalten, welches allerdings noch im oberen Bereich im Bezug auf die Verweildauer liegt. Auch hier gilt es weiterhin, Reserven zu mobilisieren und die Anstrengungen zu bündeln, um mittelfristig einen ausgewogenen Bestand mit kurzer Bearbeitungsdauer zu erreichen.

3. Unterstützung der Landkreise/kreisfreien Städte

Der KSV Sachsen hat im Bereich des **Bundeselterngeldgesetzes (BEEG)** und des **Landeserziehungsgeldgesetzes (LErzGG)** die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Er ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Klärung vollzugsrelevanter Fach- und Rechtsfragen, die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens und für die Übermittlung vollzugsrelevanter aggregierter statistischer Daten an das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Im Bereich des **Feststellungsverfahrens nach § 69 SGB IX/LBlindG** ist der KSV Sachsen Rechtsaufsichtsbehörde und zuständig für Grundsatzangelegenheiten, insbesondere für die Fachvertretung in Gremien auf Bundesebene, die Leitlinien des ärztlichen Begutachtungswesens, die Fort- und Weiterbildung sowie die Statistik. Gleichzeitig wurde dem KSV Sachsen die fachliche Verfahrensgestaltung einschließlich der Entwicklung und Betreuung des EDV-Verfahrens von den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe übertragen.

Diesen Aufträgen kam der Fachbereich 5 im Jahr 2011 auf folgende Art und Weise nach:

3.1 Support der EDV-Verfahren

Durch die telefonische Hotline und das ticketbasierte Supportsystem wird eine kundenfreundliche und schnelle Abarbeitung der gestellten Anfragen erreicht.

31.12.2011	Nutzer/Kennungen	Tickets	
		Eingänge 2011	Erledigungen 2011
SGB IX	485	1.934	2.010
BEEG	266	391	502
Gesamt	751	2.325	2.512

Darüber hinaus wurden im Rahmen einer praxisnahen Beratung zur Optimierung der Fachanwendung SGB IX/LBlindG sowie Klärung sonstiger Probleme Vor-Ort-Besuche bei fünf Landkreisen vorgenommen.

Zur Anpassung der **SGB IX/LBlindG-Verfahren** an geänderte rechtliche Vorschriften, zur Realisierung von Nutzerwünschen oder zur Erneuerung von Lizenzen wurden insgesamt 105 TEUR verwendet:

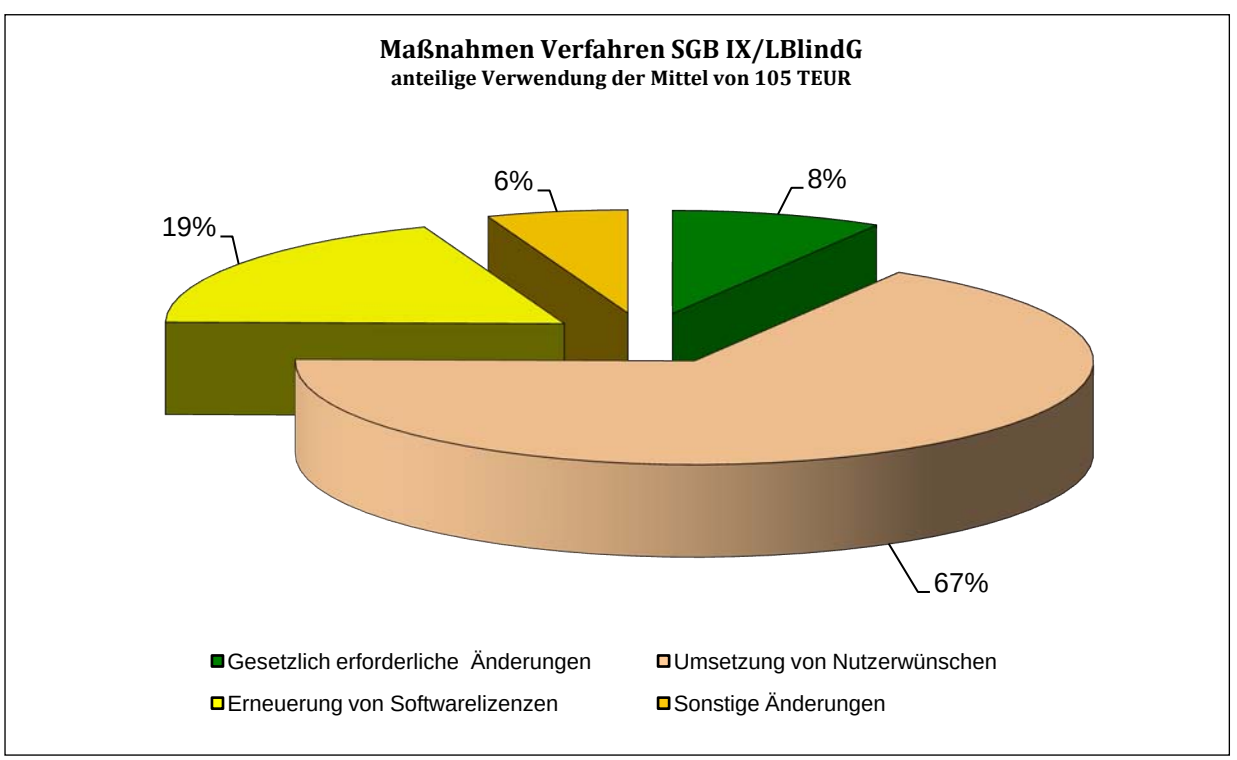

Im Bereich des **EDV-Verfahrens BEEG** kostete die Verfahrensbetreuung in 2011 165 TEUR, wobei ein großer Teil der Mittel für die Umsetzung von Gesetzesänderungen benötigt wurde.

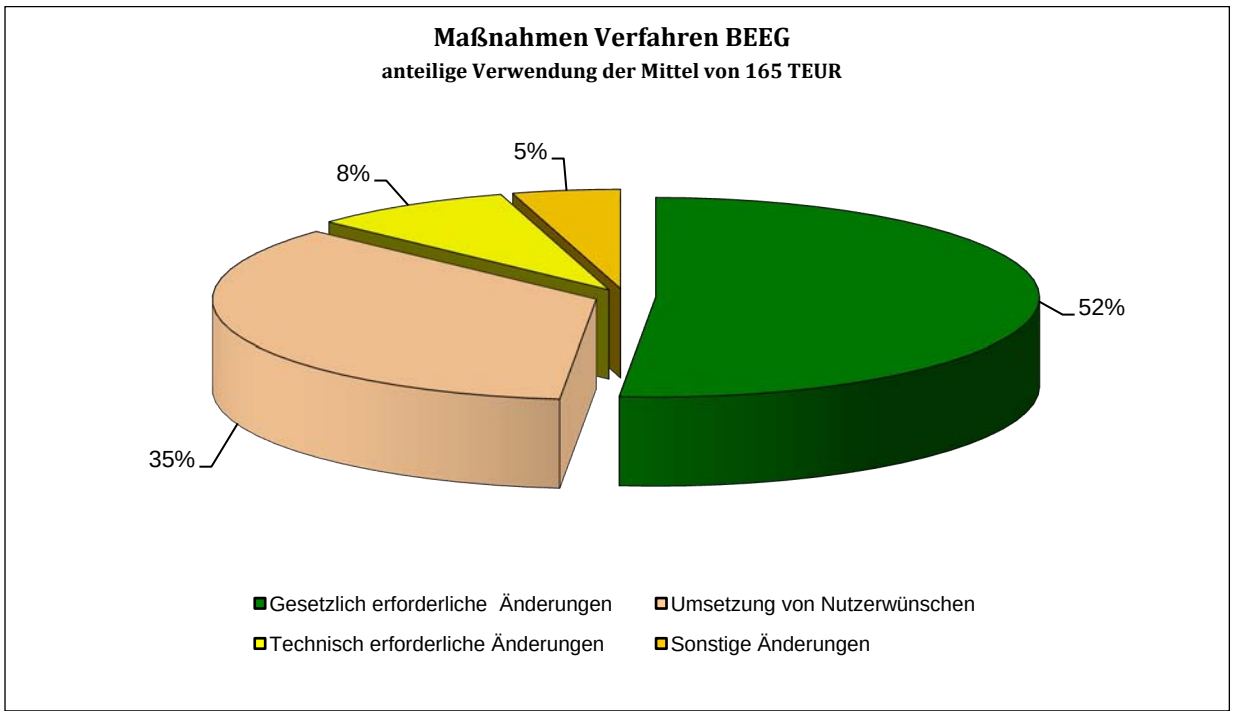

3.2 Fachliche Anleitung durch Rundschreiben, Fachberatungen und -tagungen

Die Facharbeitsgruppen SGB IX/LBlindG und BEEG/LErzGG haben sich als ständige Einrichtungen etabliert. In regelmäßigen Abständen fanden 2011 insgesamt neun ganztägige Fachberatungen statt, um aktuelle Probleme und Fragen rechtlicher oder programmtechnischer Art zu erörtern und zu klären und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Gebietskörperschaften auf Arbeitsebene zu ermöglichen.

Darüber hinaus wurden für die Gutachterärzte zwei zentrale Veranstaltungen (Arbeitsgespräche) und für die Rechtsämter eine Zusammenkunft zu fachlichen Problemdiskussionen durchgeführt.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht wurden 216 Erstanerkennungen von Blindengeld aus dem Jahr 2010 einer rechtlichen und medizinischen Überprüfung unterzogen, sowie Einzelfälle mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz geklärt.

3.3 Organisation und Durchführung von Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen

Im Jahr 2011 wurden durch den Fachdienst Grundsatz/Verfahrensbetreuung insgesamt 14 Schulungsangebote/Workshops im Bereich Fachrecht SGB IX/LBlindG, BEEG/LErzGG, Verfahrensrecht, Forderungsmanagement und Haushaltsrecht angeboten und durch die Mitarbeiter des KSV Sachsen und der Landkreise und kreisfreien Städte genutzt.

Mit einer jährlichen Außengutachterschulung unterstützt der Fachbereich zudem die Gebietskörperschaften in der Zusammenarbeit mit den für sie tätigen Außengutachtern (ca. 90 Gutachter).

Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Im Folgenden werden eine grundlegende Veränderung im Rahmen der Jahresprüfplanung sowie die Umsetzung der Schwerpunktaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes dargestellt.

1. Jahresprüfplanung

Gegenstand, Art, Umfang, Ort, Zeit und Inhalt der Prüfungen bestimmt der Leiter des RPA.
Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden. Ihre Auswahl soll so getroffen werden, dass jedes Prüfgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird (§ 5 Absatz 2 KomPrüfVO).

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurden im Jahr 2010 alle prüfungsrelevanten Bereiche einer Bewertung hinsichtlich des Fehlerrisikos unterzogen. Erstmals mit der Planung der Prüfungen für das Jahr 2011 erfolgte die Prüfplanung auf Grundlage dieser Risikobewertung. Ohnehin durchzuführende Prüfungen, wie z. B. die gesetzlich vorgeschriebene unvermutete Kassenprüfung oder begleitende Prüfungen (Vergaben, Einführung der Doppik) wurden in dieser Systematik nicht berücksichtigt.

Als Kriterien für die Risikoeinschätzung wurden berücksichtigt:

- Höhe der Ausgaben/Einnahmen
- Ergebnis der letzten Prüfung
- Zeitabstand zur letzten Prüfung
- Vorliegen von Dienstanweisungen und Richtlinien
- Grad der Ermessensentscheidung
- Autonomie der Entscheidung
- Umfang der zu berücksichtigenden Gesetze.

Eine Bewertung der Kriterien war in vier Stufen möglich, anschließend wurde eine Prüfpriorität von 1 bis 4 errechnet, wobei die Kriterien unterschiedlich gewichtet in die Berechnung eingingen. Am höchsten gewichtet wurde das Kriterium Höhe der Ausgaben/Einnahmen.

Die absolute Zahl der für den einzelnen Bereich errechneten Prüfpriorität erlaubt eine Festlegung zur Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen und bildet letztlich die Grundlage für die jährliche Prüfplanung.

2. Schwerpunkte 2011

Für das Jahr 2011 wurden vom RPA folgende Schwerpunkte gesetzt:

1. Prüfung der Jahresrechnung 2010
2. Bewahrung der Prüfungskompetenz im Bereich SGB XII.

Die Prüfung der Jahresrechnung wurde innerhalb des von der SächsGemO vorgegebenen Zeitrahmens durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung liegt in Form eines Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2010 vor. Alles in allem erfolgte die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung beim KSV Sachsen bestimmungsgemäß.
Der Schlussbericht diente als Grundlage für den Beschluss der Verbandsversammlung am 05.12.2011 zur Feststellung der Jahresrechnung.

Der in den zurückliegenden Jahren im Besonderen mit der Sozialleistungsprüfung im Bereich SGB XII befasste Prüfer scheidet im Jahr 2012 aus. Die Prüfungen im Bereich des SGB XII werden allerdings aufgrund der gesetzlichen Festlegungen auch künftig den Schwerpunkt der Prüftätigkeit des RPA bilden.
Um die Prüfungserfahrung und -kompetenz des ausscheidenden Prüfers zu sichern und die Prüfkompetenz der verbleibenden bzw. gegebenenfalls neu im RPA tätigen Prüfer zu erhöhen, wurden im Jahr 2011 folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Der Abschnitt "Sozialleistungsprüfung" im 2007 erstellten Prüfungsleitfaden des RPA wurde überarbeitet und aktualisiert. Damit wurde eine Handlungsanleitung speziell auch für Prüfeinsteiger geschaffen, welche die aktuellen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen und Rundschreiben (Rechtslage mindestens ab 01.01.2011), sowie die seit 2007 erfolgten Prüfungen berücksichtigt.

2. Die im RPA verbleibenden Mitarbeiter haben 2011 an einer Grundlagenfortbildung zum SGB XII teilgenommen.

Büro des Verbandsdirektors

Im Folgenden werden die Umsetzung ausgewählter Schwerpunktaufgaben des Büros des Verbandsdirektors und eine Bilanz zum „Maßnahmekonzept zur Steuerung der Kostenentwicklung in der überörtlichen Sozialhilfe“ dargestellt.

1. Koordination der Umsetzung der Handlungsfelder des Maßnahmekonzeptes II (MANAKO II) und der Vorhaben der Allianz „Arbeit + Behinderung“

1.1 Federführung zur Umsetzung MANAKO II, Handlungsfeld: Auszeichnungsveranstaltung des KSV Sachsen (11) im Jahr 2011

Zum zweiten Male wurde der Integrationspreis des KSV Sachsen für die beispielhafte Integration von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben verliehen.

Die festliche Verleihung des Preises erfolgte am 01.12.2011 - im Vorfeld des Internationalen Tages von Menschen mit Behinderung - im Mediencampus Leipzig.

„Viele Menschen mit Behinderung beweisen, dass sie Talente und Begabungen besitzen, die sie gerade an ihrem Arbeitsplatz einbringen – dies umso mehr, wenn sie einen Arbeitgeber und/oder ein funktionierendes soziales Umfeld haben, die sie dabei unterstützen, ihre besondere Begabung zu entwickeln. Vorbehalte gegenüber ihren Leistungsfähigkeiten und -fertigkeiten erschweren ihnen nach wie vor die Chance auf einen Arbeitsplatz. Vorurteile widerlegt man am besten durch klare Fakten und Beispiele aus der Praxis.“ so Andreas Werner, Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen in seiner Laudatio.

Der mit 1.000 Euro dotierte Preis sowie der symbolische Preis in Form einer interessanten Glas-/Marmor-Plastik wurden in diesem Jahr in mehreren Kategorien verliehen.

Kategorie behindertenfreundlicher Betrieb:

- Orthopädie Schuhtechnik Schwarzenberg GmbH
- Reha-aktiv GmbH Chemnitz
- JELD-WEN Deutschland GmbH & Co. KG Mittweida
- Novobau GmbH aus Ebendörfel

Kategorie Integrationsprojekt:

- Integrationsfirma Zschoner Grund gGmbH

Kategorie Werkstatt für Menschen mit Behinderung:

- Kleinwachauer Werkstätten – Sächsisches Epilepsiezentrum Radeberg gGmbH

Kategorie Integrationsfachdienst:

- Gehörlosenzentrum Zwickau

Kategorie Zuverdienstfirma:

- Zwickauer Hilfezentrum.

Des Weiteren wurde in der **Kategorie Mensch mit Behinderung** Heike Barthel - Firma Web Kreativ Design - ausgezeichnet. Ihr ist in bemerkenswerter Weise – trotz körperlicher Einschränkungen – der Weg in die Selbständigkeit gelungen.
Die feierliche Würdigung der besonderen Verdienste wurde kulturell von exzellenten Künstlern umrahmt. So spielte das Duo „XY“ – Nancy Höfling (Saxophon) und Felix Walter (Bassgitarre) ein musikalisches Potpourri bekannter Melodien.
Der lang anhaltende Beifall unserer Gäste zeigte, dass wir besonders mit dem Kantor Norbert Britze die richtige Wahl für die musikalische Begleitung unserer Veranstaltung getroffen hatten. Phänomenal seine Mozart-Variationen auf dem Blüthner Flügel, die Lesung der Kassenbote von Fritz Grünberg sowie das Couplet „Die Arbeit in Wien“ von Franz Engel.

1.2 Mitwirkung an der Umsetzung MANAKO II, Handlungsfeld: Versorgung älterer Menschen mit Behinderung (7)

„Wir wollen ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft. Wir wollen ein Gesamtkonzept zur Förderung, Betreuung und Pflege älter werdender Menschen mit Behinderung erstellen.“ Diese Ziele formulieren die Regierungsfraktionen der CDU und FDP in Sachsen in ihrer Koalitionsvereinbarung für die 5. Legislaturperiode.

Mit der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderung wurde der Landespflegeausschuss des Freistaates Sachsen beauftragt. In intensiver und konstruktiver Zusammenarbeit der beteiligten Akteure – einschließlich der Interessenvertreter der Menschen mit Behinderung selbst – hat der Unterausschuss Pflege und Eingliederungshilfe des Landespflegeausschuss das vorliegende Papier erarbeitet. Die Leitung und Geschäftsführung des Ausschusses liegt beim KSV Sachsen.

Die Arbeitsgruppe konnte auf die im Jahr 2009 von der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialplanung erarbeiteten „Handlungsempfehlungen zu Angebotsstrukturen für Menschen mit Behinderung im Alter“ und insbesondere auf die darin enthaltenen sozialplanerischen Empfehlungen, zurückgreifen.

Das vorliegende Gesamtkonzept hat sowohl die Menschen im Fokus, die mit einer Behinderung oder einer chronisch psychischen Erkrankung alt werden als auch die Menschen, die im Alter eine körperliche oder seelische Behinderung erwerben.

Das vorliegende Gesamtkonzept formuliert Grundprinzipien und Handlungsziele zur Absicherung von Versorgung und Teilhabe sowie konkrete Handlungsempfehlungen an die beteiligten Akteure im Freistaat Sachsen. Leitgedanke ist, die gleichberechtigte Teilhabe, die Selbstbestimmung und die Versorgung für Menschen mit Behinderungen im Alter zu gewährleisten.

In der Sitzung des Landespflegeausschusses am 07.09.2011 haben die Mitglieder den Entwurf des Sächsischen Gesamtkonzepts zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderung zur Kenntnis genommen. Der nun erforderliche Diskussionsprozess wird geplant.

1.3 Mitarbeit im Ausschuss der Allianz „Arbeit + Behinderung“ und Koordination der Umsetzung der Vorhaben

Am Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung, dem 3. Dezember 2010, haben 20 Partner aus Wirtschaft, Politik und Verbänden von Menschen mit Behinderungen die Allianz Arbeit + Behinderung begründet.

Ziel der Allianz ist es, die Chancen für Menschen mit Behinderungen auf eine nachhaltige Teilhabe am Arbeitsleben zu erhöhen.
Um die Ziele gemeinsam umzusetzen, haben die Partner der Allianz vereinbart, regelmäßig im Ausschuss zur Beschäftigungsförderung Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten. Hier können alle Akteure ihr Fachwissen einbringen. Mitglieder seitens des KSV Sachsen sind Herr Kautsch für das Integrationsamt und Herr Henze.
Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedern der Allianz und Koordinierung von gemeinsamen Aktivitäten,
- Konkretisierung der Grundsätze der Allianz, Formulierung von Aktivitäten sowie Initiierung und Umsetzung von konkreten Projekten,
- Erarbeitung von Empfehlungen zur konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben,
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

Im Jahr 2011 wurden u. a. folgende Themen bearbeitet:

- Gestaltung des Überganges Schule-Arbeitsleben
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Beratung von Projektideen wie „Gesundes Arbeiten für Menschen mit Behinderung“
- Begleitung der Umsetzung der BMAS-Richtlinie „Initiative Inklusion“
- Begleitung von Projekten wie „support“, Sächsisches Arbeitsmarktprogramm (SAP)
- Erarbeitung einer neuen Publikation: Menschen mit Behinderungen: Fachkräfte für Ihr Unternehmen
- Öffentlichkeitsarbeit/Internetauftritt
- Mitwirkung an Aktivitäten, die für die Ziele der Allianz werben wie

21.09.2011	Sächsisches Arbeitsmarktprogramm: Übergabe eines Zuwendungsbescheides an die Gartenmanufaktur Nüssler
09.11.2011	Übergang Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern Fachtagung "Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III" des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport und Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit

09.12.2011 Gemeinsamer Unternehmensbesuch der Sozialministerin Christine Clauß und der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, Frau Jutta Cordt, im Rahmen der Aktionswoche Menschen mit Behinderungen

2. Federführung im Beteiligungsprozess zum neuen Leitbild und den Führungsgrundsätzen

2.1 Organisation und Lenkung der hausinternen Diskussion zum Leitbild und den Führungsgrundsätzen

Unser neues Leitbild wurde im intensiven Gedankenaustausch entwickelt. An der Entwicklung waren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt. Anfang des Jahres starteten wir im Intranet-Forum eine Diskussion zum Entwurf des Leitbildes.
Im Vorfeld der Diskussion wurden aus jedem Fachbereich Mitarbeitende in den inhaltlichen Gestaltungsprozess zum Leitbild eingebunden. Die Ergebnisse aus dieser Arbeitsgruppe wurden in den Entwurf des Leitbildes eingearbeitet.

Nach erfolgter interner Diskussion ist das Leitbild fertig gestellt und veröffentlicht.
Gleichzeitig wurden die Führungsgrundsätze erstellt.

Unser Leitbild soll aufzeigen, wie wir uns untereinander und gegenüber anderen Menschen verhalten wollen. Ziel ist die Widerspiegelung, dass unsere Arbeit einen Sinn und ein Ziel hat.

Das Leitbild des KSV Sachsen finden Sie unter: www.ksv-Sachsen.de und im Intranet

3. Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen

3.1 Etablierung der KSV Sachsen internen Projektgruppe zur Unterstützung öffentlichkeitswirksamer Events

Dem Aufruf vom 19.10.2010 zur Mitarbeit in der Projektgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ folgten mehrere interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl aus Leipzig als auch Chemnitz. Mit der Bewerbung bekundeten sie ihre aktive Unterstützung im Rahmen der organisatorischen Vorbereitung sowie Durchführung von größeren Veranstaltungen.
Die Projektgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ hat ab 01.01.2011 ihre Tätigkeit aufgenommen und besteht aus folgenden Mitgliedern: Cornelia Behrend, Anja Fiebig, Katja Werzner, Bettina Ritschel, Monique Weber, Steffen Wolff und Stefan Schönknecht.
Die Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ etablierte sich im Jahr 2011. Die Mitglieder unterstützen mit ihrem Engagement öffentliche Events des KSV Sachsen. So wurden sie eingebunden in die Vorbereitung und Durchführung der Frühlings- und Weihnachtsbasare und der Auszeichnungsveranstaltung des KSV Sachsen.

3.2 Qualifizierung des einheitlichen Einladungsmanagements

Die Neugestaltung des zentralen Einladungsmanagements im Büro VD war erforderlich, da in der vergangenen Zeit einzelne Unstimmigkeiten in der praktischen Handhabung erkennbar waren.

Die zukünftige Verfahrensweise wurde klar geregelt. Dies betrifft sowohl das Vorgehen nach dem Eingang personengebundener wie auch allgemeiner Einladungen an den KSV Sachsen, den Verbandsdirektor und das Büro.

Die Fachbereichsleiter wurden zur Vorlage in der Dienstberatung informiert.

Hinweis:
Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.